

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/82.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	367
64/127.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	368
64/128.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	371
64/129.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	372
64/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	376
64/131.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	379
64/132.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	381
64/133.	Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie	383
64/134.	Erklärung des Jahres 2010 zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis	384
64/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	385
64/136.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	391
64/137.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	393
64/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	395
64/139.	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen.....	398
64/140.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten.....	402
64/141.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	406
64/142.	Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	410
64/143.	Bericht des Menschenrechtsrats.....	425
64/144.	Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats	425
64/145.	Mädchen.....	426
64/146.	Rechte des Kindes.....	433
64/147.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	439
64/148.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	442
64/149.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	448
64/150.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	449
64/151.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	450
64/152.	Internationale Menschenrechtspakte.....	453
64/153.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	456
64/154.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll.....	460
64/155.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	461

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/156.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	464
64/157.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	468
64/158.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	472
64/159.	Das Recht auf Nahrung	473
64/160.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	478
64/161.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	481
64/162.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	483
64/163.	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ..	486
64/164.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	489
64/165.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	492
64/166.	Schutz von Migranten	493
64/167.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	497
64/168.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	498
64/169.	Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	502
64/170.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	503
64/171.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	506
64/172.	Das Recht auf Entwicklung	507
64/173.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane.....	513
64/174.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	515
64/175.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	518
64/176.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	521
64/177.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus	524
64/178.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel.....	525
64/179.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	528
64/180.	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	533
64/181.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger..	535
64/182.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	536
64/238.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	541

RESOLUTION 64/82

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part I), Ziff. 8)¹.

64/82. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens,

unter Begrüßung der Resolution 12/4 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2009³, in der der Rat beschloss, worauf der Schwerpunkt der zweiten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung liegen soll, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Er-

leichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

in der Überzeugung, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *empfiehlt* dem Menschenrechtsrat, das Menschenrechtslernen in die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung einzubeziehen, eingedenk dessen, dass sich diese Initiative mit dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Menschenrechtslernen ergänzt;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere die auf lokaler Ebene tätigen, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbe-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tunesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Türkei, Ungarn und Zypern.

² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

³ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴ A/64/293.

seitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/127

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)⁵.

64/127. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes⁶ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Na-

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 12 (A/64/12).*

tionen über seine sechzigste Tagung⁷ und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechzigste Tagung⁷;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁸ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten sowie die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundert-siebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *stellt fest*, dass inzwischen fünfundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁰ sind und dass siebenund-dreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von

⁷ Ebd., *Supplement No. 12A (A/64/12/Add.1).*

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹⁰ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹¹ sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich 2009 die Verabschiedung der Genfer Abkommen¹² zum sechzigsten Mal und des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹³ zum vierzigsten Mal jährte;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

10. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

¹¹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

¹² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹³ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als schwerpunktverantwortlicher Organisation für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten, wie in Resolution 63/139 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2008 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Delivering as One“ (Einheit in der Aktion) zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Prozess des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, und ermutigt das Amt, den Reformprozess abzuschließen, namentlich die Umsetzung eines Rahmens und einer Strategie für ergebnisorientiertes Management und Ergebnisverantwortung sowie die Personalreform, und sich auf laufende Verbesserungen zu konzentrieren, damit es den Bedürfnissen der Nutznießer auf effizientere Weise Rechnung tragen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, wenn sie unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

17. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechts-

vorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

18. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

19. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

20. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und von staatlichen Politiken ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

21. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im

Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

24. *begrüßt* die Initiative des Hohen Kommissars zur Einberufung des dritten Dialogs über Herausforderungen im Flüchtlingsschutz am 9. und 10. Dezember 2009 in Genf, der sich mit dem Thema „Herausforderungen im städtischen Umfeld für Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen“ befasste;

25. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

27. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁴, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Er-

¹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

leichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen zu suchen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegesellschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

30. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

31. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung verursachten Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

32. *nimmt Kenntnis* von der hohen Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den sich daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

33. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwe-

re Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und die potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

35. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

36. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁵ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007 und 63/148 vom 18. Dezember 2008, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

37. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/128

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)¹⁶.

64/128. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2009/252 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009 betreffend die

¹⁵ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kamerun, Mali, Marokko, Slowenien, Sudan und Türkei.

Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in dem Schreiben der Ständigen Vertreterin Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 10. März 2009 an den Generalsekretär¹⁷ enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsiebzig auf neunundsiebzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2010 zu wählen.

RESOLUTION 64/129

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)¹⁸.

64/129. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von

1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch,

in ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen in einigen der Flüchtlingslager in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen²⁴ und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

aner kennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁶;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²³ noch nicht unterzeich-

¹⁷ E/2009/47.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

²⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

²⁵ A/64/330.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 12 (A/64/12)*.

net oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ am 10. September 2009 zum vierzigsten Mal jährt;

4. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

5. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

6. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.494 (XV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 28. bis 30. Juni 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁷;

7. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die der Sonderberichterstatte der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

9. *erkennt an*, dass die Strategie der durchgängigen Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

10. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

11. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

12. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

13. *erinnert* an den vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden²⁸, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf,

²⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.489-520 (XV) Rev.2. In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, *bekräftigt* außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

17. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige

Ausweisung und tätliche Angriffe, *fordert* die Zufluchtsstaaten *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, *fordert* die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich *auf*, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und *fordert* die Staaten *auf*, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordination humanitärer Maßnahmen;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr und den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Her-

kunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁹ umfassend Gebrauch zu machen;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren

und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

³⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

RESOLUTION 64/130

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)³¹.

64/130. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete³²,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/126 den Generalsekretär ersuchte, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Umsetzung von elf der fünfzehn Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend – bewaffnete Konflikte, Drogenmissbrauch, Umwelt, Mädchen und junge Frauen, Gesundheit, HIV/Aids, Informations- und Kommunikationstechnologie, Generationenfragen, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten und Teilhabe Jugendlicher an der Gesellschaft und an Entscheidungsprozessen – Bericht zu erstatten,

betonend, dass alle fünfzehn Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend miteinander verknüpft sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle einer wirksamen sektorspezifischen und sektorübergreifenden nationalen Jugendpolitik, die der Jugend in ihrer gesamten Vielfalt gerecht wird, sowie der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Afrika-Kommission über die Entfaltung des Potenzials der Jugend Afrikas³³, der darauf eingeht, wie durch vom Privatsektor ausgehendes Wachstum und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Volkswirtschaften Arbeitsplätze für junge Menschen geschaffen werden können,

unter Begrüßung des fünften Weltjugendkongresses, der vom 31. Juli bis 13. August 2010 in Istanbul (Türkei), Kulturhauptstadt Europas 2010, stattfinden soll, sowie die Initiative der Regierung Mexikos begrüßend, vom 24. bis 27. August 2010 eine Weltjugendkonferenz in Mexiko-Stadt auszurichten, in deren Mittelpunkt das Thema Jugend und Entwicklung im Kontext der Millenniums-Entwicklungsziele stehen wird,

sowie unter Begrüßung der Initiativen der Allianz der Zivilisationen mit Jugendbezug, darunter Silatech, eine von Katar ins Leben gerufene Initiative für Jugendbeschäftigung, des jährlichen Jugendforums der Liga der arabischen Staaten, dessen dritte Auflage vom 14. bis 20. November 2009 in Asilah (Marokko) abgehalten wurde und unter dem Motto „Jugend und Migration: Ein auf den Menschenrechten beruhender Ansatz“ stand, sowie der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden und die Jugend der Welt dafür mobilisieren sollen, die olympischen Werte der Höchstleistung, der Freundschaft und des Respekts anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, ferner begrüßend, dass 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen erklärt wurde, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, internationale Jugendbegegnungen auszuweiten,

in Anbetracht der besonderen Schwächeposition junger Menschen in der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem im Hinblick auf Jugendarbeitslosigkeit und prekäre Arbeitsbedingungen,

betonend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass Jugendliche allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie verschiedenen extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, die auf neonazistischen, neofaschistischen und anderen Gewaltideologien gründen, in besonderem Maße ausgesetzt sind,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend³⁴;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Durchführung des Weltaktionspro-

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³² In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der von nun an als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

³³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africacommission.um.dk>.

³⁴ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

gramms für die Jugend: Fortschritte und Hindernisse im Hinblick auf das Wohl der Jugendlichen und ihre Rolle in der Zivilgesellschaft³⁵;

3. *betont*, dass junge Menschen oft zu den Hauptopfern bewaffneter Konflikte gehören, bekundet ihre tiefe Sorge über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die den Schutz der Menschenrechte von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten untergraben, fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um junge Frauen und Männer in diesen Situationen weiter zu schützen und ihnen Beistand zu leisten, eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für junge Menschen in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, vor der sie geschützt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, junge Frauen und Männer als wichtige Akteure bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktprozessen anzuerkennen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Jugendorganisationen jugendgerechte Programme zur Verhütung von Suchtmisbrauch und zur Bereitstellung einer erschwinglichen Behandlung und Rehabilitation aufzustellen beziehungsweise zu stärken, im Einklang mit den bestehenden Übereinkünften zur Suchtmittelbekämpfung und anderen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen, um der Anfälligkeit Jugendlicher für Suchtmisbrauch zu begegnen und um die Ausgrenzung von Jugendlichen mit Drogenproblemen zu vermeiden;

5. *betont*, dass die Umweltzerstörung, namentlich die Auswirkungen des Klimawandels und der Verlust der biologischen Vielfalt, zu den größten Sorgen junger Menschen weltweit gehört und sich direkt auf ihr heutiges und ihr künftiges Wohlergehen und Selbstbestimmungspotenzial auswirkt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf,

a) das Umweltbewusstsein und den Umweltschutzgedanken bei Jugendlichen zu fördern, indem sie unter anderem von Jugendorganisationen durchgeführte außerschulische Bildungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Zielen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“;

b) die Teilhabe Jugendlicher als wichtige Akteure bei dem Schutz, der Erhaltung und der Sanierung der Umwelt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken, wie in der Agenda 21³⁶ angestrebt;

c) die Teilhabe junger Menschen auf dem Sektor für erneuerbare und nachhaltige Energien durch den Zugang zu angemessener Bildung und Ausbildung, die Förderung von Chancen für Jugendbeschäftigung und Jungunternehmer sowie durch Kooperationsinitiativen in diesem Sektor sicherzustellen;

6. *bekräftigt* das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷, die Aktionsplattform von Beijing³⁸ und das Ergebnis der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³⁹, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter Einbeziehung von Jungen und jungen Männern Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern und vor allem die Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen zu beseitigen, und stellt fest, wie wichtig es ist, Frauen in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor als Vorbilder für junge Frauen und Mädchen zu fördern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass junge Menschen das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit genießen, indem sie ihnen den Zugang zu zukunftsfähigen Gesundheitssystemen und sozialen Diensten ohne Diskriminierung eröffnen und dabei der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nicht übertragbarer und übertragbarer Krankheiten sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den Maßnahmen zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen fördern;

8. *bekräftigt* die Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁴⁰ und die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁴¹ und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Zusagen betreffend die Eröffnung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung einzuhalten, um bis 2015 die Ausbreitung von HIV/Aids zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren, junge Menschen in die Bekämpfung von Aids einzubeziehen, für Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu sorgen, um die HIV-Anfälligkeit zu mindern, jugendgerechte Gesundheitsdienste, insbesondere freiwillige und vertrauliche Beratungen und Tests, bereitzustellen, die Anstrengungen zur Beseitigung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Jugendlichen mit HIV fortzusetzen und sicherzustellen, dass HIV/Aids-Politiken und -Programme überprüft werden, damit sie zur Minderung

³⁵ A/64/61-E/2009/3.

³⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

⁴¹ Resolution 60/262, Anlage.

der besonderen HIV-Anfälligkeit junger Frauen und Mädchen beitragen;

9. *unterstreicht* das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft den allgemeinen, nichtdiskriminierenden, gleichberechtigten, sicheren und erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere in Schulen und an öffentlich zugänglichen Orten, zu gewährleisten, die Hindernisse für die Überwindung der digitalen Spaltung insbesondere durch Technologietransfer und internationale Zusammenarbeit auszuräumen, die Schaffung von Inhalten zu fördern, die den lokalen Gegebenheiten angepasst sind, und Maßnahmen durchzuführen, um Jugendlichen das Wissen und die Fertigkeiten für einen angemessenen und gefahrlosen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie zu vermitteln;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, politische Maßnahmen und Programme zur Verringerung der Jugendgewalt und Jugendkriminalität zu erarbeiten und sicherzustellen, dass die Justizsysteme und die Rehabilitationsdienste sicher, fair und altersgerecht sind, mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Einklang stehen und das Wohl der Jugendlichen fördern, indem sie

a) systematische und umfassende Präventivmaßnahmen gegen Jugendgewalt fördern;

b) einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Bildung, Chancen auf menschenwürdige Arbeit und Freizeitprogramme schaffen, durch die die Kompetenzen und die Selbstachtung inhaftierter Jugendlicher gesteigert werden;

c) gegebenenfalls die räumliche und rechtliche Trennung der Justiz- und Strafvollzugssysteme für Jugendliche von denen für Erwachsene fördern;

d) Alternativen zur Unterbringung in Haft- und anderen Anstalten fördern, beispielsweise die Ableistung sozialer oder gemeinnütziger Dienste;

e) für aus der Jugendhaft Entlassene Unterstützungsdienste bereitstellen, die ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährleisten;

12. *erkennt an*, dass Freizeit ein wichtiger Aspekt des Wohlergehens und der Gesundheit von Jugendlichen sowie der Verhütung von Kriminalität und Gewalt ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, das Recht aller Jugendlichen, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, auf Erholung und Freizeit zu schützen und verstärkt Gelegenheiten zur positiven Ausübung dieses Rechts zu schaffen;

13. *erkennt außerdem an*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der vollen und wirksamen Teilhabe von Jugendlichen und Jugendorganisationen bedarf, und legt den Mitgliedstaaten daher nahe, die volle und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben und an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten, indem sie

a) wirksame Wege der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Jugendlichen, den jeweiligen nationalen Regierungen und anderen Entscheidungsträgern schaffen;

b) Jugendorganisationen befürworten und fördern, die eine wichtige Rolle dabei spielen, das staatsbürgerliche Engagement junger Menschen zu unterstützen, ihre Kapazitäten aufbauen und durch die finanzielle und fachliche Unterstützung dieser Organisationen und die Förderung ihrer Aktivitäten eine außerschulische Bildung bereitstellen;

c) namentlich über nationale und lokale Regierungsstellen die Schaffung und die Tätigkeit unabhängiger nationaler Jugendräte oder gleichwertiger Organe unterstützen;

d) dafür sorgen, dass junge Menschen mit Behinderungen verstärkt und gleichgestellt mit anderen an Entscheidungsprozessen mitwirken und darin einbezogen werden;

e) Jugendlichen, die bindungslos oder sozial und wirtschaftlich ausgegrenzt sind, Chancen zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen eröffnen und so ihre volle Einbindung in die Gesellschaft gewährleisten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, die in den Berichten des Generalsekretärs⁴² vorgeschlagenen Ziele und Zielvorgaben auf nationaler Ebene zu verwenden, um die Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend leichter überwachen zu können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, einen Katalog möglicher Indikatoren in Verbindung mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend und den vorgeschlagenen Zielen und Zielvorgaben weiterzuentwickeln und vorzuschlagen, um den Staaten bei der Bewertung der Lage der Jugendlichen behilflich zu sein, mit dem Ziel, der Kommission für soziale Entwicklung und der Statistischen Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfung dieser Indikatoren zu ermöglichen;

16. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Jugendvertreter in der Generalversammlung und in anderen Organen der Vereinten Nationen leisten, und ihre Rolle als wichtige Kommunikationsmittler zwischen den jungen Menschen und den Vereinten Nationen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten betreute Jugendprogramm der Vereinten Nationen angemessen zu unter-

⁴² A/62/61/Add.1-E/2007/7/Add.1 und A/64/61-E/2009/3.

stützen, damit es die wirksame Teilnahme der Jugendvertreter an den Sitzungen auch weiterhin erleichtern kann;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls die Aufnahme von Jugendvertretern in alle Delegationen zu erwägen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

18. *anerkennt* die Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung und legt den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um die Beteiligung von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

19. *begrüßt* die letzthin verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Jugendentwicklung und fordert das Jugendprogramm der Vereinten Nationen auf, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit zu fungieren.

RESOLUTION 64/131

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁴³.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

64/131. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁴, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁵ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁶, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele oft kaum in Erscheinung treten,

feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, Gelegenheit bietet, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen und deren Umsetzung zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

sowie feststellend, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

besorgt darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Behinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

aner kennend, dass die bevorstehende Plenartagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 eine wichtige Gelegen-

⁴⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴⁵ Resolution 48/96, Anlage.

⁴⁶ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

heit bietet, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen einschließlich der Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor beziehungsweise die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich in nationale Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzentrierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Maßnahmen, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

5. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen und in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von

Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *betont*, wie wichtig die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, da dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Informationen über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die der vollen und gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

8. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien und Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und staatlichen Politiken zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Zugänglichkeit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, eine Wissensdatenbank mit Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen aufzubauen, die eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung der Entwicklungspolitik ermöglichen könnte, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und

a) *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (Leitlinien und Grundsätze für die Erstellung von Behindertenstatistiken)⁴⁸ und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (Grundsätze und Empfehlungen für Volks- und Wohnungszählungen)⁴⁹ weit zu verbreiten und ihren Einsatz zu fördern sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe, namentlich der Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu erleichtern;

b) *legt* den Mitgliedstaaten nahe, nach Möglichkeit Statistiken heranzuziehen, um in die Überprüfung ihrer Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwick-

⁴⁷ A/64/180.

⁴⁸ ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15).

⁴⁹ ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8).

lungsziele für alle eine Behindertenperspektive einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, während der fünf- und sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des von der Versammlung in Ziffer 13 b) ihrer Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 erbetenen Berichts Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/132

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁰.

64/132. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁵¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007 und 63/151 vom 18. Dezember 2008,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵³,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen

Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵² ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

5. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um verstärkte Aufmerksamkeit auf Fragen des Alterns zu lenken;

6. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

7. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksich-

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵² Ebd., Anlage II.

⁵³ A/64/127.

tigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit der Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechterperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Organisationen älterer Menschen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Politiken erarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich mit der Frage, wie der internationale Regel- und Normenrahmen den vollen Genuss der Rechte älterer Menschen am besten gewährleisten kann, und gegebenenfalls auch mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, neue Politiken, Rechtsinstrumente oder Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage älterer Menschen einzuführen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

16. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen

zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

18. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

19. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

21. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

22. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Erörterungen und Schlussfolgerungen der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ei-

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

nen umfassenden Bericht über den derzeitigen Stand der sozialen Lage, des Wohlergehens, der Entwicklung und der Rechte älterer Menschen auf nationaler und regionaler Ebene vorzulegen.

RESOLUTION 64/133

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁵.

64/133. Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005 und 62/129 vom 18. Dezember 2007 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie, die Vorbereitung und Begehung seines zehnten Jahrestags und die Folgemaßnahmen danach,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

in dem Bewusstsein, dass die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2004 eine wichtige Gelegenheit boten, die Wirksamkeit der Anstrengungen zu verstärken und zu verbessern, die auf allen Ebenen unternommen werden, um im Rahmen der Ziele des Jahres konkrete Programme durchzuführen,

in dem Bewusstsein, dass ein wesentliches Ziel des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, dem Hauptanliegen Rechnung zu tragen, die Kapazitäten der nationalen Einrichtungen zur Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen zu stärken,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

davon überzeugt, dass über den 2004 begangenen zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, handlungsorientierte Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie zu gewährleisten, namentlich ihres positiven Beitrags zum Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Gestaltung der Familienpolitik,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

in der Überzeugung, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 59/111 beschloss, den Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie alle zehn Jahre zu begehen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematischere nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ganzheitliche Politik- und Programmansätze gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen, und bittet die Mitgliedstaaten, öffentliche Diskussionen und Konsultationen über eine familienorientierte, auf Geschlechter- und Kinderbelange eingehende Sozialschutzpolitik anzustoßen, im Einklang mit den Zielen des Internationalen Jahres der Familie;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Politiken und Programme zu fördern, die die Solidarität zwischen den Generationen auf der Ebene der Familien und der Gemeinwesen unterstützen und darauf abstellen, die Unsicherheit für die jüngere und die ältere Generation mittels verschiedener Sozialschutzstrategien zu verringern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Russische Föderation, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Usbekistan.

⁵⁶ A/64/134.

Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

6. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln, und legt dem Programm der Vereinten Nationen für die Familie nahe, im Rahmen seines Mandats den Regierungen dabei behilflich zu sein, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe beim Auf- und Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

8. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungseinrichtungen und Hochschulen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu übernehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über geeignete Mittel und Wege zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2014 vorzulegen;

10. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/134

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁷.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Mexiko, Russische Föderation, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Türkei.

64/134. Erklärung des Jahres 2010 zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen und der darin verankerten Grundsätze,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, unter jungen Menschen die Ideale des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung zu verbreiten,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 verkündete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, mit denen sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung verabschiedete⁵⁸,

eingedenk dessen, dass sich die Art und Weise, wie mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potenzial umgegangen wird, auf die gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

sowie eingedenk dessen, dass sich 2010 die Begehung des Internationalen Jahres der Jugend 1985: Partizipation, Entwicklung und Frieden zum fünfundzwanzigsten Mal jähren wird, und betonend, wie wichtig es ist, diesen Anlass zu begehren,

in der Überzeugung, dass junge Menschen ermutigt werden sollen, ihre Energie, ihre Begeisterungsfähigkeit und ihre Kreativität auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zu richten,

unter Begrüßung des fünften Weltjugendkongresses, der vom 31. Juli bis 13. August 2010 in Istanbul (Türkei), Kulturhauptstadt Europas 2010, stattfinden soll, und der Initiative der Regierung Mexikos, vom 24. bis 27. August 2010 eine Weltjugendkonferenz in Mexiko-Stadt auszurichten, die das Thema Jugend und Entwicklung im Kontext der Millenniums-Entwicklungsziele in den Mittelpunkt stellen werden, sowie unter Begrüßung der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden und die Jugend der Welt dafür mobilisieren sollen, die olympischen Werte der Höchstleistung, der Freundschaft und

⁵⁸ In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der von nun an als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

des Respekts anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen,

1. *beschließt*, das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Jugendorganisationen, das Jahr dazu zu nutzen, auf den Synergien der während des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchzuführenden Aktivitäten aufzubauen und auf allen Ebenen Maßnahmen zu fördern, die die Ideale des Friedens, der Freiheit, des Fortschritts, der Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung, insbesondere die Millenniums-Entwicklungsziele, unter jungen Menschen verbreiten sollen;

3. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Weltjugendkonferenz als Höhepunkt des Jahres zu veranstalten, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, offene, informelle Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten der aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierenden Konferenz festzulegen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die internationalen und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, insbesondere durch freiwillige Beiträge;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/135

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁹.

64/135. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehal-

ten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁶⁰ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁶¹ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen⁶³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung⁶⁴,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zu-

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁶¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

kommt, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁶⁵ und in dem Globalen Beschäftigungspakt erneut bekräftigt wurde, wenn es darum geht, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Instabilität auf den globalen und nationalen Finanzmärkten und die durch die aktuelle Nahrungsmittel- und Energiekrise entstandenen Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern können,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige weltweite Nahrungsmittelkrise ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren, Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken und der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sein sollen, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und sozialen Dimensionen der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und

den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶,

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms⁶⁰ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die weltweite Nahrungsmittel- und Energiekrise und das Anhalten der Ernährungsunsicherheit und des Klimawandels sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen in den multilateralen Handelsverhandlungen und der Verlust von Vertrauen in das internationale Wirtschaftssystem negative Folgen für die soziale Entwicklung, insbesondere für die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration haben;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können;

7. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierund-

⁶⁵ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

⁶⁶ A/64/157.

zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005 und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mit ihrem Konsens von Monterrey⁶⁷, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts dessen, dass Wirtschaftswachstum unverzichtbar ist, tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von

Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

13. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

16. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, um für soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu sorgen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

17. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁶⁵ verabschiedete, in der sie die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung sowie ihre Verantwortung zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen ihrer Mitglie-

⁶⁷ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

der anerkennt, und am 19. Juni 2009 den Globalen Beschäftigungspakt verabschiedete;

18. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

20. *bekräftigt*, dass Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und vor allem gegen Menschen, die mehr als einer dieser Gruppen angehören, allerorten eine wachsende Bedrohung der Sicherheit des Einzelnen, der Familien und der Gemeinschaften darstellt, dass der völlige Zusammenbruch des sozialen Gefüges heutzutage ein nur zu reales Phänomen ist, dass organisierte Kriminalität, illegale Drogen, unerlaubter Waffenhandel, Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, Terrorismus, alle Formen extremistischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und politische Morde sowie Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften und der weltweiten sozialen Ordnung darstellen und dass all dies außerdem überzeugende und dringende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

21. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Selbstverpflichtung einzugehen, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle durchgehend in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu integrieren;

22. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Finanzinstitutionen, die Bemühungen um die durchgängige Integration der Ziele einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Ar-

beit für alle in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert;

24. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

25. *betont*, dass die Politiken und Strategien zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle geeignete konkrete Maßnahmen umfassen sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker gleichberechtigt mit anderen begünstigen;

26. *betont außerdem*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

27. *legt den Staaten nahe*, die Jugendbeschäftigung zu fördern, indem sie unter anderem in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern Aktionspläne erarbeiten und durchführen;

28. *legt den Staaten außerdem nahe*, sich dafür einzusetzen, dass die Anliegen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und von deren Organisationen bei der Planung, Durchführung und Bewertung aller Entwicklungsprogramme und -politiken berücksichtigt werden;

29. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zugunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

30. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

31. *erkennt an*, dass seit der Abhaltung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte dabei erzielt wurden, die soziale Integration anzugehen und zu fördern, namentlich mittels der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁶⁸, des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und der dazugehörigen Beilage⁶⁹, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁰, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷¹ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷²;

32. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, um Menschen, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, in die reguläre Wirtschaft zu überführen;

33. *erkennt ferner an*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

34. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die gleichberechtigte Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

35. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen

⁶⁸ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁶⁹ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage. In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Beilage als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der im Folgenden als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

⁷⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁷¹ Resolution 61/295, Anlage.

⁷² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

und ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, in Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien, einschließlich der Unterstützung der Länder beim Aufbau eines sozialen Basisschutzes, und ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten vor allem auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherheit zu legen;

36. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, nationale Anstrengungen zur Herbeiführung einer sozialen Entwicklung, insbesondere durch die Förderung der sozialen Integration, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in einer kohärenten, koordinierten und ergebnisorientierten Weise zu unterstützen;

37. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt außerdem fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

38. *erkennt an*, dass die Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden müssen, fordert in dieser Angelegenheit miteinander verflochtene öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und zugunsten eines Umfelds spielen kann, das der wirksamen Schaffung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle förderlich ist;

40. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

41. *erkennt an*, dass die meisten armen Menschen in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren;

42. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

43. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt „Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas“ eingegangenen Verpflichtungen⁷³, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁷⁴ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

44. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

45. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

46. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

47. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

48. *erkennt an*, dass eine gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes

Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

49. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die ärmsten und am stärksten gefährdeten Menschen betroffen sind;

51. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

52. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, etwa der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sowie der Kapitalgesellschaften und der kleinen und mittleren Unternehmen, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

53. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern

⁷³ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

⁷⁴ A/57/304, Anlage.

auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

54. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, und bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte am Arbeitsplatz, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

55. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

56. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine umfassende Studie über die Auswirkungen der konvergierenden weltweiten Krisen auf die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration, vorzulegen;

57. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den möglichen Auswirkungen der aktuellen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und

Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

58. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 64/136

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁷⁶.

64/136. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005 und 62/128 vom 18. Dezember 2007 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Jamaika, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

unter *Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷;

2. *erklärt* das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, das Internationale Jahr der Genossenschaften dazu zu nutzen, Genossenschaften zu fördern und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker bekanntzumachen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung des Wachstums der Genossenschaften, die als Wirtschafts- und Sozialunternehmen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Sicherung des Lebensunterhalts in verschiedenen Wirtschaftssektoren in städtischen und in ländlichen Gebieten beitragen können, und zur Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften in neuen und zukunftsreichen Bereichen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit von Genossenschaften gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, unter anderem indem den Genossenschaften die gleichen Ausgangsbedingungen geboten werden wie den anderen Wirtschafts- und Sozialunternehmen, einschließlich geeigneter steuerlicher Anreize und des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten;

6. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben, oder Angehörigen schwächerer Gesellschaftsgruppen, einschließlich Frauen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und indigener Völker, ermöglichen, uneingeschränkt und freiwillig an Genossenschaften mitzuwirken und die Deckung ihres Bedarfs an sozialen Dienstleistungen anzugehen;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung über gemeinsame Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Forschung, die Weitergabe bewährter Verfahrensweisen, Ausbildung, technische Hilfe und den Aufbau der Kapazitäten von Genossenschaften, insbesondere ihrer Kompetenzen auf den Gebieten Management, Rechnungsprüfung und Marketing;

d) die Öffentlichkeit über den Beitrag der Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozioökonomischen Entwicklung aufklären, umfassende Forschungsarbeiten und die Erhebung umfangreicher statistischer Daten zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsprofil und zur sozioökonomischen Gesamtwirkung von Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene fördern und durch die Harmonisierung statistischer Methoden die Formulierung tragfähiger nationaler Politiken begünstigen;

7. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

8. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und deren Organisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;

9. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen *außerdem*, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und deren Organisationen gegebenenfalls das Wachstum von Finanzgenossenschaften zu fördern, um das Ziel zu erreichen, allen Menschen leichten Zugang zu erschwinglichen Finanzdienstleistungen zu verschaffen;

⁷⁷ A/64/132 und Corr.1.

10. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch einen Vorschlag dazu enthält, welche Aktivitäten während des Internationalen Jahres der Genossenschaften im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchzuführen sind.

RESOLUTION 64/137

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)⁷⁸.

64/137. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007 und

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

63/155 vom 18. Dezember 2008 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009 bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁹ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁰, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁸¹, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸² und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁸³,

in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁴ und auf dem Weltgipfel 2005⁸⁵ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁸¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und unter Begrüßung seiner Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009⁸⁶,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durchführen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und unter Begrüßung der kürzlich erfolgten Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/155 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

3. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

4. *bekundet seine Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, in enger Abstimmung mit den bestehenden systemweiten Aktivitäten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Ergebnissen seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

5. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen im Rahmen seiner nächsten Strategie für den Treuhandfonds Möglichkeiten vorzusehen, wie dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁸⁷ A/64/151.

und Mädchen weiter gesteigert werden kann, und dabei unter anderem die nach Abschluss der externen Evaluierung des Treuhandfonds getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

7. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen eine Analyse der Ressourcenströme vornehmen kann, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes erarbeiten kann, und fordert das System der Vereinten Nationen außerdem auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen⁸⁸ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekanntzumachen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen⁸⁹ an-

genommen hat⁹⁰, und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/155 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

RESOLUTION 64/138

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)⁹¹.

64/138. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/218 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen nach den Artikeln 1 und 55 ihrer Charta darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und

⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

⁸⁹ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

bekräftigend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁹² und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹³ und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁹⁴, insbesondere der Ziffern betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁵ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁹⁶,

unter Begrüßung der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁷, in der die Kommission anerkannte, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Ver-

pflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen, was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen betrifft,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission, den fünfzehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing in Verbindung mit der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission vom 1. bis 12. März 2010 zu begehen⁹⁸,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁹ den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁰ bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰²,

feststellend, dass am 18. Dezember 2009 dreißig Jahre vergangen sind, seit die Generalversammlung das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen durch die Generalversammlung am 6. Oktober 2009 zum zehnten Mal jährte,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

⁹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁹⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 7* (E/2009/27), Kap. I, Abschn. E, Resolution 53/1, Ziff. 3.

⁹⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine vierzigste und einundvierzigste¹⁰³ und seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung¹⁰⁴,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung die Allgemeine Empfehlung Nr. 26 betreffend Wanderarbeitnehmerinnen ausgearbeitet und verabschiedet hat¹⁰⁵,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁶,

2. begrüßt außerdem den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹⁵ auf nunmehr einhundertsechundachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. begrüßt ferner den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁹⁶ auf nunmehr neunundneunzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, nahe, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. nimmt davon Kenntnis, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau

und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. begrüßt es, dass der Ausschuss übereinkommensspezifische Berichterstattungsleitlinien¹⁰⁷ verabschiedet hat, die zusammen mit den harmonisierten Berichterstattungsleitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument¹⁰⁸ anzuwenden sind;

8. erinnert an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. erinnert außerdem an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die Änderung bisher nicht angenommen haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

10. fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens mit allem Nachdruck auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. dankt dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und begrüßt seinen Beschluss, ein Verfahren zur besseren Weiterverfolgung seiner Empfehlungen einzuführen;

12. begrüßt den schrittweisen Abbau des Rückstands bei den vom Ausschuss noch zu prüfenden Berichten;

13. legt dem Sekretariat weiter nahe, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu befähigen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

14. bittet die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

15. legt den Mitgliedern des Ausschusses nahe, weiter an den gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Ta-

¹⁰³ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38).

¹⁰⁴ Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38).

¹⁰⁵ Ebd., erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

¹⁰⁶ A/64/342.

¹⁰⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38), erster Teil, Anhang I, Beschluss 40/I.

¹⁰⁸ Siehe HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I.

gungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

16. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats weiter zu den Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen, begrüßt die gemeinsame Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses für die Rechte des Kindes als ein positives Beispiel und bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, weitere informelle Kooperationsinitiativen in Erwägung zu ziehen und die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, wie unter anderem im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen vorgesehen;

18. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

19. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

20. *legt* den Vertragsstaaten und allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennenlernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

21. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

22. *begrüßt* den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und der vorhandenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Tätigkeit des Ausschusses;

23. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/139

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹⁰⁹.

64/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹⁰,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹², der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹⁴ sowie ihrer Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa dem Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien, der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der internationalen Migration, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung veranstaltet wurde, den Erörterungen der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, während deren sie die besondere Situation von Wan-

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹⁰ Siehe Resolution 48/104.

¹¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹¹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

der Arbeitnehmerinnen aller Altersstufen, die als Hausangestellte tätig sind, anerkannte, sowie der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf seiner elften Tagung abgehaltenen allgemeinen Erörterung über Migranten, die als Hausangestellte tätig sind, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation mit der Ausarbeitung des Multilateralen Rahmens für Arbeitsmigration geleistet hat, und von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

unter Hinweis auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung¹¹⁵ des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in dem unter anderem die Notwendigkeit erörtert wird, Wanderarbeitnehmerinnen vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, die Erörterung des Themas der menschenwürdigen Arbeit für Hausangestellte in die Tagesordnung der neunundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2010 aufzunehmen,

in Anbetracht dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

betonend, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

in Anerkennung des Beitrags, den Wanderarbeitnehmerinnen durch ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Herkunfts- und die Zielländer zur Entwicklung leisten,

in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration, wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld und ausbeuterische Arbeitsbedingungen,

in der Erkenntnis, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können,

in Bekräftigung der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, einschließlich, ohne Diskriminierung, indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹⁶ der Beseitigung aller Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten

¹¹⁵ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

¹¹⁶ Resolution 61/295, Anlage.

Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zieländerergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁸, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹²⁰ sowie alle Menschenrechtsverträ-

ge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über die politische Ökonomie der Menschenrechte von Frauen, der dem Rat auf seiner elften Tagung vorgelegt wurde¹²¹, insbesondere von ihren darin enthaltenen Ausführungen über die aktuellen Probleme der Ausbeutung und Gewalt, denen sich Migrantinnen im Kontext der derzeitigen weltwirtschaftlichen Trends und Krisen gegenübersehen;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Problemen, denen sich Wanderarbeitnehmerinnen heute gegenübersehen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften und Politiken betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine Menschenrechts- und Geschlechterperspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung von Frauen und die gegen sie gerichtete Voreingenommenheit verstärken;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, so auch indem in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration gefördert werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

¹¹⁷ A/64/152.

¹¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²⁰ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹²¹ A/HRC/11/6.

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, sich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeiterinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden;

12. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle als Hausangestellte tätigen Wanderarbeiterinnen schützen, und allen diesen Frauen Zugang zu transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, betont aber gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeiterinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten *auf*, alle Verstöße umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organi-

sationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu eröffnen, etwa den Zugang zu Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten und vorübergehender Unterbringung, Mechanismen einzurichten, die es gestatten, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für zurückkehrende Wanderarbeiterinnen zu schaffen;

14. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben, sowie sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, nicht erneut viktimisiert werden, auch nicht seitens der Behörden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeiterinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeiterinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern und zu bestrafen;

16. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtssensible Maßnahmen ergreifen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹²² sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeiterin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeiterin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

18. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein;

19. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung und -analyse zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Allgemeine Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen¹²³ erarbeitet und angenommen hat, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁴ auf, die Empfehlung zu prüfen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

¹²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

RESOLUTION 64/140

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹²⁵.

64/140. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003, 60/138 vom 16. Dezember 2005 und 62/136 vom 18. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²⁶, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²⁷, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹²⁸, einschließlich der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse, und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁰, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu för-

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay und Vereinigte Republik Tansania.

¹²⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

¹²⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹²⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³⁰ Siehe Resolution 55/2.

dem, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³¹, in dem sie ebenfalls beschlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung¹³²,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³³ gewidmet wird,

in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten,

unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁴ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁵, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, die Geschlechterperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren, und unter Hinweis auf die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha stattfand,

sowie unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung¹³⁶, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester

Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

unter Hinweis auf den 2003 in Genf und 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft sowie auf die vom Weltgipfel 2005 verabschiedete Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹³⁷, in der die Entschlossenheit zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für alle und das Vertrauen in den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie durch alle, einschließlich Frauen, indigener Völker und der Bewohner entlegener und ländlicher Gemeinden, bekräftigt wurde,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

erneut feststellend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, und in Anbetracht dessen, dass die überwiegende Mehrzahl der Armen der Welt nach wie vor in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer lebt,

in Anerkennung der Beiträge, die ältere Frauen in ländlichen Gebieten zu Familie und Gemeinwesen leisten, insbesondere in den Fällen, in denen sie aufgrund der Abwanderung Erwachsener oder infolge anderer sozioökonomischer Faktoren zurückbleiben, um die Verantwortung für die Kinderbetreuung, den Haushalt und die Landwirtschaft zu übernehmen,

in Bekräftigung der Forderung nach einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, Wachstum zur Beseitigung der Armut, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, zu nutzen, und in dieser Hinsicht die Entschlossenheit lobend, die Ziele der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸;

¹³¹ Siehe Resolution 60/1.

¹³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹³³ Resolution 61/295, Anlage.

¹³⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3* (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.

¹³⁷ Siehe A/60/687, Kap. I, Abschn. B. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>.

¹³⁸ A/64/190.

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indigenen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitik und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen mit Behinderungen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Entwicklungspolitik und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Verhütung und Behandlung von HIV/Aids und der entsprechenden Betreuungs- und Unterstützungsdienste;

g) Stärkung von Maßnahmen, einschließlich Ressourcenschöpfung, um die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern) beschleunigt voranzutreiben, durch Eingehen auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit sowie zu hochwertiger, erschwinglicher und allgemein zugänglicher gesundheitlicher Grundversorgung und Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung;

h) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

i) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der älteren Frauen durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

j) Förderung der Rechte von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichen Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behinder-

tengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, erhalten und dass ihre Prioritäten und Bedürfnisse vollen Eingang in Politiken und Programme finden, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

k) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

l) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

m) durchgängige Einbeziehung verbesserter Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten in alle internationalen und nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien, namentlich durch den Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

n) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

o) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

p) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

q) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten

als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

r) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf Eigentum und Pachtbesitz an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erlangt haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer erhalten, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

s) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

t) Ausbau der Kapazitäten des mit den nationalen Entwicklungsstrategien, der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele befassten Personals zur Ermittlung und Bewältigung der Probleme und Zwänge, denen sich Frauen in ländlichen Gebieten gegenübersehen, namentlich durch Ausbildungsprogramme und die Entwicklung und Verbreitung von Methoden und Instrumenten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen weiteren maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, Maßnahmen zur Ermittlung und Überwindung aller negativen Auswirkungen der derzeitigen globalen Krisen auf Frauen in ländlichen Gebieten zu treffen, namentlich durch Rechtsvorschriften, Politiken und Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen stärken;

4. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

6. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler

Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹²⁷ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹²⁸ sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen, weiterhin jährlich am 15. Oktober den in Versammlungsresolution 62/136 verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/141

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹³⁹.

64/141. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 63/159 vom 18. Dezember 2008,

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁰ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁴¹ wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁴², dem Weltgipfel 2005¹⁴³ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

feststellend, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen wird, wobei besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, zu überwinden,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine für 2010 anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die

¹⁴⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁴¹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴² Siehe Resolution 55/2.

¹⁴³ Siehe Resolution 60/1.

Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“ gestellt hat,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, namentlich der jüngsten, über die gleiche Verteilung von Pflichten zwischen Frauen und Männern, so auch bei der Betreuung im Kontext von HIV/Aids, die die Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedete¹⁴⁴,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankelter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹⁴⁵ und betonend, wie wichtig die ständige Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit und die Aktivitäten des Menschenrechtsrats ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁴⁶ eingegangen wurden,

ingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁴⁷ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹⁴⁸, in der unter anderem an-

erkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit dem Ausdruck ernsthafter Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹⁴⁹ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und unter Begrüßung seiner Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009, insbesondere der Bestimmungen über die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, in Bekräftigung der in der genannten Resolution bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombination des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate, und der vollen Durchführung der Resolution 63/311 mit Interesse entgegengehend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹⁵⁰;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁴⁰, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴¹ und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewer-

¹⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 7 (E/2009/27)*, Kap. I, Abschn. A, Ziff. 1.

¹⁴⁵ E/2009/71.

¹⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁴⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴⁸ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁴⁹ A/63/364.

¹⁵⁰ A/64/218.

tion der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹⁵¹, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵² im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁵³ in vollem Umfang nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwä-

gen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* die Gelegenheiten, die sich 2010 in zwischenstaatlichen Gremien bieten, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter beschleunigt voranzubringen, darunter die nach fünfzehn Jahren stattfindende Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie die Überprüfung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die im Wirtschafts- und Sozialrat anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter dem Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“, die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu den Millenniums-Entwicklungszielen und der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Akteure, die sich 2010 in zwischenstaatlichen Gremien bietenden Gelegenheiten, einschließlich zwischenstaatlicher Konsultationen, voll zu nutzen, um, wie in Resolution 63/311 vorgesehen, rasche Fortschritte zu gewährleisten und insbesondere die institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu stärken und so die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung beschleunigt voranzubringen;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf der die Kommission nach fünfzehn Jahren die Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing vornehmen sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen wird, wobei besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit der vollen Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere des Ziels 3, zu überwinden;

9. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitspro-

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁵³ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

gramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁵⁴ und mit denen weitere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

10. *ermutigt* zur Teilnahme auf hoher politischer Ebene an der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und an der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2010;

11. *bittet* die Staaten und ersucht die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die anstehenden Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Wirtschafts- und Sozialrats bekanntzumachen, so auch im Wege von Konsultationen mit der Zivilgesellschaft;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorga-

ne, neue Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, darunter die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen, Geschlechterfragen systematisch zu berücksichtigen und bei den Vorbereitungen für derartige Veranstaltungen die Aufmerksamkeit auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu richten, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse, dass die konsolidierte Institution für Frauen- und Gleichstellungsfragen, sobald sie eingerichtet ist, diese Anstrengungen effizient und wirksam unterstützen wird;

15. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

16. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorgelegten Berichten der Geschlechterperspektive mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und, soweit vorhanden, quantitativer Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems

¹⁵⁴ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, einschließlich mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten, der Generalversammlung alle zwei Jahre, beginnend mit ihrer fünfundsechzigsten Tagung, unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und in seinen Bericht über das Personalmanagement Informationen über die Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, namentlich über die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen für eine Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich über die Zahl, den prozentualen Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen aufzunehmen;

21. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Maßnahmen, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

22. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreizehnten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen sowie Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung enthält, und dabei die Erörterungen und die Ergebnisse der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission betreffend die Überprüfung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing nach fünfzehn Jahren und die Überprüfung der Ergebnisse der dreizehnten Sondertagung zu berücksichtigen.

RESOLUTION 64/142

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁵⁵.

64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ und aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags des Übereinkommens im Jahr 2009,

sowie in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, zuletzt die

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Guatemala, Honduras, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowenien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Resolutionen des Rates 7/29 vom 28. März 2008¹⁵⁸, 9/13 vom 24. September 2008¹⁵⁹ und 10/8 vom 26. März 2009¹⁶⁰ und die Resolution 63/241 der Versammlung vom 24. Dezember 2008,

in der Erwägung, dass die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis vorgeben, in dem Bestreben, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern,

1. begrüßt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis;

2. legt den Staaten nahe, die Leitlinien zu beachten und sie den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Staates, Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Schritte zu unternehmen, um die Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verbreiten und sie namentlich allen Mitgliedstaaten, Regionalkommissionen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln.

Anlage

Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

I. Zweck

1. Diese Leitlinien dienen dem Zweck, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern.

2. Vor dem Hintergrund dieser internationalen Übereinkünfte und unter Berücksichtigung des wachsenden Wissens- und Erfahrungsschatzes auf diesem Gebiet geben die Leitlinien wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis. Sie sind zur weiten Verbreitung in allen unmittelbar oder mittelbar mit Fragen alternativer Formen der Betreuung befassten Bereichen gedacht und sollen insbesondere

a) Anstrengungen unterstützen, Kinder in der Obhut ihrer Familie zu belassen oder in diese zurückzuführen oder ansonsten eine andere geeignete und dauerhafte Lösung, einschließlich der Adoption und der Kafala nach islamischem Recht, zu finden;

b) gewährleisten, dass während des Andauerns der Suche nach solchen dauerhaften Lösungen oder in Fällen, in denen diese nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls sind, die am besten geeigneten anderen Formen der Betreuung unter Bedingungen, die die volle und harmonische Entfaltung des Kindes fördern, ermittelt und bereitgestellt werden;

c) die Regierungen dabei unterstützen und sie dazu ermutigen, ihren diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen eingedenk der in dem jeweiligen Staat herrschenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen besser nachzukommen, und

d) eine Orientierungshilfe für die Politik, die Entscheidungen und die Tätigkeiten aller Stellen bieten, die sich im öffentlichen wie im privaten Sektor, einschließlich der Zivilgesellschaft, mit sozialem Schutz und dem Wohl des Kindes befassen.

II. Allgemeine Grundsätze und Perspektiven

A. Das Kind und die Familie

3. Da die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachsen, das Gedeihen und den Schutz der Kinder ist, sollten die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann. Der Staat sollte sicherstellen, dass Familien in ihrer Fürsorgerolle Zugang zu Formen der Unterstützung haben.

4. Jedes Kind und jeder junge Mensch sollte in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung seines Potenzials fördert. Bei Kindern ohne oder ohne ausreichende elterliche Fürsorge ist die Gefahr besonders groß, dass ihnen ein solches förderliches Umfeld versagt wird.

5. Wenn die eigene Familie des Kindes selbst mit entsprechender Unterstützung nicht in der Lage ist, angemessen für das Kind zu sorgen, oder wenn sie das Kind aussetzt oder weggibt, ist es Aufgabe des Staates, die Rechte des Kindes zu schützen und zusammen mit oder unter Einschaltung von zuständigen örtlichen Behörden und ordnungsgemäß befugten Organisationen der Zivilgesellschaft für eine geeignete alternative Form der Betreuung zu sorgen. Dem Staat kommt die Rolle zu, über seine zuständigen Behörden die Überwachung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Entwicklung aller in alternativer Betreuung untergebrachten Kinder und die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Betreuungsregelung zu gewährleisten.

6. Alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten sich

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁵⁹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

¹⁶⁰ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

nach den Umständen des Einzelfalls richten und vor allem die Sicherheit des Kindes gewährleisten; sie müssen vom Wohl und von den Rechten des betroffenen Kindes ausgehen, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen und die Geschlechterperspektive gebührend berücksichtigen. Sie sollten das Recht des Kindes auf Anhörung und auf die gebührende Berücksichtigung seiner Meinung, in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und mit Zugang zu allen notwendigen Informationen, uneingeschränkt achten. Es sollte alles getan werden, damit die Anhörung und die Informationserteilung in der bevorzugten Sprache des Kindes stattfinden können.

7. In Anwendung dieser Leitlinien sollte die Ermittlung des Kindeswohls darauf gerichtet sein, für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die Gefahr laufen, diese zu verlieren, Vorgehensweisen zu bestimmen, die am besten geeignet sind, ihren Bedürfnissen und Rechten gerecht zu werden, wobei die volle und persönliche Entwicklung ihrer Rechte in ihrem familiären, sozialen und kulturellen Umfeld und ihr Status als Träger von Rechten, sowohl zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kindeswohls als auch auf längere Sicht, zu berücksichtigen sind. Im Prozess der Kindeswohlermittlung sollte unter anderem das Recht des Kindes auf Anhörung und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife beachtet werden.

8. Die Staaten sollten im Rahmen ihrer allgemeinen Politik auf dem Gebiet der sozialen und menschlichen Entwicklung umfassende Maßnahmen zum Wohl und zum Schutz der Kinder erarbeiten und umsetzen und dabei der Verbesserung des vorhandenen Angebots alternativer Betreuungsformen nach den in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätzen Aufmerksamkeit widmen.

9. Im Rahmen der Anstrengungen, die Trennung von Kindern von ihren Eltern zu vermeiden, sollten die Staaten sicherstellen, dass angemessene und kultursensible Maßnahmen ergriffen werden, um

a) Familien zu unterstützen, deren Fähigkeit, für ihre Kinder zu sorgen, durch Umstände wie Behinderung, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Diskriminierung von Familien mit indigenem oder Minderheitenhintergrund oder ihr Leben in Regionen bewaffneter Konflikte oder unter fremder Besetzung eingeschränkt ist;

b) gefährdeten Kindern, wie etwa Opfern von Missbrauch und Ausbeutung, verlassenen Kindern, auf der Straße lebenden Kindern, unehelichen Kindern, unbegleiteten und von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, binnenvertriebenen und Flüchtlingskindern, Kindern von Wanderarbeitnehmern, Kindern von Asylsuchenden oder Kindern, die mit HIV/Aids oder anderen schweren Krankheiten leben oder davon betroffen sind, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz zu gewähren.

10. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um gegen Diskriminierung aufgrund des Status des Kindes oder der Eltern vorzugehen, namentlich aufgrund von Armut, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, einer geistigen und körperlichen Behinderung, HIV/Aids oder an-

derer schwerer Krankheiten körperlicher oder geistiger Art, unehelicher Geburt, eines sozioökonomischen Stigmas und aller anderen Situationen und Umstände, die dazu führen können, dass ein Kind weggegeben, ausgesetzt und/oder aus seiner Familie genommen wird.

B. Alternative Formen der Betreuung

11. Alle Entscheidungen über eine alternative Betreuung sollten voll berücksichtigen, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, das Kind so nahe wie möglich an seinem gewöhnlichen Wohnort zu belassen, um den Kontakt zu seiner Familie und die mögliche Rückführung in diese zu erleichtern und Brüche in seinem schulischen, kulturellen und sozialen Leben weitestgehend zu vermeiden.

12. Entscheidungen über Kinder in alternativen Formen der Betreuung, einschließlich informeller Betreuung, sollten gebührend berücksichtigen, dass es wichtig ist, den Kindern ein stabiles Zuhause zu geben und ihr grundlegendes Bedürfnis nach einer sicheren und beständigen Bindung an ihre Betreuungspersonen zu erfüllen, wobei Dauerhaftigkeit generell ein wesentliches Ziel ist.

13. Kinder müssen jederzeit mit Würde und Respekt behandelt werden und unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie untergebracht sind, vor Missbrauch, Vernachlässigung und allen Formen der Ausbeutung durch Betreuungspersonen, Gleichaltrige oder Dritte wirksam geschützt werden.

14. Die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut der Familie ist als letztes Mittel zu betrachten und sollte nach Möglichkeit vorübergehend und von möglichst kurzer Dauer sein. Entscheidungen über eine Herausnahme sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen, und die Rückführung des Kindes in die elterliche Obhut nach der Beseitigung oder dem Wegfall der Gründe für die Herausnahme sollte dem Wohl des Kindes dienen, entsprechend dem Ergebnis der in Ziffer 49 vorgesehenen Bewertung.

15. Finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, dürfen nie die einzige Begründung dafür sein, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Rückführung zu verhindern; sie sind vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren.

16. Es ist darauf zu achten, dass alle anderen Rechte mit besonderem Bezug zur Lage von Kindern ohne elterliche Fürsorge gefördert und gewahrt werden, namentlich, jedoch nicht ausschließlich, der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Diensten, das Recht auf Identität, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Sprache und der Schutz der Eigentums- und Erbrechte.

17. Geschwister mit bestehenden Bindungen sollten bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung grundsätzlich nicht getrennt werden, sofern nicht ein deutliches Missbrauchsrisiko oder eine andere dem Wohl des Kindes entspre-

chende Begründung vorliegt. Auf jeden Fall sollte alles getan werden, um Geschwistern zu ermöglichen, miteinander in Kontakt zu bleiben, sofern dies nicht ihren Wünschen oder Interessen widerspricht.

18. In Anbetracht dessen, dass in den meisten Ländern die Mehrzahl der Kinder ohne elterliche Fürsorge informell von Verwandten oder anderen betreut wird, sollten sich die Staaten darum bemühen, mit diesen Leitlinien im Einklang stehende geeignete Mittel zu bestimmen, um das Wohlergehen und den Schutz der Kinder in informeller Betreuung zu gewährleisten, unter gebührender Achtung kultureller, wirtschaftlicher, geschlechtsspezifischer und religiöser Unterschiede und Praktiken, die den Rechten und dem Wohl des Kindes nicht widersprechen.

19. Kein Kind sollte je ohne die Unterstützung und den Schutz eines Vormunds oder eines anderen anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle sein.

20. Die Gewährung alternativer Betreuung darf nie dem Hauptzweck dienen, die politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele der Betreuenden zu fördern.

21. Die Betreuung in Einrichtungen sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen ein solcher Rahmen für das betroffene Kind besonders geeignet, notwendig und förderlich ist und seinem Wohl dient.

22. Nach vorherrschender Expertenmeinung sollte alternative Betreuung für Kleinkinder, insbesondere Kinder unter 3 Jahren, in einem familiären Umfeld stattfinden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gerechtfertigt sein, um die Trennung von Geschwistern zu vermeiden, und in Fällen, in denen die Unterbringung aufgrund einer Notlage oder für einen festgesetzten und sehr begrenzten Zeitraum erfolgt und die anschließende Rückführung in die Familie oder eine andere geeignete langfristige Betreuungslösung vorgesehen ist.

23. Wenngleich anerkannt wird, dass die Betreuung in Einrichtungen und die Betreuung in Familien einander bei der Deckung der Bedürfnisse der Kinder ergänzen, sollten dort, wo es noch große Heimeinrichtungen (Institutionen) gibt, im Rahmen einer mit präzisen Zielen versehenen allgemeinen Strategie der Deinstitutionalisierung Alternativen entwickelt werden, die die schrittweise Abschaffung dieser Strukturen ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten Standards zur Sicherung der Qualität der Betreuung und von für die Entwicklung des Kindes förderlichen Bedingungen, wie individualisierte und in Kleingruppen erfolgende Betreuung, festlegen und die bestehenden Einrichtungen anhand dieser Standards bewerten. Entscheidungen über die Schaffung oder die Genehmigung der Schaffung neuer Heimeinrichtungen öffentlichen oder privaten Charakters sollten diesem Ziel und dieser Strategie der Deinstitutionalisierung umfassend Rechnung tragen.

Maßnahmen zur Förderung der Anwendung

24. Die Staaten sollten, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen irgend erlauben und gegebenenfalls im Rahmen der Ent-

wicklungszusammenarbeit, personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen, um die optimale und fortschreitende Umsetzung dieser Leitlinien in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zügig zu gewährleisten. Die Staaten sollten die aktive Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden und die durchgängige Berücksichtigung von Fragen der Kinder- und Familienhilfe in allen direkt oder indirekt beteiligten Ministerien erleichtern.

25. Den Staaten obliegt es, einen etwaigen Bedarf an internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Leitlinien festzustellen und darum zu ersuchen. Solche Ersuchen sollten ordnungsgemäß geprüft und soweit möglich und angemessen positiv beantwortet werden. Die verstärkte Umsetzung dieser Leitlinien sollte Bestandteil von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit sein. Ausländische Stellen, die einem Staat Hilfe gewähren, sollten sich jeder Initiative enthalten, die mit den Leitlinien unvereinbar ist.

26. Diese Leitlinien sind nicht so auszulegen, als würden sie niedrigere als die in einem Staat, namentlich in seinem innerstaatlichen Recht, bereits bestehenden Standards begünstigen oder zulassen. Gleichermaßen werden die zuständigen Behörden, berufsständischen Organisationen und andere ermutigt, innerstaatliche oder berufsspezifische Leitlinien zu erarbeiten, die auf Buchstaben und Geist dieser Leitlinien aufbauen.

III. Anwendungsbereich der Leitlinien

27. Diese Leitlinien finden Anwendung auf den angemessenen Einsatz und die Bedingungen der formellen alternativen Betreuung für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Nur wo dies eigens vermerkt ist, gelten die Leitlinien auch für informelle Betreuungsformen, unter gebührender Beachtung sowohl der wichtigen Rolle, die der weiteren Familie und der Gemeinschaft zukommt, als auch der Verpflichtungen der Staaten gegenüber allen Kindern, die sich nicht in der Obhut ihrer Eltern oder der nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie sorgeberechtigten Personen befinden, entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵⁷.

28. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls auch auf junge Menschen anzuwenden, die sich bereits in alternativer Betreuung befinden und die, nachdem sie nach dem anwendbaren Recht die Volljährigkeit erreicht haben, für eine Übergangszeit weitere Betreuung oder Unterstützung benötigen.

29. Im Sinne dieser Leitlinien und vorbehaltlich insbesondere der in Ziffer 30 aufgeführten Ausnahmen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Kinder ohne elterliche Fürsorge: alle Kinder, die gleichviel aus welchem Grund und unter welchen Umständen über Nacht nicht in der Obhut mindestens eines Elternteils sind. Kinder ohne elterliche Fürsorge, die sich außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden oder die Opfer von Notsituationen sind, können bezeichnet werden als

- i) „unbegleitet“, wenn nicht ein anderer Verwandter oder ein nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht dafür verantwortlicher Erwachsener für sie sorgt, oder
- ii) „von ihren Sorgerechtigten getrennt“, wenn sie von der Hauptbezugsperson, die nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie zuvor sorgerechtig war, getrennt sind, auch wenn sie von einem anderen Verwandten begleitet werden;
- b) alternative Betreuung kann folgende Formen annehmen:
- i) informelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld getroffene private Regelung, bei der sich Verwandte oder Freunde (informelle Betreuung durch Nahestehende) oder andere Personen in persönlicher Eigenschaft über längere Zeit oder auf unbegrenzte Dauer um das Kind kümmern und dies auf Initiative des Kindes, seiner Eltern oder einer anderen Person geschieht, ohne dass diese Regelung von einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer sonstigen ordnungsgemäß befugten Stelle angeordnet wurde;
- ii) formelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld gewährte Form der Betreuung, die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gericht angeordnet wurde, und jede in einem institutionellen Umfeld gewährte Betreuung, auch in privaten Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Verwaltungs- oder gerichtlichen Maßnahmen stattfindet oder nicht;
- c) im Hinblick auf das Umfeld, in dem die alternative Betreuung gewährt wird, können folgende Formen unterschieden werden:
- i) Betreuung durch Nahestehende: formelle oder informelle familiäre Betreuung innerhalb der weiteren Familie des Kindes oder bei nahen Freunden der Familie, die dem Kind bekannt sind;
- ii) Unterbringung in einer Pflegefamilie: Situationen, in denen Kinder von einer zuständigen Behörde zur alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer Familie untergebracht werden, die nicht die eigene Familie des Kindes ist und die dafür ausgewählt und qualifiziert wurde, eine Erlaubnis erhalten hat und der Aufsicht unterliegt;
- iii) andere Formen familiärer oder familienähnlicher Betreuung;
- iv) Betreuung in einer Einrichtung: Betreuung in einem außerfamiliären gruppenbezogenen Rahmen, beispielsweise Schutzstellen zur Notunterbringung, Übergangspflegestellen für Notsituationen und alle anderen Einrichtungen zur kurz- und langfristigen Betreuung, einschließlich Wohngruppen;
- v) Formen betreuten selbständigen Wohnens;
- d) Im Hinblick auf die für alternative Formen der Betreuung Verantwortlichen sind
- i) „Träger“ die öffentlichen oder privaten Stellen und Dienste, die alternative Formen der Betreuung für Kinder organisieren;
- ii) „Einrichtungen“ die einzelnen öffentlichen oder privaten Stätten, in denen Kindern Betreuung gewährt wird.
30. Alternative Formen der Betreuung im Sinne dieser Leitlinien erstrecken sich jedoch nicht auf
- a) Personen unter 18 Jahren, denen aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde die Freiheit entzogen wird, weil sie einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, und deren Situation unter den Anwendungsbereich der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit¹⁶¹ und der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁶², fällt;
- b) die Betreuung durch Adoptiveltern ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen aufgrund eines rechtskräftigen Adoptionsbeschlusses wirksam die Sorge für das betroffene Kind übertragen wird, ab dem das Kind für die Zwecke dieser Leitlinien als in elterlicher Obhut befindlich angesehen wird. Die Leitlinien sind jedoch auf die Unterbringung eines Kindes vor der Adoption oder auf Probe bei den künftigen Adoptiveltern anwendbar, soweit sie mit den in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Anforderungen für solche Formen der Unterbringung vereinbar sind;
- c) informelle Regelungen, bei denen ein Kind zur Erholung und aus Gründen, die nicht mit dem allgemeinen Unvermögen oder mangelnden Willen der Eltern, angemessen für es zu sorgen, zusammenhängen, freiwillig bei Verwandten oder Freunden wohnt.
31. Den zuständigen Behörden und anderen betroffenen Stellen wird außerdem nahegelegt, diese Leitlinien gegebenenfalls auch in Internaten, Krankenhäusern, Einrichtungen für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen oder sonstigen besonderen Bedürfnissen, Ferienlagern, am Arbeitsplatz und an anderen Stätten, die für die Betreuung von Kindern verantwortlich sein können, anzuwenden.

IV. Vermeidung der Notwendigkeit alternativer Betreuung

A. Die Fürsorge durch die Eltern fördern

32. Die Staaten sollten Politiken verfolgen, die die Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind gewährleisten und das Recht des Kindes auf eine Beziehung zu beiden Eltern fördern. Diese Politiken sollten an den Ursachen für Kindesaussetzung, Kindesweggabe und die Trennung des Kindes von seiner Familie ansetzen, indem sie unter anderem das Recht auf Eintragung der Geburt, auf Zugang zu angemessenem Wohnraum

¹⁶¹ Resolution 40/33, Anlage.

¹⁶² Resolution 45/113, Anlage.

und auf grundlegende Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdienste gewährleisten sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Diskriminierung, Marginalisierung, Stigmatisierung, Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern sowie des Suchtstoffmissbrauchs fördern.

33. Die Staaten sollten in sich stimmige und einander ergänzende familienorientierte Politiken erarbeiten und umsetzen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, zu fördern und zu stärken.

34. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen durchführen, um der Kindesaussetzung, der Kindesweggabe und der Trennung des Kindes von seiner Familie vorzubeugen. Soziale Politiken und Programme sollten unter anderem die Familien mit den Einstellungen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Werkzeugen ausstatten, die ihnen ermöglichen, angemessen für den Schutz, die Betreuung und die Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Zu diesem Zweck sollten die komplementären Mittel und Fähigkeiten des Staates und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher und örtlicher Organisationen, religiöser Führer und der Medien, genutzt werden. Diese Maßnahmen des sozialen Schutzes sollten Folgendes umfassen:

a) Angebote zur Stärkung der Familie, wie Elternkurse und Elternschulen, die Förderung positiver Eltern-Kind-Beziehungen, Konfliktlösungskompetenzen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Einkommenschaffung und, wo erforderlich, soziale Hilfe;

b) unterstützende soziale Dienste, wie Tagesbetreuung, Mediations- und Schlichtungsdienste, Behandlung bei Suchtstoffmissbrauch, finanzielle Hilfe und Angebote für Eltern und Kinder mit Behinderungen. Diese vorzugsweise integrierten und möglichst wenig eingreifenden Dienste sollten auf Ebene der örtlichen Gemeinschaft direkt zugänglich sein und die Familien als Partner aktiv einbeziehen, indem sie deren Ressourcen mit denen der Gemeinschaft und der Betreuungsperson vereinen;

c) jugendpolitische Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu befähigen, den Herausforderungen des täglichen Lebens positiv zu begegnen, namentlich wenn sie sich entscheiden, das Elternhaus zu verlassen, und künftige Eltern darauf vorzubereiten, in voller Sachkenntnis Entscheidungen über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu treffen und sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet zu stellen.

35. Zur Unterstützung der Familien sollten verschiedene ergänzende, im Verlauf des Unterstützungsprozesses variierende Methoden und Techniken herangezogen werden, wie etwa Hausbesuche, Gruppensitzungen mit anderen Familien, Fallkonferenzen und Selbstverpflichtungen der betroffenen Familie. Sie sollten darauf abzielen, sowohl die innerfamiliären Beziehungen als auch die Integration der Familie in ihre Gemeinschaft zu fördern.

36. Nach Maßgabe der örtlichen Rechtsvorschriften sollte der Bereitstellung und Förderung von Unterstützungs- und

Betreuungsangeboten für alleinerziehende und jugendliche Eltern und deren Kinder, unabhängig davon, ob diese ehelich oder unehelich sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Staaten sollten sicherstellen, dass jugendliche Eltern alle mit ihrer Rechtsstellung als Eltern wie auch als Kinder verbundenen Rechte behalten, namentlich den Zugang zu allen für ihre eigene Entwicklung erforderlichen angemessenen Diensten, die Beihilfen, auf die Eltern Anspruch haben, und ihre Erbrechte. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz schwangerer Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie ihre Ausbildung nicht unterbrechen. Außerdem sollten Anstrengungen zur Verringerung des Stigmas unternommen werden, das alleinerziehenden und jugendlichen Eltern anhaftet.

37. Für Geschwister, die ihre Eltern oder Bezugspersonen verloren haben und die sich entscheiden, zusammen in ihrem Haushalt zu bleiben, sollten Unterstützung und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, soweit das älteste Geschwister bereit ist und für fähig erachtet wird, die Rolle des Haushaltsvorstands zu übernehmen. Wie in Ziffer 19 vorgesehen sollten die Staaten insbesondere durch die Benennung eines Vormunds, eines anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder gegebenenfalls einer rechtlich mit der Wahrnehmung von Vormundchaftsaufgaben betrauten öffentlichen Stelle gewährleisten, dass solche Haushalte den vorgeschriebenen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs genießen und Aufsicht und Unterstützung durch die örtliche Gemeinschaft und ihre zuständigen Dienste, etwa Sozialarbeiter, erhalten, wobei die Gesundheit, die Wohnverhältnisse, die Bildung und die Erbrechte der Kinder besondere Anliegen sind. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Vorstand eines solchen Haushalts neben seinen Rechten als Haushaltsvorstand alle mit seiner Rechtsstellung als Kind verbundenen Rechte behält, namentlich den Zugang zu Bildung und Freizeit.

38. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es Möglichkeiten der Tagesbetreuung, einschließlich Ganztagschulen und Kurzzeitbetreuung, gibt, damit die Eltern ihre allgemeinen familiären Aufgaben und insbesondere die mit der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen verbundenen zusätzlichen Aufgaben besser bewältigen können.

Der Trennung der Familie vorbeugen

39. Ausgehend von soliden fachlichen Grundsätzen sollten geeignete Kriterien entwickelt und konsequent angewendet werden, um in Fällen, in denen die zuständige Behörde oder der zuständige Träger hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, die Situation des Kindes und der Familie einzuschätzen, namentlich die tatsächliche und potenzielle Fähigkeit der Familie, für das Kind zu sorgen.

40. Entscheidungen über die Herausnahme oder die Rückführung sollten sich auf diese Einschätzung stützen und von entsprechend qualifizierten und ausgebildeten Fachkräften im Namen oder mit der Genehmigung der zuständigen Behörde, in voller Abstimmung mit allen Beteiligten und eingedenk der

Notwendigkeit, für die Zukunft des Kindes zu planen, getroffen werden.

41. Die Staaten werden ermutigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte während der Schwangerschaft, der Geburt und der Stillzeit umfassend zu schützen und zu garantieren und so Bedingungen der Würde und der Gleichheit für den unbeeinträchtigten Verlauf der Schwangerschaft und die angemessene Betreuung des Kindes zu gewährleisten. Für die künftigen Mütter und Väter, insbesondere jugendliche Eltern, die Schwierigkeiten haben, ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, sollten daher Unterstützungsprogramme bereitgestellt werden. Ziel dieser Programme sollte es sein, die Mütter und Väter in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung in Würde wahrzunehmen, und zu verhindern, dass sie sich aufgrund ihrer unsicheren Lage veranlasst sehen, ihr Kind wegzugeben.

42. Wird ein Kind weggegeben oder ausgesetzt, sollten die Staaten dafür sorgen, dass dies unter Bedingungen der Vertraulichkeit und der Sicherheit für das Kind und unter Achtung seines Rechts auf den Zugang zu Informationen über seine Herkunft, soweit dies angemessen und nach dem Recht des Staates möglich ist, geschehen kann.

43. Die Staaten sollten für den Umgang mit Situationen, in denen ein Kind anonym ausgesetzt wurde, klare Richtlinien erarbeiten, die vorgeben, ob und wie die Familie ausfindig gemacht und die Zusammenführung oder die Unterbringung in der weiteren Familie vorgenommen werden sollte. Diese Richtlinien sollten außerdem eine rasche Entscheidung darüber, ob das Kind für eine dauerhafte Unterbringung in einer Familie in Frage kommt, und für die zügige Abwicklung einer solchen Unterbringung ermöglichen.

44. Tritt ein Elternteil oder Vormund an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind auf Dauer wegzugeben, sollte der Staat sicherstellen, dass die Familie Beratung und soziale Unterstützung erhält, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Gelingt dies nicht, sollte im Rahmen einer Bewertung durch Sozialarbeiter oder andere geeignete Fachkräfte festgestellt werden, ob es andere Familienangehörige gibt, die auf Dauer die Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, und ob diese Regelung dem Wohl des Kindes dienen würde. Ist eine solche Regelung nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls, sollten Bemühungen unternommen werden, um innerhalb einer angemessenen Frist eine Möglichkeit zur dauerhaften Unterbringung in einer Familie zu finden.

45. Tritt ein Elternteil oder eine Betreuungsperson an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind für eine kurze oder unbestimmte Zeitspanne in Betreuung zu geben, sollte der Staat sicherstellen, dass Beratung und soziale Unterstützung zur Verfügung stehen, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Ein Kind sollte erst dann in alternative Formen der Betreuung aufgenommen werden, wenn diese Bemühungen erfolglos geblieben sind und es annehmbare und berechtigte Gründe für die Inobhutnahme des Kindes gibt.

46. Lehrer und andere, die mit Kindern arbeiten, sollten eine spezielle Schulung erhalten, die ihnen hilft, Situationen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder der Gefahr der Aussetzung zu erkennen und an die zuständigen Stellen zu überweisen.

47. Jede Entscheidung über die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie gegen den Willen der Eltern muss von zuständigen Behörden nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren getroffen werden und einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, wobei den Eltern das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und Vertretung durch einen Rechtsbeistand gewährleistet wird.

48. Wenn der alleinigen oder hauptsächlichen Betreuungsperson des Kindes durch Untersuchungshaft oder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Freiheit entzogen werden könnte, sollten in geeigneten Fällen nach Möglichkeit und unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Maßnahmen und Strafen nicht freiheitsentziehender Art zum Einsatz kommen. Die Staaten sollten das Wohl des Kindes berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob im Gefängnis geborene oder mit einem Elternteil im Gefängnis lebende Kinder den Eltern entzogen werden sollten. Die Herausnahme dieser Kinder sollte ebenso gehandhabt werden wie andere Fälle, in denen eine Trennung erwogen wird. Es sollte alles getan werden, damit Kinder, die mit einem Elternteil in Gewahrsam verbleiben, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz erhalten, während ihre eigene Rechtsstellung als freie Individuen und ihr Zugang zu den Aktivitäten in der Gemeinschaft gewährleistet sind.

B. Die Rückführung in die Familie fördern

49. Um das Kind und die Familie auf seine mögliche Rückkehr in die Familie vorzubereiten und dabei zu unterstützen, sollte seine Situation in Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren (dem Kind, der Familie, der alternativen Betreuungsperson) von einer Person oder einem Team, die ordnungsgemäß benannt wurden und über Zugang zu multidisziplinärer Beratung verfügen, einer Bewertung unterzogen werden, um zu entscheiden, ob die Rückführung des Kindes in die Familie möglich und im Interesse des Kindeswohls ist, welche Schritte damit verbunden wären und wer die Aufsicht darüber ausüben würde.

50. Die Ziele der Rückführung und die diesbezüglichen Hauptaufgaben der Familie und der alternativen Betreuungsperson sollten schriftlich festgelegt und von allen Betroffenen gebilligt werden.

51. Die zuständige Stelle sollte im Hinblick auf die Rückführung des Kindes regelmäßige und angemessene Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie aufbauen, unterstützen und überwachen.

52. Ist die Rückführung des Kindes in seine Familie erst einmal beschlossen, sollte sie als allmählicher, begleiteter Prozess gestaltet werden und mit Folge- und Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, die dem Alter, den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes sowie der Ursache der Trennung Rechnung tragen.

V. Rahmen für die Gewährung der Betreuung

53. Um den spezifischen psychoemotionalen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen eines jeden Kindes ohne elterliche Fürsorge gerecht zu werden, sollten die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen, politischen und finanziellen Voraussetzungen für angemessene alternative Betreuungsangebote zu gewährleisten, wobei familien- und gemeindenahen Lösungen Vorrang haben.

54. Die Staaten sollten sicherstellen, dass eine Bandbreite von alternativen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen, die den allgemeinen Grundsätzen dieser Leitlinien entsprechen, von der Notunterbringung über die kurzfristige bis zur langfristigen Betreuung.

55. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle an der Gewährung alternativer Betreuung für Kinder beteiligten Stellen und Personen über die entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Behörde verfügen und der regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung durch diese im Einklang mit diesen Leitlinien unterliegen. Zu diesem Zweck sollten diese Behörden geeignete Kriterien für die Bewertung der fachlichen und ethischen Eignung der Betreuenden und für ihre Zulassung, Kontrolle und Beaufsichtigung erarbeiten.

56. Im Hinblick auf informelle Regelungen zur Betreuung des Kindes in der weiteren Familie, bei Freunden oder anderen sollten die Staaten die Betreuungspersonen gegebenenfalls ermutigen, die zuständigen Behörden davon entsprechend in Kenntnis zu setzen, damit die Betreuenden und das Kind die notwendige finanzielle und sonstige Unterstützung zur Förderung des Wohlergehens und des Schutzes des Kindes erhalten können. Soweit möglich und nach Bedarf sollten die Staaten die Personen, die informell für das Kind sorgen, dazu ermutigen und es ihnen ermöglichen, die Betreuungsregelung mit der Zustimmung des Kindes und seiner Eltern nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne zu formalisieren, soweit sich die Regelung bisher als im Interesse des Kindeswohls erwiesen hat und zu erwarten ist, dass sie auf absehbare Zeit weiterbesteht.

VI. Festlegung der am besten geeigneten Form der Betreuung

57. Entscheidungen über dem Kindeswohl entsprechende alternative Formen der Betreuung sollten im Rahmen eines gerichtlichen, administrativen oder sonstigen geeigneten und anerkannten Verfahrens mit rechtlichen Garantien getroffen werden, was gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren die Vertretung des Kindes durch einen Rechtsbeistand einschließt. Die Entscheidungsfindung sollte sich auf eine rigorose Bewertung, Planung und Überprüfung durch die vorhandenen Strukturen und Mechanismen stützen und von entsprechend qualifizierten Fachkräften, die soweit möglich in einem multidisziplinären Team arbeiten, anhand der Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden. In allen Phasen sollten dabei das Kind, entsprechend seiner Entwicklung, und seine Eltern oder Vormünder umfassend angehört werden. Zu diesem Zweck sollten allen Beteiligten die als Grundlage für ihre Meinungsbildung benötigten Informationen zur Verfügung

gestellt werden. Die Staaten sollten alles tun, um ausreichende Ressourcen und geeignete Kanäle für die Ausbildung und die Anerkennung der Qualifikationen der Fachkräfte bereitzustellen, die für die Ermittlung der besten Form der Betreuung zuständig sind, und so die Einhaltung dieser Bestimmungen erleichtern.

58. Die Bewertung sollte zügig, gründlich und sorgfältig durchgeführt werden. Sie sollte sowohl die unmittelbare Sicherheit und das unmittelbare Wohlergehen des Kindes als auch seine längerfristige Betreuung und Entwicklung in Betracht ziehen und die Persönlichkeitsmerkmale und den Entwicklungsstand, den ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund, das familiäre und soziale Umfeld, die Krankengeschichte und etwaige besondere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

59. Der erste Bewertungsbericht und die Folgeberichte sollten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Behörden wesentliche Instrumente für Planungsentscheidungen darstellen, um unter anderem unnötige Brüche und widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

60. Häufige Veränderungen des Betreuungsumfelds schaden der Entwicklung und der Bindungsfähigkeit des Kindes und sollten vermieden werden. Kurzfristige Unterbringungen sollten darauf abzielen, die Herbeiführung einer angemessenen dauerhaften Lösung zu ermöglichen. Diese sollte ohne unangemessene Verzögerung erreicht werden, indem das Kind in seine Kernfamilie oder in die weitere Familie zurückgeführt oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem stabilen anderen familiären Umfeld oder in den in Ziffer 21 vorgesehenen Fällen in einem stabilen und geeigneten Rahmen in einer Einrichtung untergebracht wird.

61. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte so früh wie möglich beginnen, am besten noch bevor das Kind in Obhut genommen wird; sie sollte die unmittelbaren und längerfristigen Vor- und Nachteile jeder in Erwägung gezogenen Option berücksichtigen und kurz- und langfristige Vorschläge beinhalten.

62. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte namentlich Folgendes berücksichtigen: die Art und Qualität der Bindung des Kindes an seine Familie, die Fähigkeit der Familie, das Wohlergehen und die harmonische Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, das Bedürfnis oder den Wunsch des Kindes, sich als Teil einer Familie zu fühlen, die Erwünschtheit des Verbleibs des Kindes in seiner Gemeinschaft und seinem Land, seinen kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund und die Beziehungen zu seinen Geschwistern, von denen es möglichst nicht getrennt werden sollte.

63. Der Plan sollte klare Angaben unter anderem über die Ziele der Unterbringung und die zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

64. Das Kind und seine Eltern oder Vormünder sollten über die verfügbaren alternativen Betreuungsangebote, die mit jeder Option verbundenen Folgen und ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten umfassend informiert werden.

65. Die Vorbereitung, die Durchsetzung und die Evaluierung einer Schutzmaßnahme für ein Kind sollten so weit wie möglich unter Beteiligung seiner Eltern oder Vormünder und der möglichen Pflegeeltern und Betreuungspersonen sowie unter Achtung seiner besonderen Bedürfnisse, Überzeugungen und Wünsche erfolgen. Auf Ersuchen des Kindes, der Eltern oder der Vormünder können in jedem Entscheidungsprozess außerdem nach dem Ermessen der zuständigen Behörde andere wichtige Bezugspersonen des Kindes angehört werden.

66. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass jedes von einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle in alternativer Betreuung untergebrachte Kind sowie seine Eltern oder andere Personen mit elterlicher Verantwortung die Möglichkeit erhalten, vor einem Gericht gegen die Unterbringungsentscheidung Beschwerde einzulegen, dass sie über ihr Beschwerderecht unterrichtet und bei seiner Ausübung unterstützt werden.

67. Die Staaten sollten das Recht eines jeden zur vorübergehenden Betreuung untergebrachten Kindes auf eine regelmäßige und gründliche, vorzugsweise alle drei Monate vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit seiner Betreuung und Behandlung gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Entwicklung und seiner sich verändernden Bedürfnisse und der Entwicklungen in seinem familiären Umfeld, sowie der Frage, ob die gegenwärtige Form der Unterbringung unter den gegebenen Umständen noch geeignet und notwendig ist. Die Überprüfung sollte von entsprechend qualifizierten und befugten Personen durchgeführt werden und das Kind und alle wichtigen Bezugspersonen des Kindes umfassend einbeziehen.

68. Das Kind sollte auf alle sich aus dem Planungs- und Überprüfungsprozess ergebenden Veränderungen der Betreuungsform vorbereitet werden.

VII. Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung

A. Politiken

69. Es ist Aufgabe des Staates oder der zuständigen staatlichen Ebene, die Erarbeitung und Umsetzung koordinierter Politiken für die formelle und informelle Betreuung aller Kinder ohne elterliche Fürsorge sicherzustellen. Diese Politiken sollten sich auf solide Informationen und statistische Daten stützen. Sie sollten ein Verfahren festlegen, mit dem unter Berücksichtigung der Rolle der Eltern oder der Hauptbezugspersonen des Kindes im Hinblick auf seinen Schutz, seine Betreuung und seine Entwicklung festgestellt wird, wer für ein Kind verantwortlich ist. Solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, wird vermutet, dass die Verantwortung bei den Eltern oder den Hauptbezugspersonen des Kindes liegt.

70. Alle staatlichen Stellen, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft an der Überweisung und Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge beteiligt sind, sollten Politiken und Verfahren beschließen, die den Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen Trägern und Einzelpersonen

begünstigen, um eine wirksame Betreuung und Nachbetreuung und den wirksamen Schutz dieser Kinder zu gewährleisten. Die Standortwahl und/oder Konzeption des für die Kontrolle der alternativen Betreuung zuständigen Trägers sollte in einer Weise erfolgen, die größtmögliche Zugänglichkeit für diejenigen, die die angebotenen Dienste benötigen, gewährleistet.

71. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Qualität der alternativen Betreuung, sowohl institutioneller als auch familiärer Betreuungsformen, gewidmet werden, insbesondere was die fachlichen Kompetenzen, die Auswahl, die Ausbildung und die Überwachung der Betreuungspersonen betrifft. Ihre Rolle und Aufgaben sollten klar definiert und gegenüber denen der Eltern oder Vormünder des Kindes deutlich abgegrenzt werden.

72. In jedem Land sollten die zuständigen Behörden ein Dokument erstellen, in dem die Rechte der Kinder in alternativer Betreuung gemäß diesen Leitlinien festgelegt sind. Kinder in alternativer Betreuung sollten in der Lage sein, die Vorschriften, Regeln und Ziele der jeweiligen Betreuungsform und ihre damit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu verstehen.

73. Jeder alternativen Form der Betreuung sollte eine schriftliche Darstellung der Betreuungsziele und der Art der Verantwortung der Betreuungsperson oder -einrichtung gegenüber dem Kind zugrunde liegen, die den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵⁷, in diesen Leitlinien und im anzuwendenden Recht festgelegten Normen entspricht. Alle Betreuungspersonen und -einrichtungen sollten über angemessene, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Qualifikationen und Erlaubnisse verfügen.

74. Um zu gewährleisten, dass die Überweisung von Kindern oder ihre Aufnahme in eine alternative Betreuungsform nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt, sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden.

75. Kulturelle und religiöse Praktiken im Zusammenhang mit alternativen Formen der Betreuung, namentlich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gesichtspunkte, sollten geachtet und gefördert werden, soweit sie nachweislich mit den Rechten und dem Wohl der Kinder vereinbar sind. Die Prüfung, ob diese Praktiken gefördert werden sollten, sollte in einem weitgehend partizipativen Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen kulturellen und religiösen Führer, der Fachkräfte und derjenigen, die Kinder ohne elterliche Fürsorge betreuen, der Eltern und anderer maßgeblicher Beteiligter sowie der Kinder selbst erfolgen.

1. Informelle Betreuung

76. Um sicherzustellen, dass bei der von Einzelpersonen oder Familien geleisteten informellen Betreuung adäquate Betreuungsbedingungen gegeben sind, sollten die Staaten die Rolle anerkennen, die dieser Form der Betreuung zukommt, und ausgehend von einer Bewertung dessen, welche Betreuungsformen besonderer Hilfe oder Aufsicht bedürfen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre optimale Durchführung zu unterstützen.

77. Die zuständigen Behörden sollten Personen, die informelle Betreuungsarbeit leisten, gegebenenfalls ermutigen, diese Regelung zu melden, und sich darum bemühen, ihnen Zugang zu allen verfügbaren Diensten und Leistungen zu gewähren, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Sorge- und Schutzpflicht gegenüber dem Kind helfen könnten.

78. Der Staat sollte die De-facto-Verantwortung der Personen, die das Kind informell betreuen, anerkennen.

79. Die Staaten sollten besondere, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder in informeller Betreuung vor Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderarbeit und allen anderen Formen der Ausbeutung erarbeiten, wobei der informellen Betreuung durch Nichtverwandte oder durch dem Kind zuvor nicht bekannte oder in weiter Entfernung vom gewöhnlichen Wohnort des Kindes lebende Verwandte besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

2. Allgemeine Bedingungen, die für alle Formen der formellen alternativen Betreuung gelten

80. Die Überführung eines Kindes in eine alternative Form der Betreuung sollte mit äußerster Sensibilität und auf kinderfreundliche Weise geschehen; insbesondere sollte das beteiligte Personal besonders geschult sein und grundsätzlich keine Uniform tragen.

81. Wird ein Kind in alternativer Betreuung untergebracht, sollte der Kontakt zu seiner Familie sowie zu anderen ihm nahestehenden Personen wie Freunden, Nachbarn und früheren Betreuungspersonen im Interesse seines Schutzes und des Kindeswohls gefördert und erleichtert werden. Hat das Kind keinen Kontakt zu seinen Familienangehörigen, sollte es Zugang zu Informationen über ihre Situation haben.

82. Die Staaten sollten besonders darauf achten, dass Kinder, die sich wegen Freiheitsentzugs oder eines längeren Krankenhausaufenthalts ihrer Eltern in alternativer Betreuung befinden, die Möglichkeit haben, mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben, und in dieser Hinsicht die notwendige Beratung und Unterstützung erhalten.

83. Die Betreuungspersonen sollten dafür sorgen, dass die Kinder gesunde und nährstoffreiche Nahrungsmittel in ausreichender Menge entsprechend den örtlichen Ernährungsgewohnheiten und den maßgeblichen Ernährungsstandards sowie im Einklang mit den religiösen Überzeugungen des Kindes erhalten. Falls erforderlich, sollten sie außerdem geeignete Nahrungsergänzungsmittel erhalten.

84. Die Betreuungspersonen sollten die Gesundheit der Kinder, für die sie verantwortlich sind, fördern und die entsprechenden Vorkehrungen treffen, damit medizinische Betreuung, Beratung und Unterstützung nach Bedarf zur Verfügung stehen.

85. Die Kinder sollten Zugang zu schulischer, außerschulischer und beruflicher Bildung gemäß ihren Rechten und soweit möglich in Bildungseinrichtungen ihrer örtlichen Gemeinschaft haben.

86. Die Betreuungspersonen sollten sicherstellen, dass das Recht eines jeden Kindes, einschließlich der Kinder, die Behinderungen haben, mit HIV/Aids leben oder davon betroffen sind oder sonstige besondere Bedürfnisse haben, sich durch Spiel und Freizeitbetätigung zu entfalten, geachtet wird und dass Möglichkeiten für solche Betätigungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betreuungsrahmens geschaffen werden. Kontakte zu den Kindern und anderen Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft sollten gefördert und erleichtert werden.

87. Den spezifischen Sicherheits-, Gesundheits-, Ernährungs-, Entwicklungs- und sonstigen Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern, einschließlich derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, sollte in allen Betreuungsumgebungen Rechnung getragen werden, indem ihnen namentlich der Aufbau dauerhafter Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson ermöglicht wird.

88. Die Kinder sollten die Bedürfnisse ihres religiösen und spirituellen Lebens befriedigen dürfen, namentlich indem sie Besuche eines qualifizierten Vertreters ihrer Religion empfangen, und sie sollten frei darüber entscheiden dürfen, ob sie an Gottesdiensten, Religionsunterricht oder religiöser Beratung teilnehmen. Der eigene religiöse Hintergrund des Kindes sollte geachtet werden, und kein Kind darf dazu ermutigt oder überredet werden, während der Betreuungsunterbringung seine Religion oder Weltanschauung zu ändern.

89. Alle für Kinder verantwortlichen Erwachsenen sollten das Recht auf Privatsphäre achten und fördern, was angemessene Einrichtungen für die hygienischen und sanitären Bedürfnisse, unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede und der Interaktion von Jungen und Mädchen, und geeigneten, sicheren und zugänglichen Raum für die Aufbewahrung ihrer persönlichen Habe einschließt.

90. Die Betreuungspersonen sollten verstehen, dass ihnen eine wichtige Rolle dabei zukommt, positive, sichere und förderliche Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, und sollten in der Lage sein, dieser Aufgabe nachzukommen.

91. Die Unterkunft sollte in allen Formen alternativer Betreuung den Erfordernissen der Gesundheit und der Sicherheit genügen.

92. Die Staaten müssen durch ihre zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Art der Unterkunft von Kindern in alternativer Betreuung und die Aufsicht über die Unterbringung einen wirksamen Schutz vor Missbrauch ermöglicht. Bei der Entscheidung über die jeweilige Wohnform ist dem Alter, der Reife und dem Grad der Gefährdung des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Maßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder sollten mit dem Gesetz im Einklang stehen und nicht zu unzumutbaren Einschränkungen ihrer Freiheit und ihres Verhaltens im Vergleich zu Kindern ähnlichen Alters in ihrer Gemeinschaft führen.

93. Alle alternativen Formen der Betreuung sollten den Kindern angemessenen Schutz vor Entführung, Kinderhandel, Verkauf und allen anderen Formen der Ausbeutung bieten. Etwaige sich daraus ergebende Einschränkungen ihrer

Freiheit und ihres Verhaltens sollten auf das für den wirksamen Schutz vor solchen Handlungen unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

94. Alle Betreuungspersonen sollten unter Berücksichtigung der vertretbaren Risiken und des Alters des Kindes sowie entsprechend seinem Entwicklungsstand Kinder und Jugendliche dabei fördern und dazu ermutigen, sachkundige Entscheidungen zu treffen.

95. Die Staaten, Träger und Einrichtungen, Schulen und sonstigen Gemeinschaftsdienste sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in alternativer Betreuung während oder nach ihrer Unterbringung nicht stigmatisiert werden. Zu diesem Zweck sollten sie sich unter anderem darum bemühen, dass die Kinder möglichst nicht als in alternativer Betreuung untergebrachte Kinder erkennbar sind.

96. Alle Maßnahmen zur Disziplinierung und Verhaltenssteuerung, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, namentlich Isolierung oder Einzelunterbringung oder jede andere Form körperlicher oder seelischer Gewalt, die die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnte, müssen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen streng verboten werden. Die Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um derartige Praktiken zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nach dem Gesetz strafbar sind. Die Einschränkung des Kontakts des Kindes zu seinen Familienangehörigen und anderen besonders wichtigen Bezugspersonen darf nie als Sanktion verhängt werden.

97. Die Anwendung von Gewalt und Zwang gleich welcher Art ist nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit des Kindes oder anderer unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit dem Gesetz, auf angemessene und verhältnismäßige Weise und unter Achtung der Grundrechte des Kindes erfolgt. Der Einsatz von Drogen und Medikamenten als Zwangsmittel sollte auf einer therapeutischen Notwendigkeit beruhen und darf nie ohne die Beurteilung und Verordnung durch eine Fachkraft erfolgen.

98. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einer Vertrauensperson haben, der sie sich in absoluter Vertraulichkeit mitteilen können. Diese Person sollte von der zuständigen Behörde mit Zustimmung des betroffenen Kindes benannt werden. Das Kind sollte darüber unterrichtet werden, dass rechtliche oder ethische Normen unter bestimmten Umständen einen Bruch der Vertraulichkeit verlangen können.

99. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einem bekannten, wirksamen und unparteilichen Mechanismus haben, über den sie Beschwerden oder Anliegen bezüglich ihrer Behandlung oder der Bedingungen ihrer Unterbringung vorbringen können. Diese Mechanismen sollten eine erste Beratung, Rückmeldung, Umsetzung und weitere Beratung einschließen. Junge Menschen mit vorheriger Betreuungserfahrung sollten in diesen Prozess eingebunden werden, wobei ihrer Meinung das gebührende Gewicht beizumessen ist. Die Durchführung des Prozesses sollte durch kompetente Personen erfolgen, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet sind.

100. Um das Bewusstsein des Kindes für seine eigene Identität zu fördern, sollte mit seiner Beteiligung ein Lebensbuch mit entsprechenden Informationen, Bildern, persönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken zu jedem Schritt in seinem Leben geführt werden, das dem Kind ein Leben lang zur Verfügung stehen wird.

B. Rechtliche Verantwortung für das Kind

101. In Situationen, in denen die Eltern des Kindes abwesend sind oder nicht in der Lage sind, die täglichen Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen, und eine zuständige Verwaltungsbehörde oder ein zuständiges Gericht die Unterbringung des Kindes in alternativer Betreuung angeordnet oder genehmigt hat, sollten das Recht und die rechtliche Verantwortung, diese Entscheidungen anstelle der Eltern zu treffen, nach umfassender Anhörung des Kindes einer besonders benannten Person oder einer zuständigen Stelle übertragen werden. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es einen Mechanismus für die Benennung einer solchen Person oder Stelle gibt.

102. Diese rechtliche Verantwortung sollte von den zuständigen Behörden zugewiesen werden, und ihre Wahrnehmung sollte unmittelbar durch diese Behörden oder durch offiziell anerkannte Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, überwacht werden. Das benennende Organ sollte für die Handlungen der benannten Person oder Stelle rechenschaftspflichtig sein.

103. Die Personen, die diese rechtliche Verantwortung wahrnehmen, sollten angesehene Menschen mit einschlägigen Kenntnissen in Kinderfragen, mit der Fähigkeit, direkt mit Kindern zu arbeiten, und mit Verständnis für etwaige besondere und kulturelle Bedürfnisse der ihnen anzuvertrauenden Kinder sein. Sie sollten eine entsprechende Schulung und fachliche Unterstützung erhalten. Sie sollten in der Lage sein, unabhängige und unparteiliche Entscheidungen zu treffen, die dem Interesse der betroffenen Kinder dienen und das Wohlergehen eines jeden Kindes fördern und schützen.

104. Zur Rolle und zu den spezifischen Aufgaben der benannten Person oder Stelle sollte es gehören,

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes geschützt werden und dass das Kind insbesondere angemessene Betreuung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Entwicklungschancen, psychosoziale Unterstützung, Bildung und Sprachunterstützung erhält;

b) sicherzustellen, dass das Kind nach Bedarf Zugang zu rechtlicher und sonstiger Vertretung hat, das Kind anzuhören, damit seine Ansichten von den Entscheidungsinstanzen berücksichtigt werden, und das Kind über seine Rechte zu beraten und auf dem Laufenden zu halten;

c) dazu beizutragen, dass eine stabile Lösung zum Wohl des Kindes gefunden wird;

d) eine Verbindung zwischen dem Kind und den verschiedenen Organisationen herzustellen, die Dienste für das Kind anbieten können;

e) dem Kind dabei zu helfen, seine Familie ausfindig zu machen;

f) sicherzustellen, dass eine gegebenenfalls erfolgende Repatriierung oder Familienzusammenführung im Interesse des Kindeswohls geschieht;

g) dem Kind zu helfen, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben, wenn es angebracht ist.

1. Für die formelle Betreuung zuständige Träger und Einrichtungen

105. Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass alle Träger und Einrichtungen von den Sozialdiensten oder einer anderen zuständigen Behörde registriert und für ihre Tätigkeit zugelassen werden müssen und dass die Nichtbefolgung dieser Rechtsvorschriften eine nach dem Gesetz strafbare Handlung darstellt. Die Zulassung sollte von den zuständigen Behörden erteilt und regelmäßig überprüft werden, wobei einheitliche Kriterien zugrunde gelegt werden sollten, die zumindest die Ziele, die Arbeitsweise, die Rekrutierung und die Qualifikationen des Personals, die Betreuungsbedingungen, die Finanzmittel und das Finanzmanagement des Trägers oder der Einrichtung umfassen.

106. Alle Träger und Einrichtungen sollten über eine mit diesen Leitlinien vereinbare schriftliche Beschreibung ihrer Grundsätze und Verfahren verfügen, in der die Ziele, Politiken, Methoden und die Normen, die sie bei der Rekrutierung, Überwachung, Beaufsichtigung und Evaluierung qualifizierter und geeigneter Betreuungspersonen anwenden, um die Erreichung dieser Ziele zu gewährleisten, klar festgelegt sind.

107. Alle Träger und Einrichtungen sollten einen mit diesen Leitlinien vereinbaren Verhaltenskodex für das Personal erarbeiten, der die Rolle jeder Fachkraft und insbesondere die der Betreuungspersonen festlegt und klare Verfahren für die Meldung mutmaßlicher Verfehlungen durch Teammitglieder beinhaltet.

108. Die Finanzierung der Betreuung darf nie in einer Weise erfolgen, die eine unnötige Unterbringung oder einen längeren Aufenthalt des Kindes in einer von einem Träger oder einer Einrichtung organisierten oder bereitgestellten Form der Betreuung begünstigt.

109. Über die Verwaltung der alternativen Betreuungsdienste sollten umfassende und aktuelle Aufzeichnungen geführt werden, einschließlich ausführlicher Akten über alle betreuten Kinder, das beschäftigte Personal und die Finanzvorgänge.

110. Die Aufzeichnungen über die betreuten Kinder sollten vollständig, aktuell, vertraulich und sicher sein und Informationen über die Aufnahme und den Weggang der Kinder und über die Form, den Inhalt und die Einzelheiten der Unterbringung eines jeden Kindes enthalten, samt den entsprechenden Identitätsdokumenten und anderen Angaben zur Person. In die Akte des Kindes sowie in die auf regelmäßigen Evaluierungen beruhenden Berichte sollten Angaben zur Familie des Kindes aufgenommen werden. Diese Aufzeichnungen sollten das Kind für die Dauer seiner Unterbringung in alternativer Betreuung begleiten und von den für seine Betreuung jeweils

verantwortlichen, ordnungsgemäß befugten Fachkräften zu Rate gezogen werden.

111. Die genannten Aufzeichnungen könnten dem Kind sowie gegebenenfalls, im Rahmen des Rechts des Kindes auf Privatsphäre und der Vertraulichkeit, den Eltern oder Vormündern zur Verfügung gestellt werden. Vor, während und nach der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen sollte eine entsprechende Beratung zur Verfügung stehen.

112. Alle alternativen Betreuungsdienste sollten eine klare Politik zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über jedes Kind haben, die allen Betreuungspersonen bekannt ist und von allen beachtet wird.

113. Als gute Praxis sollten alle Träger und Einrichtungen systematisch sicherstellen, dass die Betreuungspersonen und die anderen Mitarbeiter, die unmittelbaren Kontakt mit den Kindern haben, vor ihrer Einstellung einer angemessenen und umfassenden Bewertung ihrer Eignung für die Arbeit mit Kindern unterzogen werden.

114. Die Arbeitsbedingungen für die von den Trägern und Einrichtungen beschäftigten Betreuungspersonen, einschließlich ihrer Vergütung, sollten so beschaffen sein, dass ein Höchstmaß an Motivation, Arbeitszufriedenheit und Kontinuität gewährleistet ist und sie daher gewillt sind, ihre Rolle so gut und so wirksam wie möglich wahrzunehmen.

115. Alle Betreuungspersonen sollten eine Schulung über die Rechte von Kindern ohne elterliche Fürsorge und die spezifische Gefährdungslage von Kindern in besonders schwierigen Situationen, wie etwa Notunterbringungen oder Unterbringungen außerhalb des Gebiets ihres gewöhnlichen Aufenthalts, erhalten. Auch die Sensibilisierung für kulturelle, soziale, geschlechtsspezifische und religiöse Fragen sollte sichergestellt werden. Die Staaten sollten außerdem angemessene Ressourcen und Wege zur Anerkennung dieser Fachkräfte vorsehen, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu fördern.

116. Alle von den Trägern und Einrichtungen eingesetzten Betreuungspersonen sollten für den angemessenen Umgang mit Problemverhalten geschult werden, was Konfliktlöstechniken und Mittel zur Verhütung der Verletzung anderer oder von selbstverletzendem Verhalten einschließt.

117. Die Träger und Einrichtungen sollten sicherstellen, dass die Betreuungspersonen bei Bedarf zum Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Lage sind, insbesondere Kindern mit HIV/Aids oder anderen chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen und Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

2. Unterbringung in einer Pflegefamilie

118. Die zuständige Behörde oder der zuständige Träger sollte ein System für die Bewertung der Bedürfnisse des Kindes, für die Zuordnung des Kindes zu einer Familie entsprechend den Fähigkeiten und Ressourcen der künftigen Pflegeeltern und für die Vorbereitung aller Beteiligten auf die Unterbringung erarbeiten und die betroffenen Mitarbeiter entsprechend schulen.

119. An jedem Ort sollte es eine Auswahl anerkannter Pflegeeltern geben, die den Kindern Fürsorge und Schutz gewährleisten können, ohne dass diese ihre Bindungen zur Familie, zur Gemeinschaft und zur kulturellen Gruppe verlieren.

120. Zur Vorbereitung, Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern sollten spezielle Dienste entwickelt und den Pflegeeltern regelmäßig vor, während und nach der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

121. Pflegeeltern sollten in Vermittlungsagenturen und anderen Systemen, die mit Kindern ohne elterliche Fürsorge zu tun haben, die Möglichkeit haben, angehört zu werden und auf die Politik Einfluss zu nehmen.

122. Die Gründung von Pflegeelternvereinigungen, die wichtige gegenseitige Unterstützung leisten und zur Entwicklung der Praxis und der Politik beitragen können, sollte unterstützt werden.

C. Betreuung in einer Einrichtung

123. Betreuungseinrichtungen sollten klein und entsprechend den Rechten und Bedürfnissen des Kindes organisiert sein und einen Rahmen bieten, der einer Familien- oder Kleingruppensituation möglichst nahe kommt. Sie sollten generell das Ziel verfolgen, eine vorübergehende Betreuung zu gewähren und aktiv zur Rückführung des Kindes in seine Familie beizutragen oder, wenn dies nicht möglich ist, für seine dauerhafte Unterbringung in einem anderen familiären Umfeld zu sorgen, namentlich auch durch Adoption oder gegebenenfalls die Kafala nach islamischem Recht.

124. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ein Kind, das lediglich Schutz und eine alternative Betreuung braucht, wenn notwendig und zweckmäßig getrennt von Kindern unterzubringen, die dem Strafjustizsystem unterworfen sind.

125. Die zuständige nationale oder lokale Behörde sollte durch strenge Prüfungsverfahren sicherstellen, dass Kinder nur dann in solchen Einrichtungen untergebracht werden, wenn es angebracht ist.

126. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass in den Einrichtungen genügend Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen und dem Kind gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson aufzubauen. Die Betreuungspersonen sollten in der Einrichtung außerdem so eingesetzt werden, dass die wirksame Umsetzung ihrer Ziele erreicht wird und der Schutz des Kindes gewährleistet ist.

127. Gesetze, Politiken und Vorschriften sollten verbieten, dass Träger, Einrichtungen oder Einzelpersonen Kinder für die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen rekrutieren und anwerben.

D. Inspektion und Überwachung

128. Die an der Bereitstellung der Betreuungsangebote beteiligten Träger, Einrichtungen und Fachkräfte sollten gegenüber einer besonderen öffentlichen Behörde rechenschaftspflichtig sein, die unter anderem dafür sorgen sollte, dass häu-

fige Inspektionen im Rahmen angekündigter wie auch unangekündigter Besuche durchgeführt werden, bei denen Gespräche mit den Mitarbeitern und den Kindern geführt und diese beobachtet werden.

129. Soweit möglich und zweckmäßig, sollten die Inspektionsaufgaben eine Komponente der Schulung und Kapazitätsentwicklung für die Betreuungspersonen beinhalten.

130. Den Staaten sollte nahegelegt werden, unter gebührender Beachtung der Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹⁶³ dafür zu sorgen, dass ein unabhängiger Überwachungsmechanismus vorhanden ist. Der Überwachungsmechanismus sollte für die Kinder, die Eltern und die für Kinder ohne elterliche Fürsorge Verantwortlichen leicht zugänglich sein. Zu den Aufgaben des Überwachungsmechanismus sollte es gehören,

a) mit den in alternativer Betreuung befindlichen Kindern unter vier Augen zu sprechen, die Betreuungsumgebungen, in denen sie leben, zu besuchen und bei Vorliegen einer Beschwerde oder aus eigener Initiative jede mutmaßliche Verletzung von Kinderrechten an diesen Orten zu untersuchen;

b) den zuständigen Behörden einschlägige Politiken zu empfehlen mit dem Ziel, die Behandlung von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu verbessern und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den wesentlichen Forschungsergebnissen zum Schutz, zur Gesundheit, zur Entwicklung und zur Betreuung von Kindern steht;

c) Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen vorzulegen;

d) die Umsetzung dieser Leitlinien betreffende unabhängige Beiträge zum Berichterstattungsprozess im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ zu erstellen, namentlich zu den periodischen Vertragsstaatenberichten an den Ausschuss für die Rechte des Kindes.

E. Unterstützung der Nachbetreuung

131. Die Träger und Einrichtungen sollten für die geplante wie auch ungeplante Beendigung ihrer Arbeit mit Kindern klare Richtlinien haben und vereinbarte Verfahren anwenden, um eine angemessene Nachbetreuung und/oder Folgemaßnahmen zu gewährleisten. Sie sollten während der gesamten Dauer der Betreuung systematisch darauf hinwirken, die Kinder vor allem durch den Erwerb von Sozial- und Lebenskompetenzen, die durch die Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft gefördert werden, auf die Selbständigkeit und die volle Integration in die Gemeinschaft vorzubereiten.

132. Der Prozess des Übergangs von der Betreuung zur Nachbetreuung sollte unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Reife und der besonderen Umstände der Kinder erfolgen und Beratungs- und Unterstützungsange-

¹⁶³ Resolution 48/134, Anlage.

bote umfassen, insbesondere um Ausbeutung zu verhindern. Kinder, die aus der Betreuung ausscheiden, sollten ermutigt werden, sich an der Planung des Lebens danach zu beteiligen. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie Kinder mit Behinderungen, sollte ein geeignetes Unterstützungssystem vorhanden sein, das unter anderem gewährleistet, dass eine unnötige institutionelle Unterbringung vermieden wird. Der öffentliche wie auch der private Sektor sollten namentlich auch durch Anreize dazu angeregt werden, Kinder aus verschiedenen Betreuungsformen, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen, einzustellen.

133. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um nach Möglichkeit jedem Kind eine Fachkraft zuzuweisen, die ihm die selbständige Lebensführung nach der Beendigung der Betreuung erleichtern kann.

134. Die Nachbetreuung sollte so frühzeitig wie möglich während der Unterbringung des Kindes und auf jeden Fall lange, bevor es die Betreuung verlässt, vorbereitet werden.

135. Im Rahmen der Vermittlung von Lebenskompetenzen sollten die jungen Menschen nach Beendigung der Betreuung Möglichkeiten zur fortlaufenden allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten, die ihnen helfen, finanziell unabhängig zu werden und ein eigenes Einkommen zu erwerben.

136. Die jungen Menschen sollten außerdem zum Ende der Betreuung und während der Nachbetreuung Zugang zu Sozial-, Rechts- und Gesundheitsdiensten sowie angemessener finanzieller Unterstützung erhalten.

VIII. Betreuung von Kindern außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts

A. Unterbringung eines Kindes zur Betreuung im Ausland

137. Diese Leitlinien sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an der Entsendung eines Kindes zur Betreuung in ein anderes Land als das seines gewöhnlichen Aufenthalts beteiligt sind, sei es zur medizinischen Behandlung, zur vorübergehenden Aufnahme, zur Kurzzeitbetreuung oder aus einem anderen Grund.

138. Die betroffenen Staaten sollten sicherstellen, dass eine eigens benannte Stelle dafür verantwortlich ist, die spezifischen Anforderungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien für die Auswahl der Betreuungspersonen im Gastland und die Qualität der Betreuung und der Folgemaßnahmen sowie für die Beaufsichtigung und die Überwachung der Abwicklung solcher Regelungen.

139. Um in derartigen Situationen die internationale Zusammenarbeit und den Schutz der Kinder angemessen zu gewährleisten, wird den Staaten nahegelegt, das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwort-

ung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern¹⁶⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

B. Betreuung eines Kindes, das sich bereits im Ausland befindet

140. Diese Leitlinien sowie die anderen einschlägigen internationalen Vorschriften sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an Regelungen für ein Kind beteiligt sind, das Betreuung benötigt, während es sich gleichviel aus welchen Gründen in einem anderen Land als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet.

141. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder, die sich bereits im Ausland aufhalten, sollten grundsätzlich dasselbe Maß an Schutz und Fürsorge genießen wie die Kinder, die Staatsangehörige des betroffenen Landes sind.

142. Bei der Bestimmung der geeigneten Betreuungsform sollten die Vielfalt und die Verschiedenheit der unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kinder (wie etwa der ethnische und Migrationshintergrund oder die kulturelle und religiöse Vielfalt) von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

143. Unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, einschließlich derjenigen, die irregulär in ein Land einreisen, sollte grundsätzlich nicht allein deswegen die Freiheit entzogen werden, weil sie gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen haben.

144. Opfer von Kinderhandel, die zur Beteiligung an rechtswidrigen Tätigkeiten gezwungen wurden, dürfen deswegen weder in Polizeigewahrsam genommen noch bestraft werden.

145. Den Staaten wird eindringlich nahegelegt, sobald ein unbegleitetes Kind als solches identifiziert wird, einen Vormund zu bestellen oder erforderlichenfalls für die Vertretung durch eine für die Betreuung und das Wohlergehen des Kindes verantwortliche Organisation zu sorgen, die das Kind während des Verfahrens der Statusfeststellung und der Entscheidungsfindung begleiten.

146. Sobald ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind in Obhut genommen wird, sollten alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um seine Familie ausfindig zu machen und die Familienbande wiederherzustellen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und die Beteiligten nicht gefährdet.

147. Um bei der Planung der Zukunft eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes in einer Weise behilflich zu sein, die seine Rechte am besten schützt, sollten die zuständigen staatlichen Stellen und Sozialbehörden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Unterlagen und Informationen zu beschaffen, damit eine Einschätzung der Gefährdung des Kindes und der sozialen und familiären Umstände in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vorgenommen werden kann.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2204, Nr. 39130. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 602; AS 2009 3085.

148. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder dürfen nicht in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden,

a) wenn nach der Risiko- und Sicherheitseinschätzung Grund zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Kindes gefährdet ist;

b) wenn nicht vor seiner Rückführung eine geeignete Betreuungsperson oder -stelle, wie etwa ein Elternteil, ein sonstiger Verwandter, eine andere erwachsene Betreuungsperson, eine staatliche Stelle, ein befugter Träger oder eine befugte Einrichtung im Herkunftsland des Kindes zugesagt hat und in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und ihm angemessene Fürsorge und angemessenen Schutz zu gewähren;

c) wenn eine Rückführung aus anderen Gründen nach Einschätzung der zuständigen Behörden nicht dem Wohl des Kindes dient.

149. Eingedenk der genannten Ziele sollte die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Regionen, lokalen Behörden und Vereinigungen der Zivilgesellschaft gefördert, gestärkt und verbessert werden.

150. Die wirksame Beteiligung der konsularischen Dienste oder, in Ermangelung dessen, rechtlicher Vertreter des Herkunftslands ist vorzusehen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und das Kind oder seine Familie nicht gefährdet.

151. Die für das Wohlergehen eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes Verantwortlichen sollten die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kind und seiner Familie erleichtern, es sei denn, dies widerspricht den Wünschen des Kindes oder dient nachweislich nicht seinem Wohl.

152. Die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption oder Kafala nach islamischem Recht sollte nicht als geeignete erste Option für ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind angesehen werden. Den Staaten wird nahegelegt, diese Option erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts der Eltern, der weiteren Familie oder der gewöhnlichen Bezugspersonen des Kindes erfolglos geblieben sind.

IX. Betreuung in Notsituationen

A. Anwendung der Leitlinien

153. Diese Leitlinien sollten in Notsituationen infolge natürlicher und von Menschen verursachter Katastrophen, einschließlich internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, sowie fremder Besetzung fortgelten. Den Einzelpersonen und Organisationen, die in Notsituationen zugunsten von Kindern ohne elterliche Fürsorge tätig werden möchten, wird eindringlich nahegelegt, im Einklang mit den Leitlinien vorzugehen.

154. Unter solchen Umständen sollten die staatlichen oder die De-facto-Behörden in der betroffenen Region, die interna-

tionale Gemeinschaft und alle lokalen, nationalen, ausländischen und internationalen Stellen, die auf Kinder ausgerichtete Dienste bereitstellen oder bereitzustellen beabsichtigen, besonders darauf achten,

a) sicherzustellen, dass alle Stellen und Personen, die an Maßnahmen zugunsten unbegleiteter oder von ihren Sorgeberechtigten getrennter Kinder beteiligt sind, über hinreichende Erfahrung, Schulung, Mittel und Ausstattung verfügen, um dies auf angemessene Weise zu tun;

b) nach Bedarf vorläufige und langfristige familiäre Betreuung zu organisieren;

c) die Unterbringung in Einrichtungen nur als vorläufige Maßnahme einzusetzen, bis eine familiäre Betreuungsform bereitsteht;

d) die Schaffung neuer Heimeinrichtungen zu verbieten, die dafür bestimmt sind, große Gruppen von Kindern gleichzeitig entweder auf Dauer oder langfristig zu betreuen;

e) die Verbringung von Kindern ins Ausland außer unter den in Ziffer 160 beschriebenen Umständen zu verhindern;

f) die Mitarbeit bei der Suche nach Angehörigen und der Rückführung in die Familie verbindlich vorzuschreiben.

Trennung verhindern

155. Organisationen und Behörden sollten alles tun, um zu verhindern, dass Kinder von ihren Eltern oder Hauptbezugspersonen getrennt werden, sofern eine Trennung nicht im Interesse des Kindeswohls geboten ist, und sicherstellen, dass ihre Maßnahmen nicht ungewollt die Trennung der Familie begünstigen, indem sie Dienste und Leistungen nur den Kindern und nicht der Familie gewähren.

156. Trennungen, die von den Eltern oder sonstigen Hauptbezugspersonen des Kindes ausgehen, sollte vorgebeugt werden, indem

a) gewährleistet wird, dass alle Haushalte Zugang zu Grundnahrungsmitteln, medizinischen Bedarfsgütern und sonstigen Leistungen, einschließlich Bildung, haben;

b) die Entwicklung von Möglichkeiten der Unterbringung in Einrichtungen begrenzt und ihre Nutzung auf die Situationen, in denen sie absolut notwendig ist, beschränkt wird.

B. Betreuungsregelungen

157. Die Gemeinschaften sollten dabei unterstützt werden, eine aktive Rolle bei der Überwachung und Bearbeitung von Fragen der Betreuung und des Schutzes von Kindern im lokalen Rahmen zu übernehmen.

158. Die Betreuung des Kindes innerhalb der eigenen Gemeinschaft, auch in einer Pflegefamilie, sollte begünstigt werden, da sie Kontinuität bei der Sozialisierung und der Entwicklung gewährleistet.

159. Da unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein können, sollte eine Überwachung und spezifische Unterstützung der Betreuungspersonen vorgesehen werden, um den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

160. Kinder in Notsituationen sollten nur vorübergehend und nur bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher, medizinischer oder sicherheitsbezogener Gründe zur alternativen Betreuung in ein anderes Land als das ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. In einem solchen Fall sollten sie möglichst nahe der Heimat untergebracht und von einem Elternteil oder einer ihnen bekannten Betreuungsperson begleitet werden, und es sollte ein klarer Rückkehrplan erstellt werden.

161. Erweist sich die Rückführung in die Familie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne als unmöglich oder wird sie als nicht dem Wohl des Kindes dienlich erachtet, sollten dauerhafte und endgültige Lösungen wie die Adoption oder die Kafala nach islamischem Recht oder ansonsten andere langfristige Optionen erwogen werden, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen, einschließlich Wohngruppen und anderer betreuter Wohnformen.

C. Suche nach Angehörigen und Rückführung in die Familie

162. Die Identifizierung, Registrierung und Dokumentation der persönlichen Daten von unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern haben in jeder Notsituation Vorrang und sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.

163. Die Registrierungstätigkeiten sollten von oder unter der direkten Aufsicht von staatlichen Behörden und ausdrücklich dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden, die Verantwortung für diese Aufgabe besitzen und über entsprechende Erfahrung verfügen.

164. Der vertrauliche Charakter der gesammelten Informationen sollte geachtet werden, und es sollten Systeme für die sichere Übermittlung und Aufbewahrung der Informationen eingerichtet werden. Die Informationen sollten nur zwischen ordnungsgemäß beauftragten Stellen und nur für die Zwecke der Suche nach Angehörigen, der Rückführung in die Familie und der Betreuung ausgetauscht werden.

165. Alle Personen, die an der Suche nach Familienangehörigen oder den nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht sorgeberechtigten Hauptbezugspersonen beteiligt sind, sollten innerhalb eines koordinierten Systems tätig werden und nach Möglichkeit Standardformulare und kompatible Verfahren verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind und die anderen Betroffenen durch ihre Handlungen nicht gefährdet werden.

166. Das tatsächliche Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und die Bestätigung der Bereitschaft des Kindes und der Familienangehörigen zur Zusammenführung müssen bei jedem Kind überprüft werden. Maßnahmen, die eine mög-

liche Rückführung in die Familie behindern können, wie etwa eine Adoption, eine Namensänderung oder der Umzug an Orte, die vom vermutlichen Aufenthaltsort der Familie weit entfernt liegen, dürfen erst dann ergriffen werden, wenn alle Bemühungen, die Familie ausfindig zu machen, versagt haben.

167. Über jede Unterbringung eines Kindes sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und sicher aufbewahrt werden, um eine künftige Familienzusammenführung zu erleichtern.

RESOLUTION 64/143

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁵.

64/143. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ und anerkennt die darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 64/144

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁷.

64/144. Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006 und die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007¹⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 9/103 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008¹⁶⁹ und unterstreichend, dass es von höchster Wichtigkeit ist, die Tätigkeit des

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53).*

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Benin, Brasilien, Chile, Costa Rica, Jordanien, Kap Verde, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Somalia, Türkei und Uruguay.

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶⁹ *Ebd.*, *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.

Rates und seiner zahlreichen Mechanismen mit angemessenen Ressourcen zu unterstützen,

eingedenk dessen, dass der Menschenrechtsrat während des Jahres regelmäßig zusammentritt und mindestens drei Tagungen pro Jahr mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhält,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Menschenrechtsrats, ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats einzurichten, und ersucht den Rat, die Frage der Einrichtung und der Modalitäten eines Büros im Rahmen der gemäß Resolution 60/251 vorzunehmenden Überprüfung seiner Tätigkeit und seiner Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung zu behandeln.

RESOLUTION 64/145

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/435 und Corr.1, Ziff. 19)¹⁷⁰.

64/145. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

der Frau¹⁷², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷⁴,

es begrüßend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten ist und darin der Tatsache, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, namentlich im Bildungs- und Schulwesen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangen wurden¹⁷⁵,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁷⁶,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁷, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹⁷⁸, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹⁷⁹,

sowie in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁸⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁸¹, die auf der

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Israel, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Suriname, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan und Zypern.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und Resolution 61/106, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

¹⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁷⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁷⁹ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁸⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁸², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸³, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁴ und der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung 2005 verabschiedete¹⁸⁵, sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen, welche die Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung annahm¹⁸⁶, auf der sie die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Mädchen als Schwerpunktthema behandelte,

mit Interesse der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing nach fünfzehn Jahren und der Überprüfung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung *entgegensehend*, die während der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Jahr 2010 stattfinden werden und bei denen besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, zu überwinden,

in *Bekräftigung* des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹⁸⁷,

unter *Begrüßung* der Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Schaffung der Stelle eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Einleitung der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015,

in der *Erkenntnis*, dass chronische Armut nach wie vor das größte Einzelhindernis für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden müssen, sowie feststellend, dass die globale Finanz-

und Wirtschaftskrise, die Energiekrise, die Nahrungsmittelkrise und die anhaltende Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, deren Einkommen vom informellen Sektor abhängt, und insbesondere Frauen und Mädchen eine unmittelbare Last aufbürden,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in *Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

ferner in der *Erkenntnis*, dass beim Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bekräftigen, Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nicht die entsprechenden Maßnahmen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften getroffen wurden, und in der *Erkenntnis*, dass die Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt anhält und dass die Bewältigung dieser Situation zusätzliche Anstrengungen für eine verstärkte politische Umsetzung erfordern wird, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit,

in der *Erkenntnis*, dass die Ermächtigung von Mädchen die entscheidende Voraussetzung dafür ist, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner in der *Erkenntnis*, dass die Ermächtigung von Mädchen die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder und Familien, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinder- und Zwangsheirat, Vergewaltigung und häusliche Gewalt, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung und Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinder- und Zwangsheirat, der

¹⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁸³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹⁸⁶ Ebd., 2007, *Supplement No. 7* (E/2007/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁸⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien den vollen Genuss der Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist, von der derzeit zwischen 100 und 140 Millionen Frauen und Mädchen betroffen sind, und dass jedes Jahr mehr als 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, diesem schädlichen Eingriff unterzogen zu werden,

zutiefst besorgt darüber, dass das in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ gesetzte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien bis 2010 zu beenden, nicht erreicht werden wird,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen in Situationen von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten mit am stärksten betroffen sind und darüber hinaus Opfer sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Infektionen und Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere für eine HIV-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV- und Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass frühe Mutterschaft in allen Teilen der Welt nach wie vor die Verbesserung des Bildungsstands und der gesellschaftlichen Stellung von Mädchen behindert und dass insgesamt Kinder- und Zwangsheirat und frühe Mutterschaft ihre Bildungschancen schwer beeinträchtigen und sich wahrscheinlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auswirken,

mit Besorgnis feststellend, dass in einigen Gebieten der Welt die Zahl der Männer die der Frauen übersteigt, was unter anderem auf schädliche Einstellungen und Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Bevorzugung männlicher Nachkommen, die zur Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion führt, Frühverheiratung, einschließlich Kinderheirat, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrung und anderen die Gesundheit und das Wohlbefinden betreffenden Praktiken zurückzuführen ist, die dazu führen, dass mehr Mädchen als Jungen das Erwachsenenalter nicht erreichen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, die als Ergebnisdokument des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) verabschiedet wurden,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁸⁷, die noch nicht voll erfüllt worden sind, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu erreichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung, und fordert ihre Einhaltung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten,

Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigerem Einkommen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹⁸¹ unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

7. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁸⁸ weiter umzusetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um die in der Erklärung¹⁸⁰ und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁸⁹ einzusetzen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihrer auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen Zusage nachzukommen, die verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben;

11. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, namentlich gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit;

13. *fordert* die Staaten *auf*, alles Notwendige zu tun, um das Recht von Mädchen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu garantieren und nachhaltige Gesundheitssysteme und soziale Dienste einzurichten;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie Kinder und speziell Mädchen betreffen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Kinder- und Zwangsheirat zu ergreifen, namentlich durch Aufklärungsmaßnahmen, um die negativen Aspekte solcher Praktiken bewusster zu machen, und die bestehenden Rechtsvorschriften und Poli-

¹⁸⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

tiken zu stärken, mit dem Ziel, die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, besser zu fördern und zu schützen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben sowie umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, in der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch das Angebot von Bildungschancen für Mädchen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit Unterstützung der internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf schulischen und außerschulischen Bildungsprogrammen auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, so auch über die Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen bei Kinder- und Zwangsheirat;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit und Zwangsheirat sowie vor der Verheiratung als Minderjährige, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Aufgabe schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien herbeiführen

sollen, und geeignete Dienste für diejenigen bereitzustellen, die von den Praktiken betroffen sind;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften vorgeben sollten, und zwar durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie der entsprechenden Empfehlungen in der eingehenden Studie des Generalsekretärs über alle Formen der Gewalt gegen Frauen¹⁹⁰ und in der Studie des unabhängigen Experten über Gewalt gegen Kinder¹⁹¹;

23. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

24. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Mädchen, namentlich Mädchen mit besonderen Bedürfnissen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie als vollwertige und aktive Partnerinnen in die Ermittlung ihrer eigenen Bedürfnisse und in die Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse einzubeziehen;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder inhaftiert sind und ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der interna-

¹⁹⁰ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁹¹ Siehe A/61/299 und A/62/209.

tionalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

26. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

27. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

28. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

29. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal

zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁹²;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

31. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

33. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzu-

¹⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

nehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

34. *ersucht* die Staaten, im Rahmen des weltweiten Bemühens um die großflächige Ausweitung der Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit infizierten oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

35. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

36. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten;

37. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um eine HIV-Infektion und frühe Schwangerschaften zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

38. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen;

39. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter Finanz-

mittel auch weiterhin aktiv gezielte, innovative Programme zu unterstützen, die der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Ausarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen, beispielsweise des gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die schnellere Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, und von Sensibilisierungsseminaren über die furchtbaren Auswirkungen dieser schädlichen Praxis auf die Gesundheit von Mädchen dienen, und für diejenigen, die diesen schädlichen Eingriff vornehmen, Ausbildungsprogramme anzubieten, damit sie einen alternativen Beruf wählen können;

40. *begrüßt* es, dass zehn Einrichtungen der Vereinten Nationen in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 27. Februar 2008 zugesagt haben, weiter auf die Beseitigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien hinzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe, und betont, dass ein gemeinsamer koordinierter Ansatz, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert, zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien innerhalb einer Generation führen könnte, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis 2015 erzielt würden, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

41. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

42. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹³ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer

¹⁹³ Siehe Resolution 55/2.

Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit der Beendigung von Kinder- und Zwangsheirat befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 64/146

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/435 und Corr.1, Ziff. 19)¹⁹⁴.

64/146. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeu-

tung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁹⁶ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁹⁷, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁸ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁹⁹ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm²⁰⁰, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁰¹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰², die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²⁰³, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁰⁴ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁰⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen²⁰⁶ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 63/241 aufgeworfenen Fragen²⁰⁷ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und be-

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁹⁶ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁹⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁰⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁰¹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²⁰² Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²⁰³ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

²⁰⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁰⁵ Siehe Resolution 62/88.

²⁰⁶ A/64/285.

²⁰⁷ A/64/172.

waffnete Konflikte²⁰⁸, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁹,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt in einem zunehmend globalisierten Umfeld infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

²⁰⁸ A/64/254.

²⁰⁹ A/63/785-S/2009/158 und Corr.1.

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *gedenkt* des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes²¹⁰ und nutzt diese Gelegenheit, um alle Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹⁶ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁷ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) „Das Recht des Kindes, angehört zu werden“²¹¹, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *erinnert* an die Resolution 10/14 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009 über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²¹²;

²¹⁰ Siehe Resolution 1386 (XIV).

²¹¹ CRC/C/GC/12.

²¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die Fertigstellung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern²¹³ und den vom Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 11/7 vom 17. Juni 2009 gefassten Beschluss²¹⁴, sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 zum Thema HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertra-

gung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krise alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *begrüßt* die Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, ermutigt alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²¹⁵ zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und der nationalen Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

14. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialen Diensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

²¹³ Resolution 64/142, Anlage.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. I.

²¹⁵ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

15. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

16. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

17. *begrüßt* die Abhaltung des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) und die Erklärung und den Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

19. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen

sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²¹⁶, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

20. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmend wichtige Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

21. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten, der Verabschiedung der Resolution 1882 (2009) des Rates vom 4. August 2009 und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

22. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit²¹⁷ und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²¹⁷ Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2009 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in dem betont wird, dass die Qualität der Bildung verbessert werden muss, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und auf diese Weise Kinderarbeit zu verhüten und zu beseitigen, und fordert alle Staaten auf, bei ihren nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Ende der Kinderarbeit – Zum Greifen nah“ und dem vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im Jahr 2006 gebilligten globalen Aktionsplan in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, bis 2016 die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, zu überwachen;

III

Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

24. *erkennt an*, dass dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das in dieser Resolution als „das Recht, angehört zu werden“²¹⁸ bezeichnete Recht gewährleistet werden soll, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu beachten ist;

25. *bekräftigt*, dass der allgemeine Grundsatz der Teilhabe Bestandteil des Rahmens für die Auslegung und die Erfüllung aller anderen in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ enthaltenen Rechte ist;

26. *erkennt an*, dass die Staaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen zu achten haben, das Kind bei der Ausübung seines Rechts, angehört zu werden, in einer seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

27. *bekräftigt* die internationale Einigung auf 2015 als Zieljahr für die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung in allen Ländern, erkennt an, dass Armut und Bildung sich darauf auswirken und damit zusammenhängen, ob Kinder in den vollen Genuss ihres Rechts kommen, angehört zu werden und teilzuhaben, betont daher, dass die Alphabetisierung und der allgemeine Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung für alle

Kinder Schlüsselemente zur Förderung des Rechts des Kindes, angehört zu werden, sind, und befürwortet die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen Zusammenarbeit sowie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

28. *erkennt an*, dass Kinder durch die freie Beteiligung an außerschulischen Aktivitäten, wie etwa Kultur-, Kunst-, Erholungs-, Freizeit-, Umwelt- und Sportaktivitäten auf lokaler und nationaler Ebene, die Fähigkeit, ihre Meinung zu äußern, entwickeln könnten;

29. *erkennt außerdem an*, dass die Bildungseinrichtungen und die Organisationen und Projekte der Gemeinwesen sowie verschiedene lokale und nationale Einrichtungen, wie Kinderorganisationen und Kinderparlamente, eine Schlüsselrolle dabei spielen können, die sinnvolle Teilhabe von Kindern zu gewährleisten, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die Teilhabe von Kindern institutionalisiert wird, und dafür einzutreten, dass Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung aktiv zu Rate gezogen werden und ihre Meinung berücksichtigt wird;

30. *erkennt ferner* die Rolle an, die der Privatsektor, einschließlich der Medien, dabei spielen kann, die Teilhabe und das aktive Zurateziehen von Kindern in sie berührenden Fragen zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Akteure das Wohl des Kindes berücksichtigen;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder trotz ihrer Anerkennung als Träger des Rechts, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft zu Rate gezogen und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erwachsenen eine angemessene, das Kind in den Mittelpunkt stellende Haltung einnehmen, dem Kind zuhören und seine Rechte und Standpunkte achten müssen, damit es in den vollen Genuss seines Rechts kommt, angehört zu werden und teilzuhaben;

33. *fordert alle Staaten auf*,

a) sicherzustellen, dass den Kindern die Gelegenheit gegeben wird, in allen sie berührenden Angelegenheiten ohne jede Diskriminierung angehört zu werden, und zu diesem Zweck Regelungen und Vereinbarungen zu treffen und/oder weiter umzusetzen, die die Teilhabe der Kinder in allen Situationen, darunter auch in der Familie, in der Schule und in ihren Gemeinwesen, vorsehen und nach Bedarf fördern und die fest in Gesetzen und institutionellen Regeln verankert sind und regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden;

b) die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen, gegebenenfalls einschließlich für Kinderfragen zuständiger Minister und unabhängiger Ombudspersonen für Kinder, zu benennen, zu schaffen oder zu stärken, Mechanismen einzurichten, die die Mitwirkung und Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen er-

²¹⁸ In dieser Resolution bezieht sich das „Recht, angehört zu werden“ auf das in Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dargelegte Recht.

lauben und fördern, insbesondere soweit sie der Erreichung nationaler Ziele und Vorgaben zugunsten von Kindern und Jugendlichen dienen, und sicherzustellen, dass die mit und für Kinder arbeitenden Berufsgruppen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes angemessen und systematisch ausgebildet werden;

c) Kinder in angemessener Weise an der Planung, Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴¹⁹⁹ vorgesehenen nationalen Aktionspläne, die sich auf die Rechte des Kindes beziehen, zu beteiligen und so die Rolle des Kindes als eines wesentlichen Akteurs in dem Prozess anzuerkennen;

d) Politiken und wirksame Mechanismen auf lokaler und nationaler Ebene auszuarbeiten, die Kinder in die Lage versetzen, angehört zu werden und sicher und sinnvoll an den Überwachungs- und Berichterstattungsprozessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens mitzuwirken;

e) Kindern und Jugendlichen Unterstützung zu gewähren, damit sie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht eigene Vereinigungen und andere von Kindern und Jugendlichen geführte Initiativen gründen und eintragen lassen können;

f) dafür zu sorgen, dass bei der Ressourcenverteilung die Finanzierung der Teilhabe von Kindern erwogen wird und dass Politiken und Programme zur Erleichterung der Teilhabe von Kindern institutionalisiert und vollständig durchgeführt werden;

g) sicherzustellen, dass Mädchen, einschließlich Jugendlicher, gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen, einschließlich Jugendlicher, an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sowie von Entwicklung, Gewaltlosigkeit und Frieden teilhaben;

h) auf systematische Weise die Integration der Teilhabe und der sicheren und sinnvollen Mitwirkung von Kindern an den die Förderung und den Schutz der Rechte der Kinder betreffenden Aktivitäten und Prozessen der Vereinten Nationen zu unterstützen;

i) die Teilhabe von Kindern an den Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu unterstützen;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung zu unterstützen;

k) alle tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder von der Ausübung ihres Rechts abhalten, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört und zu Rate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Le-

ben ist, namentlich im Rahmen von Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, gleichzeitig jedoch auf deren Einfluss auf Kinder zu achten;

l) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung und der Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, in Anerkennung der Wichtigkeit der Bildung für das staatsbürgerliche Engagement von Kindern und für ihren vollen Genuss des Rechts, bei allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden und teilzuhaben;

m) Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die öffentliche Behörden, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und sonstige mit oder für Kinder arbeitende Erwachsene dabei unterstützen, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das auf Vertrauen, Informationsaustausch, der Fähigkeit zuzuhören und vernünftiger Anleitung beruht und die sachkundige und freiwillige Teilhabe von Kindern, namentlich an Entscheidungsprozessen, begünstigt;

n) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Mitwirkung von Eltern, Fachleuten und den zuständigen Behörden an der Schaffung von Gelegenheiten für Kinder zur Ausübung ihres Rechts, im Rahmen ihrer täglichen Aktivitäten in allen relevanten Situationen angehört zu werden, zu fördern, namentlich durch ein Schulungsangebot zur Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten;

o) Mädchen, einschließlich Jugendlicher, erforderlichenfalls Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Meinung äußern können und diese angemessen berücksichtigt wird, und Maßnahmen zu beschließen, um Rollenklischees zu beseitigen, die Mädchen bei der Ausübung ihres Rechts, angehört zu werden, behindern und ihnen schwerwiegende Beschränkungen auferlegen;

p) sicherzustellen, dass Kindern und ihren Vertretern kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen, damit Kinder die Möglichkeit erhalten, bei Verstößen gegen eines ihrer Rechte aus dem Übereinkommen mittels unabhängiger Beratung, Interessenvertretung und Beschwerdeverfahren, einschließlich Justizmechanismen, wirksam Abhilfe zu schaffen, und dass ihre Meinung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in denen es um sie oder ihre Interessen geht, auf eine mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts vereinbare Weise angehört wird;

q) sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und den anwendbaren internationalen Übereinkünften das Recht des Kindes, angehört zu werden, geachtet und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird, wenn die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die

während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind, zu verhüten und zu bestrafen;

r) Kinder, insbesondere Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen und komplexen Notsituationen betroffen sind, zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Analyse ihrer Situation und ihrer Zukunftsaussichten in Krisen-, Krisenfolge- und Übergangsprozessen zu beteiligen, und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Beteiligung ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entspricht und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und anzuerkennen, dass angemessene Sorgfalt darauf verwendet werden muss, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können;

s) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, im Rahmen ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität in den Genuss des Rechts, angehört zu werden, kommen;

t) Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Bereitstellung zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation oder die Förderung ihrer Nutzung, um Kindern mit Behinderungen den Genuss des Rechts, angehört zu werden, zu erleichtern;

IV

Folgemaßnahmen

34. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat jährlich einen Bericht über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschen-

rechtsrat Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen;

g) diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes der Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu widmen.

RESOLUTION 64/147

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²¹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Eritrea, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/147. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²²³ und 2005/5 vom 14. April 2005²²⁴ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008²²⁵, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007 und 63/162 vom 18. Dezember 2008 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007 und 63/242 vom 24. Dezember 2008 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²²⁶, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²²⁷, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen, ausbreiten,

daran erinnernd, dass die vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs zusammenfällt,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²²⁶ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²²⁷, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 63/162 der Generalversammlung erstellt wurde²²⁸;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialisti-

²²⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²²⁴ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²²⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²²⁷ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²²⁸ Siehe A/64/295.

schen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁹, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangenen Verbrechen, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Generalversammlung dargelegt hat;

12. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht, insbesondere angesichts des bevorstehenden fünf- und sechzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs, bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

13. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

14. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

15. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

zung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

16. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

17. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

18. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

19. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²²⁴ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 19 genannten Ersuchen der Menschen-

rechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

21. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

22. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 19 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/148

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Dänemark, Deutschland, Israel, Italien, Kanada, Marshallinseln, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwe-

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

gen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/148. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

unter Begrüßung des Ergebnisses der Durban-Überprüfungskonferenz, die im Einklang mit ihrer Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006 im Rahmen der Generalversammlung vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehalten wurde,

feststellend, dass bald der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³¹ begangen wird,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und mit der Aufforderung, sie durchzuführen, um die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006²³², mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

eingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen²³³,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von vorrangiger Bedeutung sind, um alle Arten und Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz anzugehen,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

²³¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

²³³ Siehe A/CONF.211/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

I

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz 2009

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³¹ bildet;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass die Durban-Überprüfungskonferenz und der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz die aktive Teilnahme der Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, verschiedener zwischenstaatlicher Organisationen sowie der wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen auf höchster Ebene ermöglichten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen nichtstaatlicher Organisationen zur Vorbereitung der Durban-Überprüfungskonferenz, die auf breiter Grundlage beruhten, regional ausgewogen waren und mit den Zielen der Konferenz übereinstimmten;

3. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

4. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

7. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁴, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

8. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

9. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

10. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den mit der Bekämpfung von Vorurteilen und der Beseitigung von Diskriminierung sowie der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft verbundenen Zielen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²³⁵ gewidmet wird;

11. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

12. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

13. *weist darauf hin*, dass sich die Weltkonferenz im Jahr 2011 zum zehnten Mal jährt, und beschließt, aus diesem Anlass zu einer eintägigen Gedenk-Plenarveranstaltung auf-

²³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²³⁵ Resolution 61/295, Anlage.

zurufen, die während des der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gewidmeten Tagungsteils auf hoher Ebene der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2011 stattfinden soll und deren Modalitäten während der fünfundsechzigsten Tagung endgültig festgelegt werden;

14. *begrüßt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

15. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz beauftragten Mechanismen;

16. *beschließt*, dass das Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz in demselben Rahmen und mit denselben Mechanismen umgesetzt werden soll wie das Ergebnis der Weltkonferenz;

17. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiative der Fédération Internationale de Football Association, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika fortzusetzen;

21. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisses der Durban-Überprüfungskonferenz weiter zu beaufsichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner diesbezüglichen Ziele erforderliche Unterstützung zu gewähren;

II

Allgemeine Grundsätze

23. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

24. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

25. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unangemessene Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um entschieden gegen diese Geißeln vorzugehen, mit dem Ziel, ihre Ausübung zu verhindern und die Opfer zu schützen;

26. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender

Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

28. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

29. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

30. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

31. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban²³⁶ eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

33. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

34. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassen-

diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

III

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

35. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁶ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

36. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²³¹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

37. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

39. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

40. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷ nieder-

²³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²³⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

gelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

41. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

42. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

IV

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

43. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008²³⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

44. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters²³⁹ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

46. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen

Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

47. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

48. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

49. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

50. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

51. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Allgemeines

52. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁵¹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

54. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

²³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²³⁹ Siehe A/64/271 und A/64/295.

RESOLUTION 64/149

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁴⁰.

64/149. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²⁴² und vorangegan-

genen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 63/163 vom 18. Dezember 2008,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁴³,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dominica, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

²⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁴³ A/64/360.

RESOLUTION 64/150

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁴⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Ti-

mor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Tonga.

64/150. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²⁴⁵, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴⁷ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴⁹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁵¹ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort

²⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

²⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁷ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.

²⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁵¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁵²,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁵³,

auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁵⁴ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁵⁵ wiederaufzunehmen und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/165 vom 18. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

²⁵² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁵⁵ S/2003/529, Anlage.

RESOLUTION 64/151

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁵⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Fidschi, Schweiz, Timor-Leste, Tonga.

²⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

64/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, einschließlich der Resolution 63/164 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 10/11 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009²⁵⁷ und auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵⁸, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁹,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶⁰,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁶¹ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁵⁹ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²⁶⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶¹ Siehe A/64/311.

diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁶² noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

8. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstatern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatler in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs²⁶³ weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, weiter zu verstärken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren;

15. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Einberufung der in der Russischen Föderation für die Staaten der Gruppe der osteuropäischen Staaten und der Region Zentralasien und in Thailand für die Staaten der Region Asien abgehaltenen regionalen Regierungskonsultationen über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, die Arbeitsgruppe auch weiterhin bei der Einberufung der regionalen Regierungskonsultationen in dieser Angelegenheit zu unterstützen, von denen die beiden verbleibenden vor Ende 2010 abzuhalten sind, eingedenk dessen, dass dieser Prozess zur Abhaltung eines Runden Tisches der Staaten auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen führen könnte, auf dem die grundlegende Frage des staatlichen Gewaltmonopols erörtert würde, mit dem Ziel, ein kritisches Verständnis der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, einschließlich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen, im aktuellen Kontext sowie ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erleichtern und eine gemeinsame Verständigung über die auf internationaler Ebene erforderlichen zusätzlichen Regulierungsmaßnahmen und Kontrollen herbeizuführen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁶³ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

Wissenschaftlern und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit zur Erstellung konkreter Grundsätze für die Regulierung von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienste anbieten;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der ihre Feststellungen in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie konkrete Empfehlungen enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/152

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25) in ihrer mündlich abgeänderten Fassung²⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien,

²⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

64/152. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/147 vom 18. Dezember 2007 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004²⁶⁵,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁶⁶ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁷ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

²⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁶ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass sie auf faire und gleiche Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁸ verabschiedete,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den dazugehörigen Fakultativprotokollen eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte²⁶⁶ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁶ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ zu werden sowie den Beitritt zu den dazugehörigen Fakultativprotokollen und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der in den Artikeln 10 und 11 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁸ vorgesehenen Erklärungen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär in Kenntnisnahme dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien

dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 24. September 2009 im Rahmen der Zeremonie der Verträge 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und dass dabei im Hinblick auf sein Inkrafttreten Unterschriften hinterlegt wurden;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, damit sie weltweite Geltung erlangen, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den dazugehörigen Fakultativprotokollen genauestens einzuhalten;

6. *hebt hervor*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht, darunter ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten, im Einklang steht;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen und die Tatsache, dass sie mit den in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen müssen, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29²⁶⁹;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang etwaiger Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einlegen, zu begrenzen, sie so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

²⁶⁸ Resolution 63/117, Anlage.

²⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

9. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten²⁷⁰ und vierundsechzigsten²⁷¹ Tagung vorgelegt hat;

10. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine achtunddreißigste und neununddreißigste Tagung²⁷² sowie über seine vierzigste und einundvierzigste Tagung²⁷³ und nimmt Kenntnis von der vom Ausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 über das Recht auf soziale Sicherheit²⁷⁴;

11. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen, bittet sie, bei der Vorlage der Berichte von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlegendokument und vertragsspezifische Dokumente²⁷⁵, Gebrauch zu machen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

13. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlegendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, bittet sie, von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung Gebrauch zu machen, und bittet außerdem alle Vertragsstaaten, ihre Grundlegendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlegendokuments zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung der Staatenberichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen gebührend Rechnung zu tragen, und fordert die Vertragsstaaten der jeweiligen Fakultativprotokolle nachdrücklich auf, den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ und den vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach seinem Inkrafttreten geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen beider Ausschüsse zur Weiterverfolgung ihrer Abschließenden Bemerkungen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekanntzumachen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

18. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

19. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im

²⁷⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 40 (A/63/40)*, Vol. I und II.

²⁷¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 40 (A/64/40)*, Vol. I und II.

²⁷² *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*.

²⁷³ Ebd., *2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*.

²⁷⁴ Ebd., *2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*, Anhang VII.

²⁷⁵ HRI/GEN/2/Rev.5, Kap. I; und *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*, Anhang VIII.

Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

20. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

21. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

22. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren oder Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere einschlägige Unterstützungsdienste, einschließlich Übersetzung;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 64/153

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25)²⁷⁶.

64/153. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁷⁸ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁷⁹ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

hervorhebend, dass das möglichst baldige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁸⁰ und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu erwägen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter, legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁸¹ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen;

6. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für den Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istan-

²⁷⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁷⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁸⁰ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

²⁸¹ Resolution 57/199, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

bul)²⁸², die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit²⁸³;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

9. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁸⁴ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

12. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

13. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, und fordert die Staaten *auf*, zu erwägen, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden;

14. *betont*, dass die Staaten Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

16. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten *nahe*, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

18. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

19. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

20. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derar-

²⁸² Resolution 55/89, Anlage.

²⁸³ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

²⁸⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

tige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

21. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

23. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

24. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁸⁵, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

27. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters²⁸⁶ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

30. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

31. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

32. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen

²⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 44 (A/64/44).*

²⁸⁶ Siehe A/64/215 und Corr.1.

Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an die Fonds zu leisten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Unterausschuss zur Verhütung von Folter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

37. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

38. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/154

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25)²⁸⁷.

64/154. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/192 vom 18. Dezember 2008, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* es, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁸⁸ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²⁸⁹ zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen von einhundertdreiundvierzig Staaten unterzeichnet und von sechs- und siebenundachtzig Staaten unterzeichnet und von achtundvierzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *begrüßt* es, dass vom 2. bis 4. September 2009 die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Über-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁸⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

²⁸⁹ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

einkommens abgehalten wurde und dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Arbeit aufgenommen hat;

4. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰ und die zur Unterstützung des Übereinkommens durchgeführten Aktivitäten;

5. *legt* der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig Geltung zu verschaffen, und fordert die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken;

6. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;

9. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Rechtsinstrumente zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten behilflich zu sein;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/155

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)²⁹¹.

64/155. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen und Beratende Dienste der Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 62/150 vom 18. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁰ A/64/128 und Corr.1 und 2.

nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹², insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁵ insbesondere dessen, dass Staatsbürger ohne Unterschied das Recht und die Möglichkeit haben, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht wahren, sich friedlich zu versammeln,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die politischen Führer gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie anerkennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kostenwirksamer Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁶,
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften

²⁹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹⁶ A/64/304.

der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;

4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

6. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kostenwirksamkeit den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilftätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

8. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten eingedenk dessen, dass

der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, und befürwortet in diesem Zusammenhang ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

13. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die Rolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses und der Ausarbeitung und Verbreitung von Wahlpolitiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 64/156

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 61 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)²⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Albanien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Ecuador, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mongolei, Nepal, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vereinigte Republik Tansania.

64/156. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, ins-

besondere das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁹, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰⁰, die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben³⁰¹, und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁰²,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰³ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit Interesse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁰⁴, und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz³⁰⁵ sind, die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte begrüßend und betonend, dass diese Dokumente eine feste Grundlage für die Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen ihren Erscheinungsformen bilden,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedan-

²⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁰⁰ Siehe Resolution 36/55.

³⁰¹ Resolution 40/144, Anlage.

³⁰² Resolution 47/135, Anlage.

³⁰³ Siehe Resolution 55/2.

³⁰⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁰⁵ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).

kenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, unter anderem infolge wiederauflebender Aktivitäten von politischen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage rassistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überlegenheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die bestimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und irregulärer Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den in vielen Teilen der Welt auftretenden ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, von Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist, sowie von dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung und Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, nach den Ereignissen des 11. September 2001 insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren, sich gegen sie richten und sie am uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu hindern drohen,

betonend, dass die Diffamierung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Diffamierung aller Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der

Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten, sechsten, neunten und zwölften Tagung vorlegte³⁰⁶ und in denen er hervorhob, wie gravierend die Diffamierung aller Religionen ist und dass die rechtlichen Strategien ergänzt werden müssen, und den Aufruf des Sonderberichterstatters an alle Staaten wiederholend, eine systematische Kampagne gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund der Rasse und der Religion zu führen, indem sie für das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung des Säkularismus und der Achtung der Religionsfreiheit sorgen und die Komplementarität aller in den international vereinbarten Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankerten Freiheiten anerkennen und achten,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁰⁷ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, darunter ihr 2008 in Spanien abgehaltenes erstes Forum, ihr 2009 in der Türkei abgehaltenes zweites Forum, ihr für 2010 in Brasilien anberaumtes drittes Forum und ihr für 2011 in Katar anberaumtes viertes Forum,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen und Weltanschauungen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der gemeinsamen Werte leisten kann,

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen und zwischen Völkern sind, die den verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Menschen, die anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen angehören, zu Polarisierung führen, den sozialen Zusammenhalt stören und überall auf der Welt Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen hervorrufen,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehören, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung einen maßgeblichen

³⁰⁶ A/HRC/4/19, A/HRC/6/6, A/HRC/9/12 und A/HRC/12/38.

³⁰⁷ Siehe Resolution 56/6.

Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

erneut erklärend, dass alle Staaten weitere nationale und internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

unter Begrüßung aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und der am 12. und 13. November 2008 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Kultur des Friedens, und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden³⁰⁸,

anerkennend, wie wichtig die Schnittstelle von Religion und Rasse ist und dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion und aus anderen Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft auftreten können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/171 vom 18. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹;

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalthandlungen und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen

Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen die heiligen Stätten und religiösen Symbole aller Religionen;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Diffamierungskampagne gegen Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

6. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet³¹⁰ und von der Versammlung in ihrer Resolution 62/272 vom 5. September 2008 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen oder Kulturen zu fördern und die Diffamierung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

10. *hebt hervor*, dass jeder das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung

³⁰⁸ A/62/464, Anlage.

³⁰⁹ A/64/209.

³¹⁰ Resolution 60/288.

hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer und den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung³¹¹, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, das der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/34 und 7/36 vom 28. März 2008 festgelegt hat³¹²;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten und Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Stereotype, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert alle Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und gegebenenfalls zu verstärken, wenn es zu solchen fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die notwendigen Gesetze zu erlassen, um die Propagierung von Hass aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten, und legt den Staaten nahe, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen;

15. *bittet* alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰⁰ in die Praxis umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, und vor der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu gewährleisten;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz aufgrund der Religion zu ergänzen;

18. *erkennt an*, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte von Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

19. *begrüßt* die Schritte, die die Mitgliedstaaten in letzter Zeit unternommen haben, um die Religionsfreiheit durch den Erlass oder die Stärkung innerstaatlicher Rahmenvorgaben und Rechtsvorschriften zur Verhütung der Diffamierung von Religionen und der negativen Stereotypisierung religiöser Gruppen zu schützen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang aller Kinder, Mädchen wie Jungen, zu kostenloser Grundschulbildung sowie den Zugang Erwachsener zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, damit religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der

³¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

³¹² Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

24. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit für solche beklagenswerten Handlungen befassen wird;

25. *begrüßt* es, dass auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung³¹³, und fordert die Hohe Kommissarin auf, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusam-

menzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Schnittstelle von Religion und Rasse, der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt und den Schritten, die die Staaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unternehmen, befasst.

RESOLUTION 64/157

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxem-

³¹³ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

burg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Peru.

64/157. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 63/189 vom 18. Dezember 2008, und Kenntnis nehmend von der Resolution 8/5 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008³¹⁵,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁶ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen bes-

seren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie

³¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, erforderlichen Finanzmittel und Technologien, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt³¹⁷, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und

³¹⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rück-

sicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen

Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/158

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³¹⁸:

64/158. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹,

den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁰ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²¹, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesonde-

³¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

re auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁰, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁰ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der

Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/159

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³²².

64/159. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²³, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernäh-

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³²³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

rung³²⁴ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁵, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung von extremer Armut und Hunger bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁶, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

ingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³²⁷ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³²⁸,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³²⁹,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

ferner bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie

die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

aner kennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ist, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereit-

³²⁴ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³²⁵ Siehe Resolution 55/2.

³²⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³²⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaeahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

³²⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³²⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of FAO, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 2–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

stellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde³³⁰,

in *Anerkennung* der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder unter fünf Jahren, die jedes Jahr sterben, mit Hunger zusammenhängende Krankheiten die Todesursache sind und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Zahl der unterernährten Menschen auf etwa 1,02 Milliarden weltweit angestiegen ist, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichbe-

rechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hungerleidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein

³³⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³³¹;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³³² zu werden, sowie zu erwägen, mit Vorrang Vertragspartei des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft³³³ zu werden;

14. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³³⁴ und ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

15. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

16. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

³³² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

³³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

³³⁴ Resolution 61/295, Anlage.

17. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

18. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

19. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

21. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³²⁷ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁵ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

23. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernäh-

rungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

25. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

26. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums³³⁵ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

28. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

29. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters³³⁶;

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007³³⁷ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³³⁸, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³³⁹, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat³²⁹, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

³³⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBL 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³³⁶ Siehe A/64/170.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³³⁹ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstätter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstätter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

38. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstätter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

39. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/160

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecua-

dor, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Singapur.

64/160. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴²,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴³,

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³⁴¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁴³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁴ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁴⁵ und der vierundzwanzigsten³⁴⁶ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/176 vom 18. Dezember 2008,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte³⁴⁷,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgegangene Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁴⁸ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen

und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der gegenwärtigen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich und des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

³⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

³⁴⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁴⁶ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

unterstreichend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Vermeidung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁴⁹, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Aus-

wirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrungsmitteln für alle Menschen, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

9. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

10. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

11. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

12. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

13. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁰ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems

³⁴⁹ E/CN.4/2002/54.

³⁵⁰ A/64/265.

der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 64/161

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁵¹.

64/161. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, zuletzt Resolution 63/172 vom 18. Dezember 2008, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)³⁵²,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus un-

abhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm³⁵⁴, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁵⁵ und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses³⁵⁶,

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁵² Resolution 48/134, Anlage.

³⁵³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁴ Siehe A/CONF.157/NI/6.

³⁵⁵ A/HRC/10/54.

³⁵⁶ A/HRC/10/55.

rechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, und diese Stellen ermutigend, sich an der Arbeitstagung über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beteiligen, die das Amt des Hohen Kommissars 2010 veranstalten wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Aufbau wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Grundsätzen³⁵² ist;

3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Zusammenarbeit mit Regierungen mit dem Ziel, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, insbesondere durch ihre Beiträge zu gegebenenfalls durchgeführten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁵³ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

8. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich im Rahmen seines Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Weiterverfolgung, und der Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen im Einklang mit den Resolutionen 5/1 und 5/2 des Rates vom 18. Juni 2007³⁵⁸ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005³⁵⁹ übernehmen;

10. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit, legt den Ombudsinstitutionen außerdem nahe, von den in internationalen Rechtsakten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre eigene Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Resolution 63/169 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 über die Rolle der Ombudsinstitutionen;

13. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und

³⁵⁷ A/64/320.

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

15. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Ombudsinstitutionen, über den Internationalen Koordinierungsausschuss den Akkreditierungsstatus anzustreben;

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

17. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/162

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁶⁰.

64/162. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Men-

schenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben³⁶¹,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über langsam einsetzende Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich Binnenvertriebener, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen³⁶²,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige

³⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁶¹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

³⁶² Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁶³,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass sich 2009 zum sechzigsten Mal die Verabschiedung der Genfer Abkommen von 1949³⁶⁴ jährt, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, einschließlich Binnenvertriebener, bilden,

unter Begrüßung des am 22. Oktober 2009 angenommenen Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³⁶⁵, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

sowie unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definieren³⁶⁶,

die Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

³⁶³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

³⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁶⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³⁶⁶ Art. 7 Absatz 1 d) und 2 d) und Art. 8 Absatz 2 a) vii) und 2 e) viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁶⁷, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/153 vom 18. Dezember 2007 und die Resolution 6/32 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007³⁶⁸,

1. *begrüßt* den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener³⁶⁹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu analysieren, die Ausarbeitung von Kriterien für die Herbeiführung dauerhafter Lösungen und von Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und auch weiterhin umfassende Strategien zu fördern und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen herbeizuführen, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei deren innerstaatlichen

³⁶⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³⁶⁹ Siehe A/64/214.

politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene behilflich zu sein;

6. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Beauftragten des Generalsekretärs, auch weiterhin entschlossen Maßnahmen zu fördern, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie unter angemessener Beachtung des Anhangs I des Berichts der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte über Rechte und Garantien für binnenvertriebene Kinder³⁷⁰;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

9. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

10. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁶³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

11. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitlinien heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen hinsichtlich aller Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

13. *äußert ihre Zufriedenheit* darüber, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und Politikmaßnahmen ergriffen haben, die alle Phasen der Vertreibung berühren;

14. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Beauftragten um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

15. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch indem sie den Zugang zu Binnenvertriebenen weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren;

³⁷⁰ Siehe A/64/254.

17. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, begrüßt die Initiativen, die weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

18. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Beauftragten, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

19. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

20. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

21. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und einschlägigen Daten über Situationen der Binnenvertreibung zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen den Beauftragten auch weiterhin zu unterstützen;

24. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

25. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, für die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebszigsten und sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

26. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 64/163

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁷¹.

64/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 62/152 vom

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

18. Dezember 2007 und die Resolution 7/8 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2008³⁷²,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies negativ auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

ferner ernsthaft besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen anderen Mechanismen für Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahelegen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere die Frauen unter ihnen, ernststen Risiken ausgesetzt sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und unabhängigen nationalen Institutionen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Men-

schenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷³ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Fall mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen³⁷⁴ hingewiesen hat,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatterin und den anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen, Sonderorganisationen und Mitarbeitern der Vereinten Nationen am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der verstärkten Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

ferner unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

darin erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen

³⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁷³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen³⁷⁵, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern³⁷⁶ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und zu beseitigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und in dieser Hinsicht dort, wo es Verfahren für die Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft gibt, dafür zu sorgen, dass sie transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Notwendigkeit einer erneuten Registrierung vermeiden und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen anzugehen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend unter-

sucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen sowie rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderberichterstatterin übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Erklärung übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie auf nationaler und lokaler Ebene so weit wie möglich verbreitet wird;

11. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

12. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung;

14. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

15. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

³⁷⁵ Resolution 53/144, Anlage.

³⁷⁶ Siehe A/63/288 und A/64/226.

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/164

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁷⁷.

64/164. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Resolution 63/181 vom 18. Dezember 2008, sowie die Resolution 10/25 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2009³⁸⁰,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁸⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

in großer Sorge darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über alle Formen der Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich Vorurteilen gegenüber Personen und der abfälligen Stereotypisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze oder Vorschriften, die die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und *betont*, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kult-

stätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen auf die Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen

Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken nicht das Recht aller Personen einschränken, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

h) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung und Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängen-

den Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich für eine breitere Kenntnis der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten in der Gesamtgesellschaft einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verhindern, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, und die Zeichen von Intoleranz wahrzunehmen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Allianz der Zivilisationen und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

13. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁸¹ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

14. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

15. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁸²;

16. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten, ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

³⁸¹ Siehe Resolution 36/55.

³⁸² Siehe A/64/159.

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatlerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

18. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/165

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁸³.

64/165. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006, 62/221 vom 22. Dezember 2007 und 63/177 vom 18. Dezember 2008 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen³⁸⁴,

³⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Israel, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

³⁸⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin³⁸⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der achtundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 4. bis 8. Mai 2009 in Libreville,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁶,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸⁷, insbesondere des darin bekräftigten Beschlusses, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den darauffolgenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Dreijahresstrategie (2007-2009) für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt³⁸⁸;

4. *begrüßt* es, dass am 28. Mai 2009 in Jaunde unter Beteiligung des Zentrums und der Botschafter der Subregion sowie der wichtigsten kamerunischen Ministerien eine Tagung zum Austausch von Ideen über die mögliche Ausrichtung und Tätigkeit des Zentrums im Zeitraum 2009-2011 abgehalten wurde, und legt dem Direktor des Zentrums nahe, solche Austausche künftig zu institutionalisieren;

5. *vermerkt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung³⁸⁹ vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zen-

³⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

³⁸⁶ A/64/333.

³⁸⁷ Siehe Resolution 60/1.

³⁸⁸ Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

³⁸⁹ Siehe Resolutionen 61/158, 62/221 und 63/177.

tralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/166

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁹⁰.

64/166. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 63/184 vom 18. Dezember 2008, sowie unter Hinweis auf die Resolution 12/6 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2009³⁹¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹³, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskri-

minierung der Frau³⁹⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁹⁶, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁷, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁹⁸, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³⁹⁹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁰⁰,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴⁰¹, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise zu den am meisten gefährdeten Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006⁴⁰² und 2009/1 vom 3. April 2009⁴⁰³,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*⁴⁰⁴,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Libanon, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uganda und Uruguay.

³⁹¹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

³⁹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁰¹ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁰³ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁰⁴ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgyn.de/un-berichte.html>.

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004⁴⁰⁵ und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*⁴⁰⁶ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, und in dem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

Kenntnis nehmend von der zweiten und dritten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila beziehungsweise vom 2. bis 5. November 2009 in Athen stattfanden, anerkennend, dass die Erörterungen zum Thema „Integration, Schutz und Akzeptanz von Migranten in der Gesellschaft: Verbindung von Menschenrechten und der Stärkung der Selbstbestimmung von Migranten zum Nutzen der Entwicklung“ ein Schritt auf dem Weg zur Auseinandersetzung mit der Vieldimensionalität der internationalen Migration ist, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierungen Mexikos und Spaniens, 2010 beziehungsweise 2011 die Tagungen des Globalen Forums auszurichten,

in Anerkennung des kulturellen und wirtschaftlichen Beitrags, den Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12. Siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America), Judgment* (in Englisch verfügbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/139/14939.pdf>).

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die migrationspolitischen Konzepte und Initiativen, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche, Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten fördern sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze betreffend die irreguläre Migration mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein soll,

anerkennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die prekäre Situation von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungleiche und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹² verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹³ und

a) verurteilt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und bei Bedarf zu verschärfen, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und Politikkonzepte, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁰⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine neunte und zehnte Tagung⁴⁰⁷;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten,

insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwandererstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung der irregulären Migration betreffender innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze die Haftzeiten von Migranten ohne gültige Ausweispapiere zu verkürzen;

d) nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne gültige Ausweispapiere eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁹⁹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völker-

⁴⁰⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 48 (A/64/48).*

rechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige rechtswidrige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in prekären Situationen zu schützen, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu erlassen;

b) legt allen Staaten nahe, Richtlinien und Programme für die internationale Migration auszuarbeiten, die eine Geschlechterperspektive einbeziehen, um die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration zu beschließen;

c) fordert die Staaten auf, angesichts der prekären Situation von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

d) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

e) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Personen in prekären Situationen, darunter Menschen mit Behinderungen, ermöglichen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

f) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende orga-

nisierte Kriminalität⁴⁰⁸ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁰⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴¹⁰, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) ersucht die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung einbezogen wird, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte als eine der Prioritäten der für 2011 angesetzten informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 63/225 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, angemessen zu berücksichtigen;

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴⁰⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

c) bittet den Vorsitz des Ausschusses, vor der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen;

d) bittet den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit der Ausschuss 2010 je nach den Anforderungen, die sich aus der Zahl der dem Ausschuss vorgelegten Berichte ergeben, entweder eine höchstens dreiwöchige Tagung oder zwei getrennte Tagungen abhalten kann, und ersucht den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen und der Generalversammlung über die Nutzung seiner Tagungszeit Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten, insbesondere Kindern, aufzunehmen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 64/167

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴¹¹.

64/167. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/186 vom 18. Dezember 2008 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 10/10 vom 26. März 2009⁴¹², in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen⁴¹³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen dargelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

aner kennend, dass das möglichst baldige, mit seiner Ratifikation durch zwanzig Staaten bewirkte Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein werden,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴¹⁴;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von einundachtzig Staaten unterzeichnet wurde und dass achtzehn es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹³ A/HRC/10/9 und Add.1.

⁴¹⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen, damit es noch im Dezember 2009 in Kraft treten kann;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs⁴¹⁵;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre intensiven Anstrengungen fortzusetzen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/168

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴¹⁶.

64/168. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

⁴¹⁵ A/64/171.

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴¹⁸,

in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴¹⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴¹⁹,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁰ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007 und 63/185 vom 18. Dezember 2008, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003⁴²¹, 2004/87 vom 21. April 2004⁴²² und 2005/80 vom

21. April 2005⁴²³ und andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, einschließlich des Ratsbeschlusses 2/112 vom 27. November 2006⁴²⁴ und der Ratsresolutionen 7/7 vom 27. März 2008⁴²⁵ und 10/15 vom 26. März 2009⁴²⁶,

in der Erkenntnis, wie wichtig die am 8. September 2006 angenommene Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁷ ist, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf die Resolution 6/28 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007⁴²⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, ein-

⁴¹⁹ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁴²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3* (E/2003/23), Kap. II, Abschn. A.

⁴²² Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschn. A.

⁴²³ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53* (A/62/53), Kap. I, Abschn. B.

⁴²⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. II.

⁴²⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53* (A/64/53), Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁷ Resolution 60/288.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. I, Abschn. A.

schließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in diesem Zusammenhang ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁹ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁴³⁰ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

e) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht

der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

f) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

g) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

h) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

i) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

j) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

k) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

l) die Praxis der Erstellung von Personenprofilen anhand von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotener Diskriminierung beruhen, einschließlich aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und/oder der Religion, nicht anzuwenden;

⁴²⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴³⁰ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

m) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

n) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch indem die für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

o) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949⁴³¹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴³² und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴³³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴³⁴ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

p) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten und durchzuführen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *stellt fest*, dass sie in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet hat, und erkennt an, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sein wird;

9. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats zugunsten dieser Ziele, darunter die weitere Überprüfung aller Namen von Personen und Einrichtungen, die von dem Regime erfasst sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴³⁵ und von der früheren Tätigkeit des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit seinem Mandat, das auf der Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2005⁴²³ sowie den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007⁴³⁶ und 6/28 vom 14. Dezember 2007⁴²⁸ beruht;

13. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei den laufenden Tä-

⁴³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴³² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴³³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴³⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴³⁵ A/64/186.

⁴³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

tigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁷, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

15. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können;

16. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden;

17. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisation, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

20. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen und ernsthaft erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

21. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und *ersucht* sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/169

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴³⁷.

64/169. Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁸, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁹, das Interna-

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Kolumbien, Panama, Peru, Senegal, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴³⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

tionale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁴⁰, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁴², die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁴³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁴⁴ und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁵ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007, 63/5 vom 20. Oktober 2008 und 64/15 vom 16. November 2009 über das ständige Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und die Wahrung ihres Gedenkens,

1. erklärt das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern;

2. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen sowie die Zivilgesellschaft, Vorbereitungen für das Jahr zu treffen und Initiativen zu ermitteln, die zu seinem Erfolg beitragen könnten;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht

vorzulegen, der den Entwurf eines Aktivitätenprogramms für das Jahr enthält, und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Arbeitsgruppe von Sachverständigen des Menschenrechtsrats für Menschen afrikanischer Abstammung und gegebenenfalls anderer zuständiger Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 64/170

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁴¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁴² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁴³ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁴⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁴⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁴⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

64/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 63/179 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 12/22 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009⁴⁴⁸ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der gemäß der Resolution 63/179 der Generalversammlung vorgelegt wurde⁴⁴⁹, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997⁴⁵⁰ und 55/110 vom 4. Dezember 2000⁴⁵¹,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁴⁵² sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁵³ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁵⁴, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁵⁵, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁵⁶, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren Extra-

⁴⁵³ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁵⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁴⁵⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁴⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

⁴⁴⁸ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴⁴⁹ A/64/219.

⁴⁵⁰ A/53/293 und Add.1.

⁴⁵¹ A/56/207 und Add.1.

⁴⁵² A/63/965-S/2009/514, Anlage.

territorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁵⁷ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵⁸, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern,

ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen ande-

⁴⁵⁷ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

ren Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁵⁷ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁴⁶⁰, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen analytischen

Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 64/171

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁶¹.

64/171. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶², die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶³ und ihre Resolution 63/180 vom 18. Dezember 2008, die Resolution 10/6 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009⁴⁶⁴ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁶² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁰ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴⁶⁵,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung

der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 64/172

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien

⁴⁶⁵ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

en, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniern, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Israel, Kanada, Litauen, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Zypern.

64/172. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁷ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶⁸ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁶⁹ bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷⁰ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die fehlenden Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“⁴⁷¹,

⁴⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁶⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁶⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷¹ Siehe TD/442 und Corr.1.

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 12/23 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009⁴⁷², die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998⁴⁷³ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 22. bis 26. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zehnten Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe⁴⁷⁴ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷⁵ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁷⁶ als Entwicklungsrahmen für Afrika bekundend,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

anerkennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie anerkennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner anerkennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirkli-

chung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung im Konsens verabschiedete⁴⁷⁴, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008⁴⁷⁷ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstützt außerdem* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 verlängerten Mandats der im Rahmen der Arbeitsgruppe eingerichteten Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in dem weiteren Bewusstsein, dass die Sonderarbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von sieben Arbeitstagen abhalten und der Arbeitsgruppe ihre Berichte vorlegen wird;

4. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁶⁹ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der weltweiten Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern⁴⁷⁸;

⁴⁷² Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁷⁴ A/HRC/12/28.

⁴⁷⁵ A/64/256.

⁴⁷⁶ A/57/304, Anlage.

⁴⁷⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁴⁷⁸ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

6. *schließt sich* den in den Ziffern 44 bis 46 des Berichts der Arbeitsgruppe⁴⁷⁴ dargelegten Empfehlungen an, durch die sichergestellt würde, dass die für das Recht auf Entwicklung angewandten Kriterien und die entsprechenden operativen Unterkriterien, die die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene der Arbeitsgruppe auf deren elfter Tagung 2010 zusammen mit Vorschlägen für die weitere Arbeit vorzulegen hat, auf umfassende und kohärente Weise an den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung nach der Definition in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁷⁹ ansetzen, einschließlich der vorrangigen Anliegen der internationalen Gemeinschaft, die über die im Millenniums-Entwicklungsziel 8 genannten hinausgehen;

7. *betont*, dass die genannten Kriterien und die entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe nach Abschluss des Arbeitsplans der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für den Zeitraum 2008-2010⁴⁸⁰, den der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 unterstützte, geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen sicherzustellen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und die zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements werden könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze⁴⁸¹, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁷⁶ und andere ähnliche

Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanz- und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

⁴⁷⁹ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁸⁰ Siehe A/HRC/9/17, Ziff. 43.

⁴⁸¹ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz

kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der durch die derzeitige internationale Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie die weltweite Klimaänderung ausgelösten weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷⁰ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewähr-

leisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde⁴⁸², hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁸³, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung berücksichtigt werden müssen;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁸⁴, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksam Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und

⁴⁸² Resolution 60/262, Anlage.

⁴⁸³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

38. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Maßnahmen und Ziele des internationalen Finanz- und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

39. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 64/173

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sin-

gapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Timor-Leste.

64/173. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabewahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum

⁴⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegen, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt, insbesondere aus der afrikanischen, asiatischen, lateinamerikanischen und karibischen sowie der osteuropäischen Gruppe,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Festlegung von Quoten für die Verteilung nach geografischen Regionen bei der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

3. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu unterbreiten;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/174

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁸⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Fidschi, Japan, Malediven, Timor-Leste.

64/174. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche,

soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁸ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003, 60/167 vom 16. Dezember 2005 und 62/155 vom 18. Dezember 2007 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde⁴⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹⁰,

unter Hinweis darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag begrüßend, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

ferner unter Begrüßung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen

⁴⁸⁶ Der in diesem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁸⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

⁴⁹⁰ A/64/160.

für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁴⁹¹, die zusammen mit ihrem Aktionsplan⁴⁹² am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

Kenntnis nehmend von der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche

Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrißt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹³, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen

⁴⁹¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

⁴⁹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

⁴⁹³ Siehe Resolution 55/2.

men, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

17. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfra-

gen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/175

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff. 18)⁴⁹⁴.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Algerien, Ägypten, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Namibia, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

⁴⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

64/175. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁷ ist,

Kenntnis nehmend von dem konstruktiven Dialog mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, der während der Behandlung des kombinierten dritten und vierten periodischen Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes stattfand und mit dem ein Zeichen für die Mitwirkung des Landes an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt wurde, und in der Hoffnung, dass der verstärkte Dialog zur Verbesserung der Lage der Kinder in dem Land beitragen wird,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen, deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Januar 2009 abgegeben hat⁴⁹⁸,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit

⁴⁹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹⁸ Siehe CRC/C/PRK/CO/4.

der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007 und 63/190 vom 18. Dezember 2008, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴⁹⁹, 2004/13 vom 15. April 2004⁵⁰⁰ und 2005/11 vom 14. April 2005⁵⁰¹, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁵⁰² und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁵⁰³ und 10/16 vom 26. März 2009⁵⁰⁴ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵⁰⁵, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/190 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵⁰⁶,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

es begrüßend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes, kürzlich wieder aufgenommen wurde,

1. *verleiht ihrer sehr ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁰⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵⁰⁸ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestal-

⁴⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁰ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰¹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵⁰³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁵⁰⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁵ Siehe A/64/224.

⁵⁰⁶ A/64/319 und Corr.1.

⁵⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵⁰⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

tung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden⁴⁹⁸;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁵ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁹⁶ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁵⁰³ und 10/16⁵⁰⁴ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der Sonderverfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzusetzen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen

Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, sowie bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat mitzuarbeiten;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 64/176

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff. 18)⁵⁰⁹.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Ir-

land, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nepal, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

64/176. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹¹ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 63/191 vom 18. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/191 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵¹², in dem zwar gewisse Fortschritte im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Indikatoren erörtert werden, aber auch viele Bereiche hervorgehoben werden, die in Bezug auf die Förderung und

⁵⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵¹⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵¹² A/64/357.

den Schutz der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben, und in dem mit besonderer Sorge auf die negativen Entwicklungen seit Juni 2008 auf dem Gebiet der bürgerlichen und politischen Rechte hingewiesen wird;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und steigende Anzahl von Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, darunter öffentliche Hinrichtungen und Hinrichtungen von Jugendlichen;

c) Steinigung als Methode der Hinrichtung und Inhaftierung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des obersten Richters die Steinigung verbietet;

d) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln, zu überwachen und willkürlich zu inhaftieren sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die anhaltende Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern, die im März und Mai 2008 festgenommen und schwerer Vergehen angeklagt wurden und keinen angemessenen oder raschen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung erhielten;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, und dabei insbesondere Kenntnis nehmend von der Zwangsschließung des Zentrums der Verteidiger der Men-

schenrechte und der späteren Festnahme und Drangsalierung einiger seiner Mitarbeiter;

g) die gravierende Beschneidung und Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausüben;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklageerhebung oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft und der Verweigerung des raschen Zugangs zu einer rechtlichen Vertretung;

3. *bekundet außerdem besondere Besorgnis* über die Reaktion der Regierung der Islamischen Republik Iran nach der Präsidentschaftswahl vom 12. Juni 2009 und die gleichzeitige Zunahme der Menschenrechtsverletzungen, darunter

a) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung oder Verschwindenlassen, von Mitgliedern der Opposition, Journalisten und anderen Medienvertretern, Bloggern, Rechtsanwälten, Geistlichen, Menschenrechtsverteidigern, Akademikern, Studenten und anderen Personen in Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und ihres Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, wobei zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden;

b) die Anwendung von Gewalt und Einschüchterung durch von der Regierung gesteuerte Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit friedlich ausübten, gewaltsam auseinanderzutreiben, wobei ebenfalls zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden;

c) der Eingriff in das Recht auf ein faires Verfahren, unter anderem durch die Abhaltung von Massenprozessen und die Verweigerung des Zugangs der Angeklagten zu einer angemessenen rechtlichen Vertretung, was zur Verurteilung einiger Personen zum Tode oder zu langjährigen Gefängnisstrafen geführt hat;

d) die behauptete Erzwingung von Geständnissen und Misshandlung von Gefangenen, unter anderem durch Vergewaltigung und Folter;

e) die starke Zunahme von Hinrichtungen in den Monaten nach der Wahl;

f) weitere Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, darunter die gravierenden Einschränkungen der Medienberichterstattung über öffentliche Demonstrationen und die störenden Eingriffe in die Tele- und Internetkommunikation sowie die gewaltsame Schließung der Büros mehrerer Organisationen, die an der Untersuchung der Situation der nach der Wahl inhaftierten Personen beteiligt waren;

g) die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Angestellten ausländischer Botschaften in Teheran, wodurch

in ungebührlicher und mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen⁵¹³ und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁵¹⁴ unvereinbarer Weise in die Aufgabenwahrnehmung dieser Vertretungen eingegriffen wurde;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹⁵ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹¹ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahre alt waren;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁵¹⁶, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen sowie den seit

2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern die ihnen nach der Verfassung garantierten Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewähren, namentlich das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung und das Recht auf ein faires Verfahren;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen, einschließlich der nach der Präsidentschaftswahl vom 12. Juni 2009 inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten, die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden und eine glaubhafte, unparteiische und unabhängige Untersuchung der Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen nach der Präsidentschaftswahl einzuleiten;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit vier Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die zahlreichen Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen, insbesondere derjenigen, die sich nach dem 12. Juni 2009 ereignet haben, durchgeführt werden können;

7. *bittet* die Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren, insbesondere den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, der Menschenrechtssi-

⁵¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBL Nr. 66/1966; AS 1964 435.

⁵¹⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁵¹⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵¹⁶ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

tuation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die verschiedenen Menschenrechtsverletzungen, die sich seit dem 12. Juni 2009 ereignet haben, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/177

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵¹⁷.

64/177. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen und unter Hinweis auf alle Aspekte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/272 vom 5. September 2008, in der sie die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen, und die Notwendigkeit bekräftigte, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/195 vom 18. Dezember 2008, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu vertiefen,

1. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, dafür, dass es den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium technische Hilfe gewährt, um die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro, im Rahmen seines Mandats seine diesbezüglichen Anstrengungen in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung weiter zu verstärken;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies unverzüglich zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag verstärkt technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte, bei ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht und beim Aufbau von Kapazitäten zu ihrer Durchführung zu leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Zusammenarbeit so weit wie möglich zu verstärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich indem sie gegebenenfalls im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag diesbezügliche technische Hilfe zu leisten;

4. *erkennt an*, wie wichtig die Schaffung und die Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme sind, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht als wesentlicher Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seinem Programm der technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich im Rahmen seines Mandats verstärkt um den weiteren systematischen Aufbau rechtlichen Spezialwissens auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten zu bemühen und den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten für die Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Ter-

⁵¹⁷ Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

rorismus zu leisten, insbesondere durch die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und Veröffentlichungen und die Schulung von Strafjustizbeamten, und ersucht das Büro, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten und zwanzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵¹⁸ behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, und im Rahmen der Strategie des Büros für den Zeitraum 2008-2011⁵¹⁹ wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/178

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵²⁰.

⁵¹⁸ Resolution 60/288.

⁵¹⁹ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Ecuador, Indien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Mexiko, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

64/178. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/194 vom 18. Dezember 2008 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei⁵²¹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

unter Begrüßung der Resolution 11/3 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁵²²,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²³ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁵ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁵²⁶,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen, indem die Entwicklung und der Austausch einschlägiger Informationen, Programme und Praktiken erleichtert wird und mit den zuständigen inter-

⁵²¹ Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 61/180 und 63/156.

⁵²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵²⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵²⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵²⁶ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

nationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammengearbeitet wird, sowie in Anbetracht dessen, dass jeder Vertragsstaat der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens zu übermitteln hat,

Kenntnis nehmend von den auf dem elften Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union am 30. Juni und 1. Juli 2008 in Scharm esch-Scheich (Ägypten)⁵²⁷ und auf der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich⁵²⁸ gefassten Beschlüssen zur Förderung der globalen Maßnahmen der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, von der Erklärung der am 19. und 20. Oktober 2009 in Brüssel abgehaltenen Ministerkonferenz der Europäischen Union zum Thema „Auf dem Weg zu globalen Maßnahmen der Europäischen Union gegen den Menschenhandel“ und von den in anderen subregionalen, regionalen und globalen Foren⁵²⁹ geführten Erörterungen über die Notwendigkeit, den Menschenhandel mit vereinten und koordinierten Anstrengungen auf internationaler Ebene zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Institutionen der Vereinten Nationen, beispielsweise dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten

Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration, sowie anderen zwischenstaatlichen Organisationen dabei zukommt, den weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel wirksam und umfassend zu koordinieren,

die Notwendigkeit *aner kennend*, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und konzertierter internationaler Abwehrmaßnahmen bedarf,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel sowie von der Erarbeitung des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel⁵³⁰ im Rahmen der sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung des Protokolls,

in der Erkenntnis, dass die gegenwärtigen weltweiten Wirtschaftskrisen das Problem des Menschenhandels wohl weiter verschärfen werden,

in dem Bewusstsein, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Ziel geweckt werden muss, dem Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, die Nachfrage zu entziehen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel⁵³¹ und dem Weltgipfel 2005⁵³² eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁵³³, und des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfassten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über Menschenhandel)⁵³⁰,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel⁵³⁴ und des Hintergrundpapiers, das der Generalsekretär am 5. Mai 2009 der Generalver-

⁵²⁷ A/63/515, Anlage I, Beschluss Assembly/AU/Dec.207 (XI).

⁵²⁸ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁵²⁹ Beispielsweise die Regionale Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität vom 26. bis 28. Februar 2002 in Bali (Indonesien), die Ministerkonferenz der Europäischen Union und Afrikas über Migration und Entwicklung am 22. und 23. November 2006 in Tripolis, der dritte Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien), die internationale Konferenz zum Thema „Menschenhandel am Scheidepunkt“ am 2. und 3. März 2009 in Manama und die Konferenz der Allianz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gegen den Menschenhandel zum Thema der Verhütung moderner Sklaverei am 14. und 15. September 2009 in Wien.

⁵³⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/publications.html>.

⁵³¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵³² Siehe Resolution 60/1.

⁵³³ Siehe A/64/290.

⁵³⁴ A/64/130.

sammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorgelegt hat⁵³⁵,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer vom 8. bis 17. Oktober 2008 in Wien abgehaltenen vierten Tagung, insbesondere von dem Beschluss 4/4 vom 17. Oktober 2008 über den Menschenhandel⁵³⁶, in dem die Konferenz der Vertragsparteien die Notwendigkeit unterstrich, weiter auf einen umfassenden und koordinierten Ansatz zur Bewältigung des Problems des Menschenhandels mittels der geeigneten nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen hinzuwirken, und anerkannte, dass das Protokoll das hauptsächliche rechtsverbindliche globale Rechtsinstrument für die Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht außerdem von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die die offene Interims-Arbeitsgruppe der Konferenz der Vertragsparteien über den Menschenhandel auf ihrer am 14. und 15. April 2009 in Wien abgehaltenen Tagung erzielt hat⁵³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem interaktiven thematischen Dialog der Generalversammlung vom 13. Mai 2009 über kollektive Maßnahmen zur Beendigung des Menschenhandels,

es begrüßend, dass im Zeitraum 2008-2009 eine Reihe von Mitgliedstaaten dem Übereinkommen⁵³⁸ und dem Protokoll⁵³⁹ beigetreten sind,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²³ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen

zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴⁰ und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁵²⁶ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

3. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechtsvertragsorgane, die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, die Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, die Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das schwere Verbrechen des Menschenhandels zu bekämpfen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, ihr Vorgehen verstärkt zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

⁵³⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/ga/president/63/letters/SGbackgroundpaper.pdf>.

⁵³⁶ Siehe CTOC/COP/2008/19, Kap. I.

⁵³⁷ Siehe CTOC/COP/WG.4/2009/2.

⁵³⁸ Arabische Republik Syrien (2009), Bahamas (2008), Brunei Darussalam (2008), Indonesien (2009), Irak (2008), Jordanien (2009), Kasachstan (2008), Katar (2008), Liechtenstein (2008), Luxemburg (2008) und Mongolei (2008) (Stand: 29. September 2009).

⁵³⁹ Bahamas (2008), Dominikanische Republik (2008), Indonesien (2009), Jordanien (2009), Kasachstan (2008), Katar (2009), Liechtenstein (2008), Luxemburg (2009), Malaysia (2009), Mongolei (2008), Togo (2009) und Vereinigte Arabische Emirate (2009) (Stand: 29. September 2009).

⁵⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind und dass die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten gestärkt werden, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

7. *erkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel, die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), und die Internationale Arbeitsorganisation durchführen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Entscheidung des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, die gemeinsamen Moderatoren zu ernennen, damit die Mitgliedstaaten Konsultationen und Erörterungen über einen globalen Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Verhütung des Menschenhandels, die Strafverfolgung der Menschenhändler und den Schutz und die Hilfe für die Opfer des Menschenhandels aufnehmen können, und betont, dass die Konsultationen offen und transparent sein, alle Seiten einschließen und unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen geführt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Regionalorganisationen zu bitten, Informationen über ihre Problemerkundungen und ihre bewährten Vorgehensweisen bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiterzugeben;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Generalversammlung auf ihrer fünf-

undsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/179

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁴¹.

64/179. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 63/193, 63/194 und 63/195 vom 18. Dezember 2008 und 63/226 vom 19. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁴², deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreiten-

⁵⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁴² Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

de organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁴³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁴ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁴⁵ und bei ihrer am 4. und 5. September 2008 durchgeführten Überprüfung⁵⁴⁶ eingegangen sind,

betonend, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung 2008 gemäß dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 abgehaltenen thematischen Diskussion über diejenigen Aspekte der Gewalt gegen Frauen, die die Kommission direkt betreffen⁵⁴⁷,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achtzehnten Tagung 2009 gemäß dem Beschluss

2008/245 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008 abgehaltenen thematischen Diskussionen über Wirtschaftsbeitrag und Identitätskriminalität sowie über Strafrechtsreform und die Verringerung der Überfüllung von Haftanstalten⁵⁴⁸,

Kenntnis nehmend von dem im Februar 2009 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung herausgegebenen *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel)⁵⁴⁹ und von der am 13. Oktober 2009 vorgestellten gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme⁵⁵⁰,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der

⁵⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁴⁴ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁴⁵ Resolution 60/288.

⁵⁴⁶ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁵⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10* (E/2008/30), Kap. II.

⁵⁴⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 10* (E/2009/30), Kap. II.

⁵⁴⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/humantrafficking/publications.html>.

⁵⁵⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

daran erinnernd, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2010 zum zehnten Mal jährt, und eingedenk der Notwendigkeit, den universellen Beitritt zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

unter Begrüßung des regionalen Programmkonzepts des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das auf laufenden Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere bei seiner Durchführung, und das gezielt sicherstellen soll, dass das Büro auf nachhaltige und kohärente Weise auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten eingeht,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung der am 19. Februar 2009 in Santo Domingo verabschiedeten Politischen Erklärung über die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und sonstiger Schwermriminalität in der Karibik⁵⁵¹ sowie der Ergebnisse der am 23. und 24. Juni 2009 in Managua abgehaltenen Ministerkonferenz über unerlaubten Drogenhandel, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus als Herausforderungen für die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralamerika⁵⁵², die beispielhaft für das neue regionale Programmkonzept des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stehen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, erzielt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 63/195 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁵⁵³;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel⁵⁵⁴, über die Hilfe bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend Terrorismus⁵⁵⁵ und über die

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit⁵⁵⁶;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁴³ als Hauptinstrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Pakt von Santo Domingo und andere Regionalprogramme sowie das Dokument betreffend den Mechanismus von Managua so bald wie möglich fertigzustellen und den Vertragsstaaten zur Billigung vorzulegen, damit ihre Umsetzung in Zusammenarbeit mit allen aktiven Partnern auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene beginnen kann;

8. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zu-

⁵⁵¹ Verfügbar unter <http://www.unodc.org/mexico/es/cm-rd.html>.

⁵⁵² Verfügbar unter <http://www.unodc.org/mexico/es/cm-managua09.html>.

⁵⁵³ A/64/123.

⁵⁵⁴ A/64/130.

⁵⁵⁵ A/63/89.

⁵⁵⁶ A/63/99.

ständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

9. *erkennt* die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die gegenseitige Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

10. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderer Hervorhebung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵⁵³, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern und städtische Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen sowie der Korruption und des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und re-

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition zu helfen und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf das von den Vereinten Nationen erarbeitete Handbuch für die Einschätzung der Bedrohung durch die organisierte Kriminalität heranzuziehen, um die Bedrohungen im Inland zutreffend und einheitlich zu bewerten und flexible und geeignete Strategien zur Verbrechensbekämpfung zu entwickeln;

16. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats auch weiterhin gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁴ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

19. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im zweiten Jahresquartal 2010 eine eintägige Sondertagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuberufen, deren Ziel es ist, den allgemeinen Beitritt zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der in Ziffer 20 genannten eintägigen Sondertagung der Generalversammlung auf hoher Ebene anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine besondere Zeremonie der Verträge zu veranstalten, um die Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu fördern;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, und legt den Staaten nahe, ihre Vorbereitungen für den Kongress fortzusetzen und darauf auszurichten, gezielte und produktive Beiträge zu den Erörterungen zu leisten;

23. *begrüßt* die Fortschritte, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats erzielt haben, und ersucht den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen mandatsgemäß erfüllen kann;

24. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der drei von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichteten offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für das Übereinkommen, insbesondere die Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung eines Überprüfungsmechanismus, und sieht den entsprechenden Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer dritten Tagung mit Interesse entgegen;

25. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terro-

rismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁵⁷, die mit Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁵⁵⁸ eingerichtet wurde, und sieht der Behandlung des Berichts der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe durch die Kommission auf ihrer im Mai 2010 in Wien stattfindenden neunzehnten Tagung mit Interesse entgegen;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

29. *begrüßt* die Resolution 18/3 vom 24. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 16. bis 24. April 2009 in Wien abgehaltenen achtzehnten Tagung verabschiedet wurde⁵⁵⁹ und mit der die Kommission die Empfehlungen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über die Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung annahm und eine ständige offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe über Lenkung und Finanzierung einrichtete, de-

⁵⁵⁷ Resolution 52/86, Anlage.

⁵⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁵⁹ Ebd., 2009, *Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

ren Mandat bis zu der in der ersten Jahreshälfte 2011 stattfindenden Tagung der Kommission gilt;

30. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren;

31. *empfiehlt* der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens während der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu veranstalten, auf dem neue und entstehende Formen der Kriminalität sowie Mittel und Wege zur verbesserten Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle erörtert werden sollen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 32 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 64/180

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁶⁰.

64/180. Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzzerklärung und des Ak-

tionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁵⁶¹ ab 2005 abzuhalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/193 vom 18. Dezember 2008, in der sie beschloss, dass das Hauptthema des Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege „Umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt“ lauten wird,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 63/193 die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer achtzehnten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle notwendigen organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung ihre abschließenden Empfehlungen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege leisten,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Brasiliens bereits unternommen hat, um die Ausrichtung des Zwölften Kongresses vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador vorzubereiten,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Zwölften Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶²;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Diskussionsanleitung, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege erarbeitet hat⁵⁶³;

⁵⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Malawi, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, St. Vincent und die Grenadinen, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania

⁵⁶¹ Resolution 46/152, Anlage.

⁵⁶² E/CN.15/2009/9.

⁵⁶³ A/CONF.213/PM.1.

3. *anerkennt* die Bedeutung der regionalen Vorbereitungstagungen, die die Sachpunkte auf der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Zwölften Kongresses geprüft und maßnahmenorientierte Empfehlungen abgegeben haben⁵⁶⁴, die als Grundlage für den Entwurf der auf dem Zwölften Kongress zu verabschiedenden Erklärung dienen sollen;

4. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit genügend Vorlauf vor dem Zwölften Kongress auf außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen mit der Vorbereitung eines Erklärungsentwurfs zu beginnen und dabei die Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen zu berücksichtigen;

5. *wiederholt* ihren in ihrer Resolution 63/193 enthaltenen Beschluss, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses an den beiden letzten Kongresstagen stattfinden wird, damit sich die Staats- oder Regierungschefs beziehungsweise die Minister auf die wichtigsten Sachpunkte auf der Tagesordnung des Kongresses konzentrieren können;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Zwölften Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verbreitung des einschlägigen Hintergrundmaterials, finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung zu gewähren;

7. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Arbeitstreffen auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

8. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, den Zwölften Kongress über ihre Aktivitäten zur Durchführung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁶⁵ zu unterrichten, um Anleitungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und

internationaler Ebene zu geben, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, diese Informationen zusammenzustellen und einen dem Kongress zur Behandlung vorzulegenden Bericht zu diesem Thema zu erstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Zwölften Kongress zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die Regierungen, den Zwölften Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, so auch gegebenenfalls indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizutragen und an der Organisation und der Abhaltung der Arbeitstreffen aktiv mitzuwirken, nationale Positionspapiere zu den verschiedenen Sachpunkten auf der Tagesordnung vorlegen und Beiträge aus dem Hochschulbereich und aus den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen fördern;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Zwölften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- und andere Minister, und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation von Nebentagungen der am Zwölften Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme an dem Kongress zu bewegen;

13. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

15. *begrüßt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines Generalsekretärs und eines Exekutivsekretärs des Zwölften Kongresses, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und diese im Einklang mit der bisherigen Praxis auf dem Zwölften Kongress zu präsentieren;

⁵⁶⁴ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁶⁵ Resolution 60/177, Anlage.

17. *fordert* den Zwölften Kongress *auf*, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe;

18. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer neunzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zwölften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/181

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁶⁶.

64/181. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/196 vom 18. Dezember 2008 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁷,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechenverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechenbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie *eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen neuer und dynamischerer Kriminalitätstrends auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und der Tatsache, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich in eigener Trägerschaft an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechenverhütung, eine gute Amtsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

betonend, dass eine wirksame Verbrechenverhütungspolitik den Aufbau von Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Akademikern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und dessen Einbeziehung in eine Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechenverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politi-

⁵⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁶⁷ A/64/121.

schen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁶⁸ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁶⁹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

⁵⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁶⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

12. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, den Schwerpunkt auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu legen, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/182

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/441, Ziff. 11)⁵⁷⁰.

64/182. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁵⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung⁵⁷¹, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷², des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁷³, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷⁴ und der während des Tagungsteils auf Ministererebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁵⁷⁵,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷⁶, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵⁷⁷ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁵⁷⁸ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 63/197 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁵⁷⁹ und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 63/197, in der die Generalversammlung beschloss, in einer Plenarsitzung der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene zu behandeln,

unter Hinweis auf die Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁵⁸⁰, insbesondere die Resolutionen 52/2, 52/3, 52/4 und 52/10 vom 20. März 2009, und von den Ergebnissen aller

Rundtischgespräche Kenntnis nehmend, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der genannten Tagung geführt wurden⁵⁷⁹,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems⁵⁸¹, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Angebots- und Nachfragesenkung gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

1. *nimmt* die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems *an*, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁵⁸², und fordert die Staaten auf, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können;

⁵⁷¹ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵⁷² Resolution S-20/3, Anlage.

⁵⁷³ Resolution S-20/4 E.

⁵⁷⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁵⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁷⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁷⁸ Resolution 60/262, Anlage.

⁵⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. X; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.

⁵⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵⁸¹ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁵⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.A.

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸³ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵⁸⁴ betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Erstprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaat-

ten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an Jugendliche richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des WHO, UNODC, UNAIDS *Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁵⁸⁵, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), wahrzunehmen;

6. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der beispiellosen Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Handel damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung verstärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

7. *erkennt an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und ge-

⁵⁸³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁸⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁸⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

gebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁸⁶ stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

8. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

9. *unterstreicht*, dass dringend auf die ernststen Herausforderungen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Geldwäsche, namentlich in Verbindung mit der Terrorismusfinanzierung, ausgehen, sowie auf die erheblichen Herausforderungen reagiert werden muss, vor die sich die Strafverfolgungs- und die Justizbehörden bei der Bekämpfung der sich ständig verändernden Mittel und Wege gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene

zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

12. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

14. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁵⁷¹ und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁵⁸⁰, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden An-

⁵⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

teil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

15. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes politiksetzendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁸⁷, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁸⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷⁴ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

18. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁵⁷⁹, dem *World Drug Report 2009* (Weltdrogenbericht 2009) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁵⁹¹ und dem jüngs-

ten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁵⁹² und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise im Rahmen des Pariser Paktes⁵⁹³ und anderer einschlägiger internationaler Initiativen durchzuführen;

19. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm *nahe*, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

20. *begrüßt* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

21. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem zu widmen, und empfiehlt außerdem der Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltdrogenproblems abzuhalten;

22. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der neunzehnten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 28. September bis 2. Oktober 2009 auf der Isla Margarita (Bolivari-sche Republik Venezuela) darüber geführt wurden, wie die

⁵⁸⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBL 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁵⁸⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBL 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁵⁸⁹ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹¹ United Nations publication, Sales No. E.09.XI.12.

⁵⁹² United Nations publication, Sales No. E.09.XI.1.

⁵⁹³ Siehe S/2003/641, Anlage.

Zusammenarbeit zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und den Staaten Westafrikas bei der Bekämpfung des Drogenverkehrs verbessert werden kann⁵⁹⁴;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen unternommen werden, darunter die Verabschiedung des Aktionsplans betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz⁵⁹⁵ und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

24. *anerkennt* die sonstigen laufenden regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, beispielsweise diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen, die auf ihrer dreißigsten Tagung vom 29. September bis 20. Oktober 2009 in Phnom Penh den Arbeitsplan des Verbands zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) verabschiedeten, mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

25. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/238

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff.18)⁵⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Nepal, Niger, Norwegen, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Lucia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate.

64/238. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁹⁸ und unter Hin-

⁵⁹⁴ Siehe UNODC/HONLAC/19/5.

⁵⁹⁵ Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

⁵⁹⁶ A/64/120.

⁵⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

weis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁹⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 63/245 vom 24. Dezember 2008, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 10/27 vom 27. März 2009⁶⁰⁰ und 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁰¹,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁰² sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2009 und vom 13. August 2009⁶⁰³,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁴, seines Besuchs des Landes am 3. und 4. Juli 2009 und der Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit, die diese Besuche im Hinblick auf die Erfüllung der Gute-Dienste-Mission boten, nicht genutzt hat,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁵ und seiner mündlichen Darstellungen sowie dessen, dass jetzt ein Termin für einen Anschlussbesuch des Sonderberichterstatters festgelegt wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie zutiefst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilnahme der Vertreter der Natio-

nenalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie sonstiger maßgeblicher Akteure, darunter einige ethnische Gruppen, an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen und sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen freien und fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu gewährleisten, der mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass das kürzlich gegen Daw Aung San Suu Kyi geführte Gerichtsverfahren mit ihrer Verurteilung und Bestrafung endete und sie erneut unter Hausarrest gestellt wurde, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, alle Gefangenen aus Gewissensgründen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.000 geschätzt wird, unverzüglich, ohne Vorbedingungen und unter voller Wiederherstellung ihrer politischen Rechte freizulassen, stellt dabei fest, dass kürzlich mehr als 100 dieser Personen freigelassen wurden, und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, den Verbleib der Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den jüngsten Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und Daw Aung San Suu Kyi und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen betroffenen Parteien und ethnischen Gruppen aufzunehmen und Daw Aung San Suu Kyi den Kontakt zur Nationalen Liga für Demokratie und zu anderen Akteuren in dem Land zu gestatten;

5. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, für die notwendigen Schritte auf dem Weg zu einem freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, und fordert die Regierung auf, diese Schritte unverzüglich zu unternehmen, namentlich den Erlass der erforderlichen Wahlgesetze und die Zulassung der Beteiligung aller Stimmberechtigten, politischen Parteien und sonstigen maßgeblichen Akteure an dem Wahlprozess;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährung des offenen

⁵⁹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁶⁰¹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁶⁰² S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

⁶⁰³ SC/9662 und SC/9731.

⁶⁰⁴ A/64/334.

⁶⁰⁵ A/64/318 und A/HRC/10/19.

und leichten Zugangs zum Internet und zu Mobilfunkdiensten und die Aufhebung der Zensur;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter bestehende Praxis von willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen zuzulassen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für derartige Verbrechen ein Ende gesetzt wird;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei uneingeschränkt mit der demokratischen Opposition und ethnischen Gruppen zusammenzuwirken, und erinnert daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss der Opposition von dem Prozess bewirkten;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten, einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an Gefangenen aus Gewissensgründen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder Nahrungsmittel noch Medikamente erhalten können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, und fordert alle Beteiligten zur Achtung der bestehenden Waffenruhevereinbarungen auf;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, fortwährend betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal eine angemessene Ausbildung in Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht erhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *begrüßt* den Dialog zwischen der Regierung Myanmars und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau anlässlich der Behandlung des Berichts der Regierung im November 2008 als ein Zeichen der Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und legt der Regierung nahe, auf die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses hinzuwirken;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Beitritt zu den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der von allen Parteien unter Verstoß gegen das Völkerrecht fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren, namentlich indem sie den Zugang zu den Gebieten, in denen Kinder eingezogen werden, gestattet, damit ein Aktionsplan zur Beendigung dieser Praxis umgesetzt werden kann;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine Reihe weiterer Schritte im Hinblick auf die Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars zur Beseitigung der Zwangsarbeit unternommen wurden, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Zwangsarbeit nach wie vor eingesetzt wird, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung fortzusetzen, namentlich durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, mit dem Ziel, das

Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszudehnen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig umzusetzen;

21. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffenen Menschen mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, weiter zusammenarbeitet, legt der Regierung Myanmars in Anbetracht des anhaltenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass die Kooperation bestehen bleibt, und befürwortet die Fortführung des Mechanismus der Dreiparteien-Kerngruppe;

22. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Akteuren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Menschen im ganzen Land, einschließlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

23. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

24. *begrüßt* die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

25. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁴, und *fordert* die Regierung Myanmars nachdrücklich *auf*, mit der Gute-Dienste-Mission bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung erteilten Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene des Regimes, zu Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf den Fünf-Punkte-Plan des Generalsekretärs einzugehen, der

auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfasst;

26. *begrüßt* den unterstützenden Beitrag der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und zu den Hilfsmaßnahmen nach dem Wirbelsturm „Nargis“ und befürwortet die Fortsetzung und Intensivierung der diesbezüglichen Bemühungen;

27. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Erleichterung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

28. *begrüßt es ferner*, dass den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch des Landes stattgegeben wurde, und legt der Regierung eindringlich nahe, mit ihm bei der Wahrnehmung des ihm vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats voll zusammenzuarbeiten und die vier von dem Sonderberichterstatter empfohlenen Kernelemente im Menschenrechtsbereich umzusetzen;

29. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.